



Digitales Lernen

Erfolgreich im Studium und Referendariat

Im Interview:

Franziska Beier, Georgia Könemann,
Hjørdis Petersen und Jan Rosendahl

 BOORBERG

Selbstorganisation und Lernstrategien

Daniela Schröder/Milan Kuhli

Gemeinsam statt einsam:

kooperativ, kollaborativ und digital

Martin Zwickel

Kompetenzorientiertes Studieren: der Schlüssel zum Erfolg?!

Christoph Schärtl

Elektronische Fernprüfungen: eine Frage von Fairness und Vertrauen

Dirk Heckmann/Sarah Rachut

Online-Ausbildung im Referendariat in Bayern

Silke Gloßner/Bettina Mielke/Thomas Strauß

⊕ Ausbildung

Ausbildungsplätze in Studium und
Referendariat

⊕ Praxis

Traineeprogramme und Stellen

⊕ Karriere

Tätigkeitsfelder von Juristen
in Unternehmen

Liebe Leserinnen und Leser,

nach drei Corona-Semestern bereiten sich die Universitäten zum Wintersemester 2021/2022 auf die Rückkehr zur Präsenzlehre vor. Erklärtes Ziel ist es, Studium und Lehre wieder vor Ort zu ermöglichen und so viele Präsenzveranstaltungen wie möglich auf dem Campus anzubieten. Studentinnen und Studenten können also hoffen, dass Vorlesungen wieder im Hörsaal stattfinden und gemeinsames Lernen wieder möglich sein wird. Doch sorgt die sich stetig verändernde Pandemielage nach wie vor und vielerorts für große Unsicherheit.

Nicht anders ist die Lage im juristischen Vorbereitungsdienst: Referendarinnen und Referendare mussten während der letzten Ausbildungsstationen mit umfassenden Einschränkungen zurechtkommen – manche sogar mit Einstellungsstopps. Der Präsenzunterricht in den Arbeitsgemeinschaften wurde in den meisten Ländern eingestellt und durch digitale Lösungen, z. B. Videokonferenzen, ersetzt. Auch im Rahmen der praktischen Referendarausbildung – sei es bei Gericht, bei der Verwaltung oder in der Anwaltsstation – wurde auf Homeoffice umgestellt, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Wie wird es an den Universitäten und im Referendariat weitergehen? Werden Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften und Prüfungen ab Herbst 2021 wieder analog stattfinden können? Prognosen sind bekanntlich schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen, so hat es *Mark Twain* einmal formuliert.



Adobe Stock | #70855769

Glaubt man den im Spätsommer 2021 veröffentlichten Pressemitteilungen der Hochschulen und Landesjustizprüfungsämter, sind folgende unterschiedliche Szenarien denkbar:

- Kleinere und mittlere Veranstaltungen wie Übungen und Seminare sollen wieder in Präsenz stattfinden, mit Maske und unter Einhaltung der Abstands- und Lüftungsregeln.
- Größere Vorlesungen mit mehreren hundert Hörerinnen und Hörern werden eher im digitalen Format bleiben.
- Hybride Formate mit der Möglichkeit, digital oder auch in Präsenz teilzunehmen, werden angeboten, sofern dies didaktisch sinnvoll, technisch möglich und finanzierbar ist. Angesichts dieser Anforderungen wird die Kombination analog/digital vielerorts die Ausnahme bleiben.



Editorial

- Bei einer Verschärfung der pandemischen Situation ist eine flächendeckende Rückkehr zu rein digitalen Formaten notwendig.

Anlass genug, sich in der vorliegenden Ausgabe unseres Magazins mit dem Schwerpunktthema „Digitales Lernen“ zu beschäftigen. Die Fachbeiträge unserer Autorinnen und Autoren, die als Dozentinnen und Dozenten im Studium und Referendariat seit eineinhalb Jahren fast ausschließlich digital unterrichten, zeigen, welche neuen didaktischen Möglichkeiten durch die Digitalisierung geschaffen werden: Z. B. können interaktive und multimediale Lerneinheiten online bereitgestellt oder kleine Tests in die Onlinevorlesung eingebettet werden.

Daneben und gleich zu Beginn lassen wir natürlich auch die Lernenden zu Wort kommen. Zwei Studentinnen, eine Referendarin und ein Referendar berichten im Interview, wie sie die letzten Monate gemeistert haben und wo die Chancen und Risiken beim digitalen Lernen liegen. Auch wenn meine vier Gesprächspartner aus ganz unterschiedlichen Ausbildungsstationen und verschiedenen Ausbildungsorten kommen, ähneln sich doch die gemachten Erfahrungen:

Das Besondere am digitalen Lernen ist die zeitliche Flexibilität, das ortsunabhängige Lernen und der leichte Zugang zu den Lerninhalten. Flexibilität und Individualität – das hört sich zunächst vielversprechend an, erfordert aber ein hohes Maß an Selbstorganisation bei der Informationsbeschaffung und -aneignung. Struktur und Organisation sind also eine der größten Herausforderungen beim selbstbestimmten Lernen mit digitalen Medien.

Daneben gilt es, das Arbeiten im virtuellen Raum technisch zu bewerkstelligen, Ablenkung zu vermeiden und eine Wohlfühlumgebung zu schaffen, um sich gut konzentrieren zu können. Wie das alles gelingen kann, lesen Sie in unserem Interview.

Ich wünsche allen Lernenden und Lehrenden spürbare Verbesserungen ab Herbst 2021 sowie Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihre

Stefanie Assmann

INHALT

INTERVIEW

- 3 Warten auf das nächste Online-Meeting**
Franziska Beier/Georgia Könemann/Hjørdis Petersen/
Jan Rosendahl



STUDIUM

- 8 Selbstorganisation und Lernstrategien – Vorschläge für das (digitale) Lernen im Selbststudium**
Dr. Daniela Schröder/Professor Dr. Dr. Milan Kuhli
- 11 Gemeinsam statt einsam: Jura lernen – kooperativ, kollaborativ und digital**
Privatdozent Dr. Martin Zwickel, Maître en droit
- 15 Kompetenzorientiertes Studieren: der Schlüssel zum Erfolg?!**
Professor Dr. Christoph Schärtl, LL.M.
- 18 Umgang mit juristischen Fachtexten im Studium**
Lars Gußen
- 21 Elektronische Fernprüfungen: eine Frage von Fairness und Vertrauen**
Professor Dr. Dirk Heckmann/Sarah Rachut
- 25 Wie digitales Lernen gelingen kann**
Markus Ullmann

REFERENDARIAT

- 28 Virtuelle Lehrangebote: Erfahrungen mit der Online-Ausbildung im Rechtsreferendariat**
Silke Gloßner, LL.M./Dr. Bettina Mielke/Dr. Thomas Strauß

PROFILE

- 30 Als Juristin bei einem Arbeitgeberverband: Das Beste aus zwei Welten**
Pia Suttarp

JOBBOERSE

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------|
| 32 Baker McKenzie | 36 Lichtenstein & Körner |
| 33 BDA | Lufthansa |
| Boorberg | Mahle |
| 34 BMW Group | 37 Menold Bezler |
| EnBW | RWT |
| Haver & Mailänder | SLP Anwaltskanzlei |
| 35 Heussen | 38 Südwestmetall |
| Ernst Klett | Thümmel, Schütze & Partner |
| Kullen Müller Zinser | Voelker |
| | 39 WDR mediagroup |

AUSLAND

- 40 Die Wahlstation bei den Vereinten Nationen in New York**
Isabella Norbu, Lic. en droit

GESETZGEBUNG

- 42 Der lange Weg vom Gesetzgebungsvorhaben zum digitalen Produkt**
Birgit Stotz/Stefan Kreiner



RECHTSPRECHUNG

- 44 Rechtliche Aspekte von Online-Prüfungen**
Professor Dr. Christian Birnbaum

JUR@ IM NETZ

- 47 Jura-Podcasts – eine Auswahl**
Giuseppa Guagenti

LITERATUR SPOTS

- 48 Braunschneider, StGB AT**
Sandrina Flügel

Warten auf das nächste Online-Meeting

Vorlesungen, Seminare und Arbeitsgemeinschaften finden seit eineinhalb Jahren fast nur Online statt. Die Lehrmethoden der Dozentinnen und Dozenten an den Universitäten sowie im Referendariat sehen dabei höchst unterschiedlich aus: Teils wird lediglich das Vorlesungsskript ins Netz gestellt, teils gibt es eigens erstellte Lernplattformen mit Onlinekursen, Lehrvideos und Teamchats. Wie kommt das bei den Lernenden an und welche Chancen und Risiken bietet das Digitale Lernen? Wir lassen im folgenden Interview zwei Studentinnen sowie eine Referendarin und einen Referendar zu Wort kommen, die über ihre Erlebnisse und Erfahrungen in den Jahren 2020 und 2021 berichten.



© Franziska Beier

Franziska Beier hat zum Wintersemester 2020/2021 mit ihrem Jura-Studium an der Eberhard Karls Universität Tübingen begonnen. Der Lockdown hat sie als Studienanfängerin besonders hart getroffen, weil sie ihre Kommilitoninnen und Kommilitonen nur vom Bildschirm kennt. Eindeutige Interessenschwerpunkte zeichnen sich bei ihr noch nicht ab. Man darf gespannt sein, für welchen Schwerpunkt sie sich im Laufe ihres Studiums begeistern wird.

Georgia Könemann studiert im 7. Fachsemester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und besucht seit September 2021 das Repetitorium. Im August 2022 möchte sie ihr Studium mit der ersten Staatsprüfung abschließen. Ihre besonderen Interessen liegen im Zivilrecht sowie im Arbeits- und Sozialrecht. Bisher absolvierte Praktika haben ihr Ziel verfestigt, Rechtsanwältin zu werden – mit welcher Spezialisierung ist allerdings noch offen.



© Georgia Könemann



© Hjørdis Petersen

Hjørdis Petersen ist seit April 2020 Referendarin am Landgericht in Tübingen. Sie absolviert seit Oktober 2021 ihre 2. Anwaltsstation in Stuttgart und wird voraussichtlich im Dezember 2021 die Klausuren für das zweite Staatsexamen schreiben. Ihre Interessenschwerpunkte liegen im Europarecht und im Strafrecht.

Jan Rosendahl hat im Juni 2021 seine zweite Staatsprüfung bestanden. Das Referendariat absolvierte er am Landgericht Düsseldorf, mit Stationen unter anderem in New York und Berlin. Studiert hat er an der Universität Bayreuth und an der University of Birmingham, mit Schwerpunkt im Internationalen Recht. Das Völkerrecht und die Verbindung von Recht und Politik interessieren ihn besonders.



© Jan Rosendahl

Wirtschaftsführer: Von welchen Online-Angeboten konnten Sie besonders profitieren?

Franziska Beier: Besonders profitieren konnte ich von den zahlreichen Online-Angeboten des Juristischen Seminars und der UB Tübingen, wie E-Books und Datenbanken. In Hinblick auf die Hausarbeitsphase war der Scandienst des Juristischen Seminars für alle Literaturquellen, die online nicht verfügbar waren, eine sehr große Hilfe.

Georgia Könemann: Besonders hilfreich war für mich, dass die meisten Veranstaltungen aufgezeichnet und später hochgeladen wurden. So war es möglich, viel

flexibler zu arbeiten und Dinge, die vielleicht beim ersten Mal nicht verstanden wurden, erneut anzusehen. Natürlich hat sich die Qualität der Online-Veranstaltungen zwischen den Lehrenden unterschieden; der Großteil der Lehrenden hat den Stoff aber so aufbereitet, dass gut damit zu arbeiten war. Ebenso war es eine große Hilfe, dass die Online-Zugänge für jegliche Portale juristischer Fachliteratur auf VPN erweitert wurde. So konnte man, auch ohne zwingend in die Bibliothek gehen zu müssen, bspw. Hausarbeiten schreiben.

Hjørdis Petersen: Uns wurden insgesamt drei Online-Formate zur Verfügung gestellt. Das eine in Form des ELAN-

Ref-Programms, eines Online-Vorbereitungskurses für Referendare, das ganz unabhängig von Corona den Rechtsreferendaren in Baden-Württemberg schon länger angeboten wird. Das zweite Online-Format fand statt in Form des Online-Unterrichts, der unter normalen Umständen in Präsenz durchgeführt werden sollte.

Profitieren konnte ich von keinem der beiden Angebote wirklich. ELAN-Ref ist ein Einführungsprogramm und dazu ganz praktisch, kann und soll aber den Unterricht nicht ersetzen. Der Online-Unterricht war oft geprägt von bloßem Frontalunterricht. Wirklich viel mitnehmen konnte man dabei nicht. Man merkt, dass sich viele der Referenten zwar gut in

ihrem Fachbereich auskennen, aber leider weder didaktisch, noch pädagogisch ausgebildet sind. Sie haben sich dann ganz strikt an ihr Skript gehalten und wenig auf gegenseitige Kommunikation und neue Arten der Unterrichtsführung gesetzt. Dann saß man zwischen drei und vier Stunden vor seinem Rechner und hat sich berieseln lassen. Eine wirkliche Unterrichts- bzw. Lernatmosphäre entstand dabei leider eher selten. Toll war hingegen, dass das OLG Stuttgart uns Referendaren einen Zugang zu Beck-Online verschafft hat, das hat jedenfalls bei der Recherche viel geholfen.

Jan Rosendahl: Die Referendariat-Arbeitsgemeinschaften wurden mittels „edudip“ durchgeführt, das ist eine Software vergleichbar mit Skype oder Zoom. Daneben gab es noch einen Online-Klausurenkurs, dort wurden ebenfalls per edudip die Klausurlösungen besprochen.

Wirtschaftsführer: Welche Angebote haben Sie eher weniger genutzt?

Franziska Beier: Eher weniger genutzt habe ich Podcasts in den Fallbesprechungen, v. a. wenn diese zusätzlich zu der regulär gehaltenen Fallbesprechung und ohnehin ausformulierten Lösung angeboten wurden. Rein passiv noch einmal die Lösung des Falls anzuhören, hat mich persönlich nicht vorangebracht, stattdessen habe ich diese Zeit lieber genutzt, um z. B. einen Fall aus einem Fallbuch zu bearbeiten.

Lernen: Digital und analog ergänzen sich gut.



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

Georgia Könemann: Es gibt bei Stud.IP die Möglichkeit, sich in einem Forum auszutauschen. Diese Möglichkeit habe ich nicht genutzt. Ich bin eher privat mit Kommilitonen in Kontakt getreten, um den Austausch zu suchen. Außerdem fällt es mir schwer, über zeilenlange Passagen eine rege Diskussion zu führen.

Hjørdis Petersen: Ich habe alle der oben erwähnten Programme genutzt, dies aber

Rein passiv noch einmal die Lösung des Falls anzuhören, hat mich persönlich nicht vorangebracht.

eher aus Pflichtbewusstsein, als aus dem Grund, dass sie wirklich etwas genutzt haben. Der Zugang zu Beck-Online war hingegen eine echte Bereicherung.

Jan Rosendahl: Außer den gerade genannten gab es keine weiteren Angebote. Mehr wäre im Rahmen des Referendariats aber auch ohne Corona-Lockdown nicht angeboten worden.

Wirtschaftsführer: Schätzen Sie Ihre Arbeitsbelastung höher ein im Vergleich zum Präsenzunterricht?

Franziska Beier: Teilweise deutlich höher ja, v. a. in den Fallbesprechungen, wenn diese aus Podcast und online-live Fallbesprechung bestanden, die sich gegenseitig ergänzen sollten. Zeitintensiver haben sich für mich auch Vorlesungen gestaltet, die im Podcast-System gehalten wurden. Zwar waren diese durchaus an die regulären SWS und den Vorlesungsstoff pro Woche angepasst, durch die Möglichkeit noch einmal zurückspulen zu können oder zu pausieren – was an sich sehr praktisch ist – benötigte ich für die Podcasts jedoch oftmals länger als eine online-live oder Präsenzvorlesung gedauert hätte. Was wahrscheinlich auch das Gefühl einer höheren Arbeitsbelastung hervorgerufen hat, war häufig einfach der Umstand, dass ich am Abend mangels eines Ortswechsels nicht wirklich abschalten konnte und während des Lockdowns – als es ohnehin kaum andere Freizeitbeschäftigungen gab – hätte ich mich auch ohne Probleme ständig mit dem Studium beschäftigen können.

Georgia Könemann: Nein, bei mir ist die Arbeitsbelastung im Vergleich zur Präsenzlehre grundsätzlich gleich geblieben.

Teilweise war es sogar eine Entlastung, den Weg zur Uni nicht antreten zu müssen oder, wie bereits angesprochen, die Vorlesungen flexibel anhören zu können.

Hjørdis Petersen: Ja, für mich stellte sich die Belastung insgesamt als deutlich höher dar. Einerseits sah ich mich häufig dazu gezwungen, mir den Lernstoff in Teilen selbst zu erarbeiten, da ich aus dem Unterricht leider nicht so viel mitnahm.

Darüber hinaus war es gar nicht so leicht, organisatorisch den Überblick zu behalten, denn häufig wurde der Unterricht mehr oder weniger kurzfristig verlegt. Somit war man mit Organisation und Lernen voll beschäftigt. Andererseits machte mir sehr zu schaffen, dass mir eine gute Lernumgebung fehlte, da die Bibliotheken so lange geschlossen blieben.

Jan Rosendahl: Inhaltlich ist die Arbeitsbelastung eigentlich vergleichbar. Im Referendariat ist man eh größtenteils auf das eigene private Lernen zuhause angewiesen. Durch die Online-Angebote war es teilweise sogar organisatorisch einfacher. Ich wohnte zum Beispiel außerhalb der Stadt und ersparte mir so das Pendeln zu den Referendariat-AGs. Ein großer Nachteil war jedoch die Interaktion mit den Dozentinnen und Dozenten. Insbesondere die besseren Referendariat-AGs sind eher kommunikativer, mit vielen Fragen und Antworten. Dieser Aspekt hat schon sehr gelitten, weil es online immer schwieriger war zu kommunizieren.

Wirtschaftsführer: Wie gut konnten Sie sich im „Home-Office“ konzentrieren? Was haben Sie gegen typische Ablenkung unternommen?

Franziska Beier: Glücklicherweise im Großen und Ganzen recht gut, auch wenn es an manchen Tagen etwas schwieriger war, z. B. wenn es Lärm in der Nachbarschaft gab und man während des Lockdowns dann nicht ohne Weiteres in das Seminar ausweichen konnte oder kleinere Alltagserledigungen spontan dazwischenkamen.

Häufig habe ich mein Handy ausgeschaltet, einen Zettel mit „Bitte nicht stören“

etc. an meine Zimmertüre gehängt und mir für die einzelnen To-Dos und Vorlesungen feste Termine am Tag eingetragen und einen Timer dafür gestellt.

Georgia Könemann: Bei mir zu Hause gibt es natürlich potentiell mehr Ablenkungen als im Hörsaal oder in der Bibliothek. Ich habe versucht, immer alle Dinge, die mich ablenken könnten, vor Beginn meiner Arbeitsphase zu erledigen. Grundsätzlich habe ich zu Hause zwar mehr Pausen gebraucht, mich aber gleich gut konzentrieren können wie bspw. in der Bibliothek. Tatsächlich ist aber das Smartphone der größte Ablenkungsfaktor, und das sowohl bei Vorlesungen als auch beim eigenständigen Arbeiten. Das Einzige, was dann hilft, ist das Smartphone aus dem Raum zu schaffen und erst am Ende der Arbeitssession wieder in die Hand zu nehmen.

Hjørdis Petersen: Es fiel und fällt mir immer noch schwer, mich beim Lernen und Arbeiten zuhause, richtig zu konzentrieren. Es gibt wohl kaum ein Unterrichtsformat, in dem die Ablenkungsgefahr so groß und die Aufmerksamkeitsspanne so kurz ist wie im Distanzunterricht. In einer Zeit, in der wir besonders viel Online-Unterricht erleben durften, habe ich mich in jeder Sitzung gezwungen, entweder eine Frage zu stellen oder eine Antwort zu geben. Das hat überraschend gut geholfen. Trotzdem hat man sich häufig beim Wegnicken oder auf dem Handy rundumgedreht erwisch.

Tatsächlich ist das Smartphone der größte Ablenkungsfaktor, und das sowohl bei Vorlesungen als auch beim eigenständigen Arbeiten.

Jan Rosendahl: Die Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit aufrechtzuerhalten, ist sicherlich die größte Herausforderung. Dadurch, dass man nicht mit Anderen in einem Raum sitzt, fühlt man keinen Druck zum Mitmachen oder Lernen. Den muss man sich dann zuhause selbst machen, zum Beispiel in dem man sein Handy weglegt (am besten in einen anderen Raum) und sich einen Ort in der Wohnung sucht bzw. kreierte, an dem man möglichst ungestört ist.

Wirtschaftsführer: Wie beurteilen Sie die Betreuung durch die Lehrenden z. B.



© kite_rin - stock.adobe.com

Aufmerksamkeit und Motivation lassen bei Distanzunterricht nach.

in Bezug auf Erreichbarkeit und Vorbereitung auf Klausuren? Fühlten Sie sich besser oder weniger gut betreut?

Franziska Beier: Das war sehr abhängig von der jeweiligen Veranstaltung bzw. von den Lehrenden. Teilweise merkte ich kaum einen Unterschied zur Präsenzlehre, da online-live Vorlesungen oder Podcasts mit regelmäßigen Fragerunden die Präsenzlehre inhaltlich gut ersetzen konnten. Schwieriger gestaltete es sich, wenn es in Veranstaltungen lediglich Leseempfehlungen und ggf. ein Skript gab. Hier fühlte ich mich während des Selbststudiums hin und wieder recht allein

gelassen und es war jedenfalls zu Beginn dieser Veranstaltungen deutlich schwieriger herauszufinden, was wichtig und was unwichtig ist.

Georgia Könemann: Glücklicherweise hat für mich das von den Lehrenden hochgeladene Material weitestgehend zur Vorbereitung auf Klausuren ausgereicht. Bestand doch noch eine Nachfrage, wurde diese meistens innerhalb der nächsten 24 Stunden in ausreichender Ausführlichkeit beantwortet. Mit der Betreuung durch meine Dozenten im Sommersemester 2021 war ich durchaus zufrieden.

Hjørdis Petersen: Zu Beginn meines Referendariats im April 2020 war ich noch begeistert, wie schnell sich unsere Ausbildungsleitung an die neue „Corona-Realität“ angepasst und unkompliziert auf das Online-Format umgestellt hatte. Da war das alles noch neu und aufregend und vor allem auch gut kommuniziert worden. Ich fühlte mich eingebunden und ernstgenommen.

Das sah im zweiten und im dritten Lockdown leider ganz anders aus. Nun erfolgte die Kommunikation bestenfalls noch sporadisch, meine Motivation sank und der Frust wuchs.

Ich hätte mir daher sehr gewünscht, dass einmal von Seiten des Landgerichts oder der Ausbildungsleitung eine Nachfrage an die Referendare gerichtet worden wäre, ob man etwa mit dem Lernen und dem Unterricht gut zurechtkommt, oder ob es Nachbesserungsbedarf oder Lernlücken gibt. Schon das Anbieten einer Sprechstunde hätte sehr geholfen. Ich habe auch versucht, das gegenüber der Ausbildungsleitung zu kommunizieren, fühlte mich aber nicht wirklich gehört. So vieles hätte man durch gute Kommunikation verbessern können!

Man muss positiv anmerken, dass einzelne der Referenten sehr motiviert waren und uns auch Extra-Unterrichtseinheiten angeboten haben, um Lernlücken zu schließen oder einfach noch einmal eine Wiederholung des Stoffes anzubieten. Das hing aber sehr vom Engagement des jeweiligen Referenten ab. Generell fehlte es sehr an einem roten

Faden, nach dem man sich richten konnte bzw. an einer Begleitung der Referendare durch die Ausbildungsleitung. Von Betreuung kann man daher kaum sprechen. Ich kam mir häufig sehr allein gelassen vor.

Chats und Foren habe ich nicht genutzt, weil mir diese Art von Austausch nicht gefällt.

Jan Rosendahl: In meinem Falle haben die Dozentinnen und Dozenten und auch die Verwaltung des Landgerichts ihr bestmögliches getan, um uns zu unterstützen. Nicht alles lief immer einwandfrei, insbesondere technisch gab es einige Probleme. Dafür konnten aber selten die handelnden Personen etwas. Insgesamt war es nicht ideal, aber man hat irgendwie versucht, das Beste draus zu machen.

Wirtschaftsführer: Haben Sie neue Formen der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden genutzt, z. B. Online-Sprechstunden, Chats, Foren? Wenn nicht, was war der Grund für die Zurückhaltung?

Franziska Beier: Ja, das ein oder andere Mal habe ich den direkten E-Mail-Kontakt für Fragen an die Lehrenden genutzt. Da sich meiner Meinung nach Fragen im persönlichen Gespräch jedoch besser klären ließen, habe ich meine Fragen oftmals aber eher im Anschluss an die Fallbesprechung im online-live Format gestellt. Hier

konnte man sofort noch einmal nachhaken oder daran anknüpfende Fragen stellen.

Georgia Könemann: Ein solches Angebot habe ich eigentlich nur im Rahmen der Vorbesprechung zu meiner Seminarar-

beit genutzt. Es gab 1–2 Besprechungstermine, welche im Onlineformat stattgefunden haben. Zu zweit hat das auch ganz gut funktioniert. Zu mehreren werden solche Veranstaltungen schnell unübersichtlich. Ansonsten habe ich Chats und Foren nicht genutzt, weil mir diese Art von Austausch nicht gefällt.

Für mich ist Lernen immer auch ein sozialer Prozess des Austausches, der so kaum stattgefunden hat.

Hjørdis Petersen: Diese Formate wurden von uns kaum genutzt, da auch die Referenten nicht darauf zurückgegriffen haben. Wie gesagt, unser Unterricht wurde in fast allen Fällen als klassischer Frontalunterricht abgehalten.

Jan Rosendahl: Während der Ref-AGs gab es eine Chat-Funktion, um Fragen zu stellen. Ansonsten gab es neben der gelegentlichen Mail-Kommunikation keine besonderen Angebote. Das ist aber im Referendariat auch nicht üblich oder erwartbar.

Wirtschaftsführer: Haben Sie private Lerngruppen online weitergeführt oder online-Lerngruppen neu gegründet?

Franziska Beier: Die Bildung von Lerngruppen hat sich für mich am Anfang eher schwierig gestaltet, da ich meine Mitstudierenden nicht kannte und zu einem großen Teil noch nicht einmal gesehen habe. Da haben im ersten Semester mit der Zeit jedoch die Fallbesprechungen geholfen, andere kennenzulernen und eine Lerngruppe zu bilden. Für die online-Lerngruppe hat es dann sehr geholfen, dass die Uni Tübingen uns Studierenden jeweils eine Zoom-Lizenz zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus wurde an unserer Fakultät auch eine Lernpartnerbörse eingerichtet, um uns

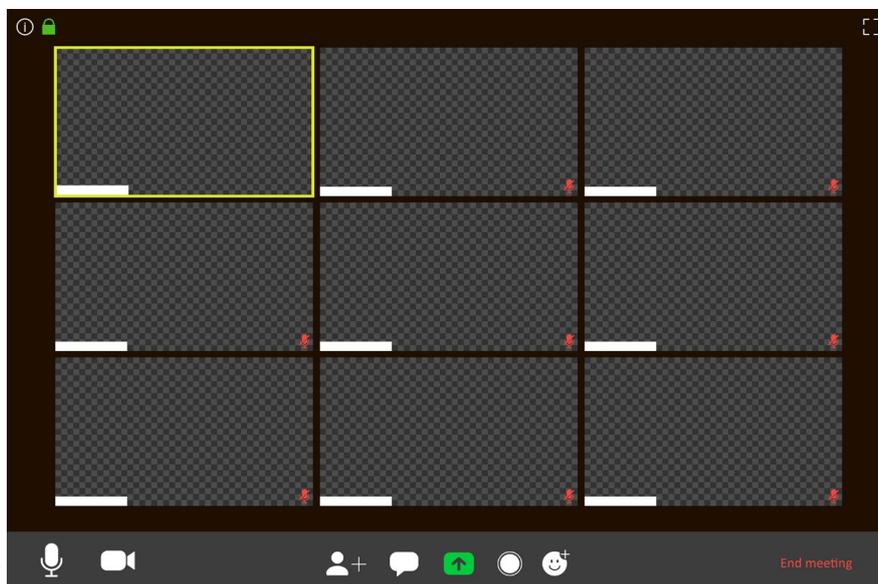
Studierenden die Suche nach einer Lerngruppe zu erleichtern.

Georgia Könemann: Nein, weder noch. Ich hatte von Anfang an keine feste Lerngruppe, da sich unter anderem unterschieden hat, in welchem Rechtsgebiet noch Prüfungen geschrieben werden mussten. Eher habe ich mich einzeln mit 1 bis 2 Kommilitonen getroffen und den entsprechenden Stoff erarbeitet.

Hjørdis Petersen: Nein. Die Motivation, noch mehr Online-Formate in sein Leben zu lassen, war bei mir nicht ausgeprägt. Generell war mein Eindruck, dass sich viele der Referendare sehr zurückgezogen haben. Irgendwann waren fast alle Bildschirme schwarz. Einige Mitreferendare hat man seit Monaten nicht mehr gesehen. Generell haben wir uns auch als Gruppe nie richtig kennenlernen können, was ich persönlich sehr schade finde. Für mich ist Lernen immer auch ein sozialer Prozess des Austausches, der so kaum stattgefunden hat.

Jan Rosendahl: Wir haben in der Tat unsere Lerngruppe per Skype weitergeführt. Das lief sogar recht ordentlich. Da wir innerhalb der Gruppe in unterschiedlichen Orten wohnten, war die Organisation sogar einfacher. Wir waren auch nur zu dritt, so dass die Kommunikation leichter fiel als in einer großen Referendariats-AG.

Alles schwarz: Ist noch jemand online?



Wirtschaftsführer: Welche Art von Online-Lehre sollte nach der Pandemie weiterhin ergänzend zum Präsenzunterricht angeboten werden?

Franziska Beier: Für Klausurenkurse bzw. -besprechungen finde ich das Online-Format sehr gut. Online ließ sich die Lösungsskizze ebenso gut besprechen und man spart sich die Fahrzeit, um für eine solche Veranstaltung z. B. samstags extra an die Hochschule fahren zu müssen. Über die Online-Lehre hinaus hat das digitale Angebot des Juristischen Seminars und der UB das Schreiben von Hausarbeiten und die Nachbereitung von Vorlesungen sehr erleichtert und auch nach der Pandemie wäre es schön, weiterhin mit der Literatur so orts- und zeitunabhängig arbeiten zu können.

Georgia Könemann: Für mich persönlich wäre es sehr praktisch, würden die im Hörsaal gehaltenen Vorlesungen aufgezeichnet und hochgeladen werden. Das würde das Studium für mich als nebenbei

Ich bin kein echter Fan von Onlineformaten, da sich eine wirklich lebhaft Diskussions online nur schwer entwickeln kann.

arbeitende Studentin flexibler gestalten und somit vereinfachen. Ansonsten muss ich zugeben, bin ich kein echter Fan von Onlineformaten, da sich eine wirklich lebhaft Diskussions online nur schwer entwickeln kann.

Hjørdis Petersen: Aus meiner Sicht sollten alle Formate, die der Wissensvermittlung dienen, in Präsenz stattfinden. Nur so kann man vernünftig lernen. Formate wie Klausurbesprechungen könnten hingegen auch weiterhin Online stattfinden. Ansonsten wäre es schön, wenn man die Referenten fortbilden würde, was die sinnvolle und kommunikative Nutzung der Digitalformate angeht. Viel zu oft wurde einfach auf Frontalunterricht gesetzt. Dabei ist doch mittlerweile bekannt, dass dies nicht unbedingt dem Lernerfolg dient. Mehr Mut und Kreativität im Umgang mit den Digitalformaten würden hier sicherlich helfen.

Jan Rosendahl: Insbesondere bei Frontalunterricht (z. B. Vorlesungen) finde ich Online-Angebote sehr sinnvoll.



© Feodora – stock.adobe.com

Digitales Lernen: Was fehlt, ist der direkte Kontakt.

Zum Beispiel indem man die Vorlesung aufzeichnet oder live streamt. Gerade Online-Vorlesungen würde ich als Student sehr ausgiebig nutzen. Allein schon die Möglichkeit, eine Vorlesung später on demand anzuschauen, finde ich sehr praktisch. Dadurch könnte man die

bspw. „Das Meeting wurde vom Host beendet.“ Dann sitzt man plötzlich wieder allein in seinem Zimmer und wartet bis das nächste Meeting startet.

Georgia Könemann: Am meisten vermisse ich wohl den Kaffee nach der ersten Vorlesung am Morgen mit meinen Kommilitonen und natürlich den Austausch dabei. Ich bin allerdings froh, dass Corona und die Online-Lehre mich nicht am Anfang meines Studiums getroffen haben, und ich bereits mein Lernumfeld mit Kommilitonen hatte. Studienanfänger hat Corona sicher viel härter getroffen als Studierende im fortgeschrittenen Semester.

Vorlesung jederzeit unterbrechen oder zurückspulen, wenn man mal etwas nicht verstanden hat oder einfach mal eine Pause braucht.

Am meisten habe ich den menschlichen Kontakt und das Zusammensein vermisst.

Wirtschaftsführer: Was vermissen Sie nach so langer Zeit Online-Lehre am meisten?

Franziska Beier: Eindeutig die anderen Studierenden, das gemeinsame Hinausgehen aus dem Hörsaal und sich dabei über die gehörten Inhalte oder das Studium allgemein auszutauschen. Auch der direkte Kontakt mit den Lehrenden in persona fehlt auf Dauer, denn Fragen oder Probleme lassen sich persönlich einfach anders erörtern als z. B. per Mail. Da haben jedoch immerhin die Live-Fragerunden etwas Abhilfe geschaffen. Was mir mit der Zeit auch sehr fehlt, sind Kleinigkeiten, wie das Klopfen am Ende einer Vorlesung. Das ist einfach ein schöneres Ende einer Vorlesung als

Hjørdis Petersen: Wie wahrscheinlich ist allermeisten, den menschlichen Kontakt und das Zusammensein. Die Wintermonate waren sehr einsam und anstrengend. Ich habe auch große Lust, endlich wieder richtig zu lernen und mit einem zufriedenen Gefühl aus dem Unterricht zu gehen.

Jan Rosendahl: Eindeutig das soziale Miteinander. Allein mal in einer Pause einen Kaffee zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen zu trinken und sich mal auszutauschen, ist so wichtig. Nicht nur weil es die soziale Bindung innerhalb der Gruppe stärkt, es fördert einfach auch die Motivation.

Dr. Daniela Schröder/Professor Dr. Dr. Milan Kuhli

Selbstorganisation und Lernstrategien – Vorschläge für das (digitale) Lernen im Selbststudium

Die seit mehr als einem Jahr andauernde Corona-Pandemie und die damit verbundene Digitalisierung der Hochschulangebote stellen viele Studierende immer noch vor große Herausforderungen. Der vorliegende Beitrag stellt verschiedene Lerntypen für das Selbststudium vor und beschreibt, warum einer davon im Jurastudium besonders erfolgsversprechend ist. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf im Projekt *Selbstorganisation und Lernstrategien* erprobte Methoden für das (digitale) Selbststudium gelegt werden.

Auch nach mehr als einem Jahr pandemiebedingter digitaler Lehre berichten Studierende wie Lehrende gleichermaßen von anhaltenden Schwierigkeiten und Herausforderungen für das Studium und die Arbeit im Homeoffice. Neben häufig anekdotischen Berichten und individuellen Erfahrungen zeigen auch wissenschaftliche Begleituntersuchungen, dass Studierende die Onlinelehre im Vergleich zu den eigentlich üblichen Präsenzveranstaltungen überwiegend als Herausforderung und weniger als Chance sehen.

Häufig genannte Probleme betreffen die soziale Isolation vor dem heimischen Rechner, die sich negativ auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit auswirkt sowie eine oft instabile bis mangelhafte Internetverbindung.¹ Diese Ergebnisse decken sich mit unseren eigenen Evaluationsergebnissen, die wir an der Universität Hamburg im Rahmen unseres Projekts *Selbstorganisation und Lernstrategien*² gewonnen haben. Die ausführlichen Ergebnisse sowie Implikationen für die Gestaltung von Onlinelehre können an anderer Stelle nachgelesen werden,³ hier wollen wir Ihnen primär wertvolle und erprobte

Methoden für das erfolgreiche (digitale) Lernen im Selbststudium vorstellen.

Verschiedene Lerntypen

Basierend auf der empirischen Erkenntnis, dass das eigenverantwortliche Selbststudium für Studierende schon in „normalen“ Zeiten eine große Herausforderung darstellt,⁴ wurde an der Universität Hamburg das Projekt *Selbstorganisation und Lernstrategien* konzipiert. Es war das Ziel, Studierenden nachhaltige Ansätze für einen optimierten Lernprozess anzubieten und die Teilnehmenden zu reflektierten Lernstrategien zu befähigen. Maßgeblich stützte sich das Projekt auf die Vorarbeiten von *Stadler/Broemel*,⁵ welche den idealen Lerntyp des „strategischen Tiefenlerner“ identifizieren. Studierende dieses Lerntyps sind nachgewiesenermaßen erfolgreich im Jurastudium (gemessen an der Note).

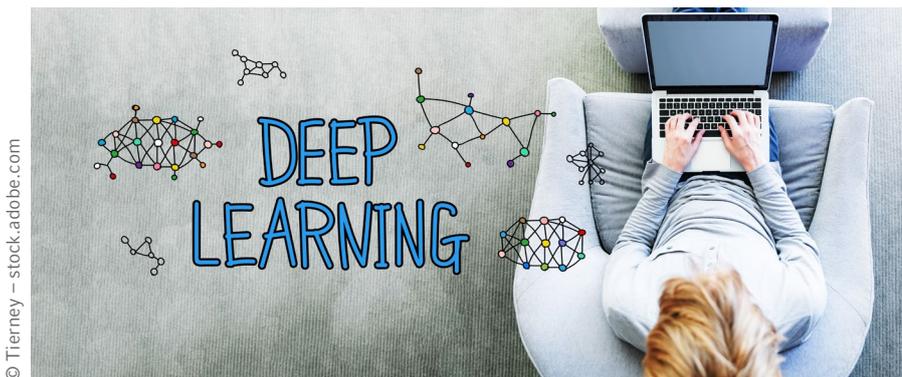
Charakterisierend für strategische Tiefenlerner ist, dass sie eine niedrige Oberflächenorientierung und eine hohe Ausprägung des strategischen und Tiefenlernstils aufweisen. Laut *Stadler/Broemel* zeichnen sich Studierende mit

einer Oberflächenorientierung durch ein kurzfristiges, lediglich auf das Bestehen der aktuellen Klausur ausgerichtetes Lernen aus. Das Resultat ist ein leider wenig transferfähiger Lernprozess. Falls Sie selbst diesem Lerntypus entsprechen, werden Sie sicherlich schon gemerkt haben, dass Sie die Inhalte des Lernstoffes mangels Verständnisses oft nur unzusammenhängend wahrnehmen.

Das große Problem dieses auf reiner Reproduktion, also dem reinen Auswendiglernen ohne wirkliches Verständnis basierenden Lernstils besteht darin, dass sich schnell ein Gefühl der Überforderung angesichts der Stofffülle einstellen kann. Die treibende Kraft des Lernens ist die Angst vor Misserfolg bzw. dem Durchfallen.

Beim strategischen Lernstil hingegen steht das Erreichen der bestmöglichen Note im Vordergrund, es handelt sich also um eine primär leistungsorientierte Lernorientierung, bei der die Studierenden in der Regel eine gute Kenntnis der Klausuranforderungen haben und über eine effektive Studienorganisation und ein gutes Zeitmanagement verfügen.

Strategische Tiefenlerner: erfolgreich im Jurastudium.



1) Siehe exemplarisch *Hamburger Zentrum für universitäres Lehren und Lernen (HUL)*, <https://www.hul.uni-hamburg.de/forschung/tales/barrierefrei-bericht-zur-studierendenbefragung-im-sommersemester-2020—begleitforschung-zum-emergency-remote-teaching.pdf> sowie *Lörz et al. (2020)* https://www.dzhw.eu/pdf/pub_brief/dzhw_brief_05_2020.pdf (beides 05.07.2021).

2) <https://kurzelinks.de/Selbstorganisation> (05.07.2021).

3) *Schröder/Kuhli*, Es fehlt vor allem an Konzentration: Erste Erkenntnisse aus dem Corona-Semester, ZDRW 2020, S. 489–501.

4) *Bosse*, Gelingendes Studieren in der Studienanfängsphase am Beispiel der Rechtswissenschaft, ZDRW 2018, S. 208–230.

5) *Stadler/Broemel*, Schwierigkeiten, Lerntechniken und Lernstrategien im Jurastudium, in: *Brockmann/Pilniok (Hrsg.)*, Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft, S. 37–71.

Die von *Stadler/Broemel* als Tiefenlerner bezeichneten Menschen verfolgen das primäre Ziel, den Stoff zu durchdringen und übergeordnete Zusammenhänge erkennen und herstellen zu können. Das Lernen wird auf dieses Ziel ausgerichtet, was aufgrund einer hohen intrinsischen Motivation gut gelingt. Die Ergebnisse der beiden Autoren zeigen, dass diese Lerntypen selten in Reinform vorliegen und dass fast drei Viertel aller Studierenden Mischlerntypen sind.⁶

Der strategische Tiefenlerner – ein Erfolgsrezept

Nach diesen Ausführungen dürfte klar sein, warum der strategische Tiefenlernstil so erfolgsversprechend ist: Die Kombination aus strategischem, gut organisiertem Lernen und einem auf Verständnis, der Herstellung von Zusammenhängen und kritischem Hinterfragen der Lerninhalte ausgerichteten Lernstils ist für das juristische Lernen gewinnbringend. Zudem scheint er eine geeignete Strategie darzustellen, die enorme Stofffülle auf der einen und die abstrakten Inhalte auf der anderen Seite zu bewältigen.

Nehmen Sie sich an dieser Stelle ruhig einen Moment Zeit, um Ihre eigenen Lernpräferenzen zu hinterfragen – und seien Sie dabei ehrlich zu sich selbst: Bei welchem Lerntypus würden Sie sich hauptsächlich verorten? Diese Frage ist wichtig, denn das Wissen um die eigenen Lernprozesse ermöglicht es Ihnen, Ihre Lerntechniken reflektiert einzusetzen, Schwierigkeiten einzuschätzen und je nach Situation, Ziel und Lerntyp individuelle Strategien zu entwickeln.

Wie werde ich strategischer Tiefenlerner?

Aus lernpsychologischer Sicht wäre es also sinnvoll, wenn Sie für sich Möglichkeiten finden, Ihren eigenen persönlichen strategischen Tiefenlernstil zu entwickeln. Das heißt, Sie sollten schauen, wie Sie beim Lernen Zusammenhänge herstellen können, Struktur in den Lernstoff bringen und das Gelesene kritisch prüfen. Darunter fällt, dass Sie die Texte hinterfragen und dass Sie sich mit widersprüchlichen Positionen auseinandersetzen. Eine gute Organisation des Studienmaterials sowie ein effektives Zeitmanagement sind hierfür essenziell.



Mind-Map: Mit Visualisierungen lassen sich Muster und Strukturen besonders gut darstellen und überblicken.

Damit Sie eine Idee davon bekommen, wie das gelingen könnte, möchten wir Ihnen nun ein paar einfache, aber sehr effektive Übungen vorstellen, die aus unserem Kurs *Lernmanagement am juristischen Fall*⁷ stammen, der von studentischen Tutorinnen und Tutoren gehalten und von Erstsemestern besucht wurde. Selbstverständlich sind die folgenden Methoden auf keinen Fall als umfassend anzusehen. Allen Techniken ist jedoch gemeinsam, dass sie sowohl Aspekte des Tiefenlernens als auch des strategischen Lernens kombinieren und für das digitale genauso wie für das analoge Studieren Gültigkeit haben.

Visualisierung

Visualisierungen sind ein ausgezeichnetes Mittel, um Zusammenhänge zu erkennen und gleichzeitig das Gelernte zu rekapitulieren. Exemplarisch seien hier Mind- und Concept-Maps genannt. Etwas vereinfacht gesprochen, ist eine *Mind-Map* eine Grafik, auf der ein Inhalt visuell dargestellt wird. Sie eignet sich zum einen zur Strukturierung und Organisation von Wissensinhalten, aber auch zum Brainstorming, um sich assoziativ den eigenen Wissensstand zu vergegenwärtigen und diesen weiter zu ergänzen.

Eine *Concept-Map* visualisiert darüber hinaus neben Wissensinhalten auch deren Zusammenhänge.⁸

Für das Tiefenlernen sind *Mind-Maps* und *Concept-Maps* ideale graphische Grundlagen, denn so können Sie Zusammenhänge und Verknüpfungen von Inhalten sowie das Herausarbeiten von Gesetzmäßigkeiten (Muster, Strukturen und Prinzipien) besonders gut darstellen und überblicken.

Außerdem werden Sie bei der Erstellung von Mind- und Concept-Maps automatisch veranlasst, komplexe Zusammenhänge auf das Wesentliche zu reduzieren und damit die Stofffülle verständlicher zu gestalten.

Lesetechniken

Jura ist eine Textwissenschaft⁹. Ein sinnvoller Umgang mit Texten und den verschiedenen Textsorten ist daher für ein

6) *Stadler/Broemel* (Fn. 5), S. 57

7) Eng an den individuellen und aktuell auftretenden Schwierigkeiten und ausgehend von konkreten Fragen und Anliegen verknüpfen die Tutorien anwendungsorientiert Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium (z. B. Mind- und Concept-Maps, Karteikarten, Zeitmanagement) sowie juristische Grundfertigkeiten für ein erfolgreiches Studium (Gutachtenstil, Klausurtechnik, Hausarbeiten), siehe <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/lehveranstaltungen/einfuehrungsveranstaltungen/lernstrategien-selbstorganisation/kursangebot.html> (05.07.2021).

8) Beispiel einer Concept-Map: *Stary/Unger* 2011, Concept-Maps: Die Visualisierung juristischer Inhalte, blogs.fu-berlin.de/stary/files/2011/05/C-2-15_Concept-Maps.pdf (05.07.2021).

9) Hierzu ausführlich *Gußen*, *Der Wirtschaftsführer für junge Juristen*, 2020_2, Lernen lernen, S. 11 ff.

erfolgreiches Studium unerlässlich. Um möglichst zielführend zu lesen, empfiehlt sich der Einsatz von verschiedenen Lesetechniken, denn der systematische Einsatz der Lesetechniken ist auch gleichzeitig eine Möglichkeit der effektiven Arbeitsorganisation.

Für ein strategisches Lernen ist es sinnvoll, sich je nach Zielsetzung die geeignete Lesetechnik herauszusuchen: Wollen Sie nur etwas querlesen, um sich einen Überblick zu verschaffen? Suchen Sie relevante Informationen und lesen Sie daher punktuell? Oder wollen Sie sich gezielt einem spezifischen Gebiet widmen?

Im letzteren Fall eignet sich die SQ3R-Technik besonders gut. Die SQ3R-Methode besteht aus einem fünfstufigen Leseprozess:¹⁰

S (Survey) = Orientierung, Überblick

Q (Question) = Fragen stellen

R (Read) = Lesen

R (Recite) = Rekapitulieren (in Form von Lesenotizen)

R (Review) = Wiederholen, Rückblick

Der jeweilige Text wird also zunächst überflogen („Survey“), um einen Eindruck zu erlangen, ob der Inhalt für das eigene Erkenntnisinteresse relevant ist. Dadurch wird das eigene Vorwissen aktiviert und das Überfliegen erleichtert die Integration der neuen Informationen in die vorhandenen Wissensstrukturen.

Wer keine Motivation hat, wird sein Ziel nicht erreichen.



© Brian Jackson – stock.adobe.com

Bevor Sie den Text lesen, formulieren Sie Ihre Fragen an den Text („Question“). Dadurch kommen Sie aus einer passiven Konsumentenhaltung heraus, es wird Neugierde geweckt und das kritische Prüfen und Hinterfragen des Textes wird vorbereitet. Erst danach wird der Text auf die Fragen hin gelesen („Read“), relevante Textpassagen markiert und durch Anmerkungen und Verweise in die übergeordneten Zusammenhänge eingeordnet. In einem weiteren Schritt („Recite“) sollen die Antworten auf die eingangs formulierten Fragen aus dem Gedächtnis schriftlich festgehalten werden (z. B. über kurze Zusammenfassungen, aber auch als Mind-Map oder auf Karteikarten). Damit kontrollieren Sie Ihren Lernerfolg. Die zusammenfassende Wiederholung (Review) ist der letzte Leseschritt. Überspringen Sie diesen Abschnitt nicht, denn diese Phase sichert das Wesentliche in Ihrem Gedächtnis.

Motivation

Gerade in Zeiten des heimischen, einsamen digitalen Lernens scheint es vielen Studierenden schwer zu fallen, sich für das Lernen (oder manchmal sogar nur für das gewählte Studienfach) zu motivieren. Dabei dürfte jedem und jeder der Zusammenhang zwischen fehlender Motivation und Studienerfolg klar sein.

Wer keine Motivation hat, ein Ziel zu erreichen, wird sich auch nicht anstrengen, um eben dieses zu tun. Wenn Sie in ein

solches Motivationstief fallen, machen Sie sich bewusst, was Ihre Beweggründe waren, das Lernziel zu erreichen (oder Jura zu studieren). Diese konkrete Formulierung der eigenen Ziele ist für das Aufrechterhalten der Motivation von zentraler Bedeutung.

Eine kleine Hilfe kann dabei die folgende Übung sein, für die Sie sich hoffentlich motivieren können. Fertigen Sie sich ein Blatt an, das eine Tabelle mit drei Spalten hat.

Beispiel:

Ziel	Motivation	Mögliches Hindernis
TOEFL-Test	Zugang Auslandsstudium	Zu wenig Kenntnisse
...

Füllen Sie diese Tabelle nun zwei Wochen lang mindestens an jedem zweiten Tag aus und nutzen Sie dabei jedes Mal eine neue, leere Tabelle. Verschließen Sie nach jedem Ausfüllen das jeweilige Blatt in einem Briefumschlag oder legen Sie es in eine Schublade.

Optimalerweise reden Sie in dieser Zeit nicht mit anderen über die Ergebnisse und Ideen, da es ausschließlich um Ihre ganz eigene Motivation geht, die nicht von außen beeinflusst sein sollte. Nach den zwei Wochen lesen Sie sich die Serie wieder durch und werten die Ergebnisse für sich aus. Konnten Sie vielleicht ein Ziel erreichen? Hat sich Ihre Motivation geändert? Wie sind Sie mit den potenziellen Hindernissen umgegangen?

Zusätzlich zur eben vorgestellten Übung empfehlen sich folgende Reflexionsfragen, um sich gründlich mit der eigenen Motivation auseinanderzusetzen:

- Welches Ziel möchte ich erreichen – und warum?
- Was brauche ich, um dieses Ziel zu erreichen?
- Kenne ich jemanden, der/die dieses Ziel erreicht hat?
- Wie viel Zeit habe ich, um das Ziel zu erreichen?
- Was könnte mich auf dem Weg zu diesem Ziel aufhalten?

¹⁰⁾ Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Auflage, S. 162 ff.

Positive Verstärker

Zusätzlich oder alternativ sollten Sie sich positive Verstärker suchen. Schlicht gesagt, helfen positive Verstärker dabei, ein Verhalten zu positivieren. Auf diese Weise wird ein Anreiz gesetzt, eine Aufgabe zu erledigen oder ein Verhalten zu verstärken. Diese Verstärker können verschiedener Natur sein. So gibt es materielle Verstärker, bei denen Sie sich nach selbstgestellter Aufgabe und deren Erledigung etwas kaufen.

Achtung, das kann langfristig ins Geld gehen!

Es gibt auch psychologische positive Verstärker, die einem selbst ein positives Feedback geben. So zum Beispiel: „Ich bin stolz, das ganze Buch vor den Semesterferien gelesen zu haben.“ Bei so genannten Aktivitätsverstärkern nutzt man das Erlauben von geschätzten Tätigkeiten als Belohnung. Beispielsweise: „Wenn ich heute das Buch zu Ende bearbeite (realistische Planung!), darf ich ein Eis essen gehen“.

Sie können sich auch für informative Verstärker entscheiden, die eine Rückmeldung über das Erreichen eines bestimmten Ziels geben. Hierfür müssen Sie sich allerdings zuvor messbare Ziele gesetzt haben. Beispielsweise: „Ich werde meine Konzentrationsfähigkeit innerhalb von zwei Wochen um 10 Minuten steigern“.

Fazit

Egal, für welche Lernstrategien Sie sich letztendlich auch entscheiden mögen: Achten Sie stets darauf, dass sie zu Ihnen passen und dass sie die Aspekte des strategischen Tiefenlernens enthalten. Die hier vorgestellten Anregungen helfen Ihnen vielleicht dabei, Ihren individuellen Lerntypus besser zu verstehen und, wenn nötig, zu verändern.

INFO

Das Projekt „Selbstorganisation und Lernstrategien“ war ein Teilprojekt des Universitätskollegs. Als zentrale Organisationseinheit der Universität Hamburg entwickelte, erprobte, koordinierte und evaluierte das Universitätskolleg in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten Angebote über das reguläre Lehr- und Studienangebot hinaus. Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des „Qualitätspakts Lehre“ unter dem Förderkennzeichen 01PL17033 arbeiteten die verschiedenen Projektbereiche des Universitätskollegs unter der Leitlinie „Diversität als Chance“ von 2017 bis Ende 2020 an der Implementation von Initiativen und Formaten zur Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre in allen Fakultäten der Universität Hamburg.

Das Projekt „Selbstorganisation und Lernstrategien“ diente dabei der Weiterentwicklung der juristischen Lehre. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Teilprojekts wurden neun verschiedene Kurse für die Studieneingangsphase (1. bis 3. Semester) angeboten. Ein weiteres Kursformat zielte auf Studierende des Hauptstudiums. Zusätzlich gab es drei Mentoringangebote: ein individuelles Klausurencoaching, ein Lerngruppentutorium sowie ein Mentoring für internationale Studierende.



Dr. Daniela Schröder,
wissenschaftliche
Mitarbeiterin,
Universität Hamburg
daniela.schroeder@uni-
hamburg.de

© Frank Krems



Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli,
Lehrstuhl für Strafrecht
und Strafprozessrecht,
Universität Hamburg
milan.kuhli@uni-ham-
burg.de

© Universität Hamburg
(Jura)

Privatdozent Dr. Martin Zwickel, Maître en droit

Gemeinsam statt einsam: Jura lernen – kooperativ, kollaborativ und digital

Besonders während der Corona-Pandemie wurden Studierende der Rechtswissenschaft vielfach zu Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfern. Der Beitrag zeigt Mehrwerte gemeinsamen Lernens in der Rechtswissenschaft auf und stellt Methoden und Tools für das digitale Gruppenlernen vor.

Mehrwerte und Gelingen gemeinsamen Lernens

Warum sollte ich mich mit gemeinsamem juristischen Lernen und Arbeiten aufhalten, wenn ich doch das Staatsexamen allein ablegen muss? Diese Frage wird mir nicht nur von Studienanfänger-

rinnen und Studienanfängern vielfach gestellt.

Es darf aber mittlerweile als belegt gelten, dass das Lernen in sozialen Gruppen mehrere positive Effekte aufweisen kann:¹

- Im Studium der Rechtswissenschaft ist – da es keine „echten“ Zwischenabschnitte gibt – oft ein langer Atem

gefragt. Gemeinsames Lernen kann zu einem höheren Selbstvertrauen, zu positiver Verstärkung des eigenen

¹) Lange, in: Griebel, Vom juristischen Lernen, 2018, S. 75 (81); McKenna/French, A step ahead: Teaching undergraduate students to be peer teachers. Nurse Education in Practice 2011, 141.

Lernfortschritts und damit zu Motivation führen.

- Gemeinsam Lernende überprüfen ihr Wissen im Hinblick auf die Wissensstrukturen der Mitlernenden (Revision) und erhalten dadurch Feedback zu ihrem eigenen Lernstand.
- Das Gruppenlernen führt zu einer Übernahme positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der anderen Studierenden.
- Das Lernen in Gruppen ermöglicht den Erwerb von über die eigentlichen Lehr-/Lernziele hinausgehenden Kompetenzen. Das Lernen in einer Peer-Group schult Schlüsselqualifikationen wie etwa Studienorganisationskompetenz, Teamfähigkeit, Lehrkompetenz und Kommunikationsfähigkeit.

Evtl. Nachteile, wie z. B. Trittbrettfahren, Zurückbleiben der Gruppe hinter ihrer Leistungsfähigkeit oder übertriebenes Führungsverhalten lassen sich durch folgende Instrumente verhindern:

- eine angemessene Mitgliederzahl, zwei bis vier Personen,
- eine gute Vorbereitung,
- klare Absprachen, in denen Aufgaben, Rollen und Tätigkeiten der Lernenden sowie die Lernziele festgeschrieben werden (sog. Scripting² oder AG-Vertrag³).

Sind Sie nach diesen Ausführungen auch von der Effektivität des Lernens in klei-

Gruppenarbeit hat viele Vorteile: Es fördert das autonome Lernen und trainiert Teamfähigkeit sowie kommunikative Kompetenzen.



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

nen Gruppen überzeugt? Dann steht nur noch an, das gemeinsame Lernen einmal auszuprobieren.

Gemeinsames digitales Lernen: Tools und Methoden

Wie kann gemeinsames Lernen aber in Zeiten von durch die Corona-Pandemie ausgelösten Kontaktverboten und -beschränkungen funktionieren? Viele Jura-Lerngruppen haben ihre Tätigkeit zunächst einstellen müssen. Im Folgenden wird daher, im Stile einer nicht abschließenden Ideensammlung, nach Lernzielen, Tools und Methoden für rechtswissenschaftliches Peer-Learning im digitalen Raum gesucht. Dabei geht es nicht nur darum, die herkömmliche Lerngruppe in den digitalen Raum zu verlagern. Gefragt sind vielmehr Ideen, die das nun digital stattfindende Gruppenlernen durch Computerunterstützung (noch) effektiver machen können.

Im Jurastudium spielen drei Kompetenzen eine besonders bedeutende Rolle: Erstens ist, wie in jedem anderen Studium auch, für das erfolgreiche Schreiben juristischer Klausuren Fachwissen erforderlich (Kompetenz *Wissensmanagement*). Fast noch bedeutender ist es, vorhandenes Wissen auch in Klausuren unterbringen zu können. Damit ist, als zweiter Punkt, die juristische *Methodenkompetenz* angesprochen. Drittens gehört zum Jurastudium auch eine gehörige Portion an *Studier- und (Selbst-)Organisationskompetenz*.

Wie lassen sich diese drei Kompetenzen mit Computerunterstützung und gemeinsam mit anderen trainieren?

Wissensmanagement: Wie kann ich den Erwerb juristischen Wissens gemeinsam mit anderen Studierenden fördern?

Juristisches Wissen lässt sich mit Lernpartnern und -partnerinnen durch Kooperation bei der Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Kollaboration bei der Erschließung neuer Wissensbestände erwerben.

Kooperativer Wissenserwerb durch Nachbereitung von Vorlesungsaufzeichnungen und Online-Vorlesungen per Videokonferenz

Hauptausgangspunkt des Wissenserwerbs sollten, auch in Coronazeiten, die von den Dozierenden zur Verfügung

gestellten Materialien sein. Besonders Onlinevorlesungen und lange Videoaufzeichnungen machen es aber für den Einzelnen schwierig, das ganze Semester über am Ball zu bleiben. Warum sollte man daher die Nachbereitung von Onlinevorlesungen oder Vorlesungsaufzeichnungen nicht auf mehrere Köpfe verteilen? Aussehen könnten solche, auf die eigenen Lehrveranstaltungen aufbauenden Lernszenarien wie folgt:

- Eine Person aus der Gruppe sieht sich eine Vorlesungseinheit ganz intensiv an und erstellt dazu eine Online-Mitschrift. Diese Mitschrift kann auch ungeklärte Fragen beinhalten. Die anderen Gruppenmitglieder können dieses Exzerpt entweder asynchron kommentieren oder die Online-Mitschrift per Videokonferenz besprechen. Technisch eignet sich für diese Methode besonders gut ein so genanntes Wiki, das Universitäten und Hochschulen oft in ihren Lernmanagementsystemen zur Verfügung stellen. Alternativ gibt es dafür auch kostenfreie Lösungen im Internet⁴ sowie kommerzielle Angebote zum Teilen von Lerninhalten.⁵
- Je ein Mitglied erstellt eine Grafik oder eine Mindmap⁶ zu einer Vorlesungs-/Veranstaltungseinheit und teilt diese dann mit den anderen Gruppenmitgliedern.
- Ein Gruppenmitglied wird damit beauftragt, Karteikarten mit Wissensbestandteilen aus der Lehrveranstaltung zu erstellen und digital zur Verfügung zu stellen. Die anderen Gruppenmitglieder können dann mit diesen Karteikarten trainieren. Dafür gibt es verschiedene (teils auch mobil nutzbare) Cloud-Karteikartenanwendungen.⁷

Kollaborativer Wissenserwerb: Verbreiterung des Wissens über die Lehrveranstaltungen hinaus

Ähnliche digitale Tools lassen sich für einen echten kollaborativen Wissenserwerb, d. h. für eine Verbreiterung

2) Zumbach/Astleitner, *Effektives Lehren an der Hochschule*, 2016, S. 100f.

3) Lange, *Jurastudium erfolgreich*, 2015, S. 326.

4) Z. B. über <https://www.fandom.com/>.

5) Z. B. <https://www.studysmarter.de/>.

6) Z. B. über <https://www.juralib.de/>.

7) Z. B. <https://www.repetico.de/>, <https://apps.ankiweb.net/>, <https://www.studysmarter.de/>, <https://www.brainyoo.de/>, <https://www.goconqr.com/de/>.

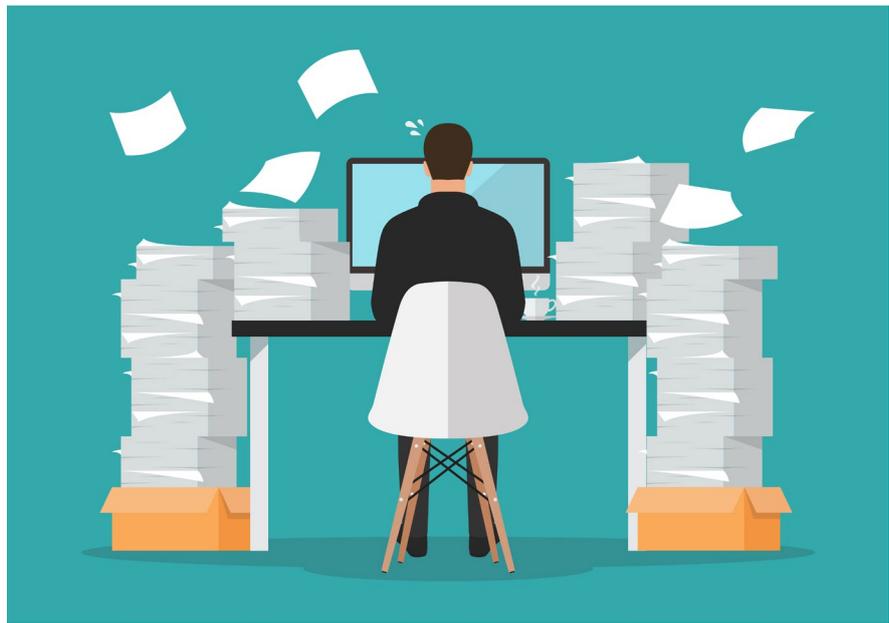
der Wissensbasis über die spezifischen Lehrveranstaltungsinhalte hinaus, nutzen. Eignen dürfte sich ein derartiges Vorgehen insbesondere für fortgeschrittene Studierende in der Examensvorbereitung. Im juristischen Bereich bieten sich zwei Quellen für die Weiterarbeit besonders an:

- **Aktuelle Rechtsprechung:** Im Studium findet eher wenig Befassung mit aktueller Rechtsprechung statt. In vielen Jura-Lerngruppen wurden daher gute Erfahrungen mit der gegenseitigen Vorstellung aktueller Gerichtsentscheidungen gemacht.⁸ Einen guten Fundus über studienrelevante Themen dürften juristische Newsseiten,⁹ digitale Ausbildungszeitschriften¹⁰ oder Datenbanken zu examensrelevanter Rechtsprechung bieten.¹¹ Noch größere Lernerfolge können in einem solchen Peer-Teaching-Setting zu erzielen sein, wenn es eng angeleitet wird.¹² Eine derartige Anleitung bieten Projekte wie z. B. jura-see.de,¹³ in denen Studierende selbst Videos zu einer aktuellen Entscheidung erstellen und Mitstudierenden auf einer Online-Plattform zur Verfügung stellen können. Im digitalen Raum können von einzelnen Mitgliedern aber auch selbständig Kurzvideos/Podcasts¹⁴ zu einzelnen, interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen aufgenommen und geteilt werden oder kurze schriftliche Entscheidungsanalysen erarbeitet werden. Wichtig erscheint dabei stets die Verdeutlichung des Problemstandorts im Prüfungsaufbau einer Klausur.
- **Zeitschriftenauswertung:** Ähnlich lässt sich im Rahmen einer juristischen Zeitschriftenanalyse vorgehen. Diese hat die Auswertung wichtiger Inhalte von Ausbildungszeitschriften (nicht nur von Rechtsprechung, sondern auch von Aufsätzen) zum Gegenstand. Derartige Inhalte können dann z. B. in ein Forum oder ein Wiki gepostet und den anderen Gruppenmitgliedern zugänglich gemacht oder per Videokonferenz besprochen werden.

Juristische Methodenkompetenz:

Wie kann ich juristisches Arbeiten kollaborativ mit anderen trainieren?

Sehr gut lässt sich digital auch die juristische Arbeitsmethodik, d. h. v. a. die Gutachten- und Klausurtechnik, trainieren.



© siranamwong – stock.adobe.com

Lange Onlinevorlesungen machen es schwierig, das ganze Semester über am Ball zu bleiben.

Training der Argumentationsfähigkeit

Besonders für die mündlichen Prüfungen im Jura-Studium kann ein digitales Training der Argumentationsfähigkeit weiterhelfen. Den inhaltlichen Ausgangspunkt einer solchen Trainingssession können die über die Erarbeitung von Rechtsprechung und Zeitschriftenauswertung gewonnenen Wissensbestandteile bilden. Ist eine klassische Wissensabfrage durch andere Gruppenmitglieder nicht gewünscht, trifft sich die Gruppe in einem beliebigen Videokonferenzraum und teilt zwei Personen zur Diskussion der Problematik in einer Pro-/Contra-Argumentation ein. Dabei sind Zeit und ggf. auch Anzahl der Argumente zu begrenzen.

Gemeinsame Erarbeitung/Perfektionierung der Klausurbearbeitungstechnik

Die gemeinsame Erarbeitung bzw. Perfektionierung der Klausurbearbeitungstechnik kann der Förderung von zwei unterschiedlichen Kompetenzen dienen. Zum einen kann die Falllösungskompetenz mit digitalen Mitteln geschult werden. Zum anderen können digitale Lerngruppen der Einübung des Schreibens im so genannten Gutachtenstil dienen.

Training der Falllösungskompetenz

Für Lerngruppen wird vielfach empfohlen, Fälle zu bearbeiten, ist die Falllösung doch in aller Regel Gegenstand der juristischen Klausuren in Studium

und Examen. Die Gesprächssituation in einer Präsenz-Lerngruppe lässt sich gut mittels synchroner Kommunikation (per Videokonferenz) simulieren. Oftmals bietet es sich zusätzlich an, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich an dem Dokument arbeiten zu lassen, in dem die Gliederung des Falles entsteht. Für die gemeinsame Arbeit an juristischen Gliederungen eignen sich digitale Whiteboards¹⁵ (teilweise auch mit Videokonferenz-Funktionen) sehr gut. Jeder Gliederungspunkt bzw. Aspekt, der in die Lösungsskizze hineinsoll, kann dann auf eine Karte (Sticky Note) notiert werden. Diese Haftnotizen können dann im Rahmen der weiteren Besprechung von den Gruppenmitgliedern passend verschoben/umgeordnet werden. Es ist genau dieser Schritt, der zu einer vertieften Auseinandersetzung aller Teilnehmenden mit der geplanten Gliederung führt. Anschließend kann dann – zur Kontrolle –

8) Sanders/Dauner-Lieb, Recht Aktiv – Erfolgreich durch das Examen, 2021, S. 52.

9) www.lto.de; <https://rsw.beck.de/aktuell>.

10) <http://www.zjs-online.com/>; <http://www.juraexamen.info/>; <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>;

11) www.jura-see.de; <https://www.jura.uni-hannover.de/de/juronlinerep/>; <https://examensgericht.de/>.

12) Zumbach/Astleitner (Fn. 2), S. 100.

13) Sammlung examensrelevanter Entscheidungen (SEE) der FAU.

14) Z. B. über <https://anchor.fm/>.

15) Z. B. www.conceptboard.com oder <https://www.mural.co/>; <https://explaineverything.com/>; <https://cryptpad.fr/>.

die Musterlösung neben die Gliederung der Gruppe gelegt werden.

Training der Fähigkeit zur Textproduktion

Weniger geeignet sind digitale Whiteboards aber für größere Textmengen, wie sie in vollständigen juristischen Gutachten auftreten. Soll das Schreiben im Gutachtenstil trainiert werden, kann man das über ein sog. Etherpad lösen,¹⁶ in dem von allen Gruppenmitgliedern gleichzeitig geschrieben werden kann.

Die denkbare Gliederung für die Falllösung kann im Chatbereich oder per Videokonferenz diskutiert werden. In den Textbereich wird dann die Gliederung geschrieben. Die Ausformulierung der endgültigen Falllösung erfolgt dann ebenfalls im Textbereich des Etherpad-Dokuments. Gute Erfahrungen hat das abwechselnde Schreiben je eines Satzes des juristischen Gutachtens durch die Teilnehmer/-innen erbracht.¹⁷ Zentrales Element einer solchen gemeinsamen Live-Falllösung ist das sofortige Feedback bei Fehlern durch die anderen Gruppenmitglieder.

Selbst- und Studienorganisation: Welche digitalen Tools können das gemeinsame Lernen im digitalen Raum erleichtern?

Zu einem erfolgreichen Jura-Studium gehört auch eine gehörige Portion Selbst- und Studienorganisationskompetenz. Diese benötigt man insbesondere auch für das gemeinsame juristische Arbeiten, will eine effektive Lerngruppe doch gut organisiert sein.

Für „analoge“ Lerngruppen werden klare Vereinbarungen zu den Rahmenbedingungen, aber auch zu konkreten Aufgaben empfohlen.¹⁸ Dies lässt sich, wie auch die Selbstorganisation im Jura-Studium, durch digitale Tools unterstützen. Zur Verwaltung von Aufgaben mit mehreren Teammitgliedern existieren neben Online-Kalendern mittlerweile zahlreiche gute, in der Basisversion kostenlose Projektmanagement-Tools.¹⁹ Diese ermöglichen, das Projekt Lerngruppe gemeinsam terminlich zu planen, den einzelnen Mitgliedern der Lerngruppe Aufgaben zuzuweisen und diese als erledigt zu kennzeichnen. So lässt sich ein „AG-Vertrag“ rein digital abbilden.

In eine andere Richtung geht die gemeinsame Arbeit an einem E-Lernportfolio, in dem nach einer digitalen Lerngruppensitzung von einem oder mehreren Mitgliedern kurz aus dem Gedächtnis notiert wird, welche Lernfortschritte erzielt wurden und welche zentralen Erkenntnisse festzuhalten sind.²⁰

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zweierlei:

- Die Darstellung ließe sich endlos erweitern. Es gibt eine enorme *Vielzahl an Tools und Ideen* für das computerunterstützte kollaborative und kooperative Jura-Lernen.
- Auch für die Zeit nach der Coronapandemie, wenn Lerngruppen wieder in Präsenzform stattfinden können, können die vorgestellten *Methoden* computerunterstützten Lernens zusätzlichen Nutzen entfalten.

Gemeinsam statt einsam – digital und/oder analog? – Sie haben die Wahl. Für das Ausprobieren Ihres individuellen Jura-Lerngruppensettings wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

ZUM AUTOR

PD Dr. Martin Zwickel leitet die Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU); einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt in der Rechtsdidaktik. Er hat zahlreiche E-Learning-Angebote für Jura-Studierende (u. a. vhb-Kurs zur Gutachten- und Klausurtechnik, Online-Klausurwerkstatt, jura-see.de) und Jura-Lehrende (Online-Korrektorenschulung, Fachdidaktikschulung „Juridicum 2.0“) entwickelt.

Literaturtipp

Zwickel/Lohse/Schmid, Kompetenztraining Jura, Leitfaden für eine Juristische Kompetenz- und Fehlerlehre, De Gruyter Verlag, Berlin 2014, 280 S., ISBN 978-3-11-031236-2, € 19,95.

16) <https://etherpad.wikimedia.org/> oder <https://etherpad.ch/>; eine brauchbare Alternative dazu stellt z. B. GoogleDocs dar.

17) <https://bit.ly/3xdD18n>.

18) Lange (Fn. 3), S. 326 (AG-Vertrag); Zumbach/Astleitner (Fn. 2), S. 100 f. (Scripting).

19) Z. B. <https://trello.com/de>; <https://todoist.com/de>; <https://slack.com/intl/de-de/>; <https://www.notion.so/>.

20) Zur E-Portfolioarbeit s. <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Portfolio>.



Privatdozent Dr. Martin Zwickel, Maître en droit, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
martin.zwickel@fau.de

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE 2021/2022

Sprache und Recht weisen vielfältige Beziehungen auf. Sprache umgibt uns Juristinnen und Juristen täglich und je nach Profession unterschiedlich: z. B. beim Argumentieren im Rechtsstreit, bei der Ausgestaltung von Verträgen, wenn Gerichtsurteile zu begründen sind oder Normtexte geschaffen werden.

Recht ist also in Sprache verfasst und ohne diese nicht zu haben. Lesen Sie mehr über das Verhältnis zwischen Sprache und Recht in der nächsten Ausgabe unseres Magazins, die am 1. April 2022 erscheint.

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Kira Ruthardt (k.ruthardt@boorberg.de).

Professor Dr. Christoph Schärfl, LL.M.

Kompetenzorientiertes Studieren: der Schlüssel zum Erfolg?!

Längst hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Jurastudium – entgegen oft zu hörender Vorurteile – mehr ist, als Paragraphen und Prüfungsschemata auswendig zu lernen. Doch was bedeutet das Jurastudium dann und was zeichnet einen erfolgreichen Juristen aus? Was versteht man unter „Kompetenzorientiertem Studieren“ und warum ist das so wichtig?

Erste Hinweise geben die zahlreichen hochschulpolitischen „Qualifikationsrahmen“ mit ihrer Unterscheidung zwischen

- „Kenntnissen“, „Fertigkeiten“ und „Verantwortung und Selbstständigkeit“ (so der EQR¹) oder aber
- „Fachkompetenzen“ und „Personalen Kompetenzen“ (so der DQR²) sowie das daraus entwickelte
- Kompetenzmodell des HQR³ mit seiner Unterscheidung zwischen „Fach-“, „Methoden-“, „Sozial-“ und „Selbstkompetenzen“.

Entscheidend ist mithin nicht nur – in Zeiten von Google und Co. ohnehin jederzeit verfügbares – (Fach-)Wissen, sondern eine umfassende „Juristische Handlungskompetenz“.

Diese kann in Anlehnung an *Weinert* verstanden werden als bei rechtswissenschaftlich arbeitenden „Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.⁴

Ein Beispiel aus dem Gesellschaftsrecht

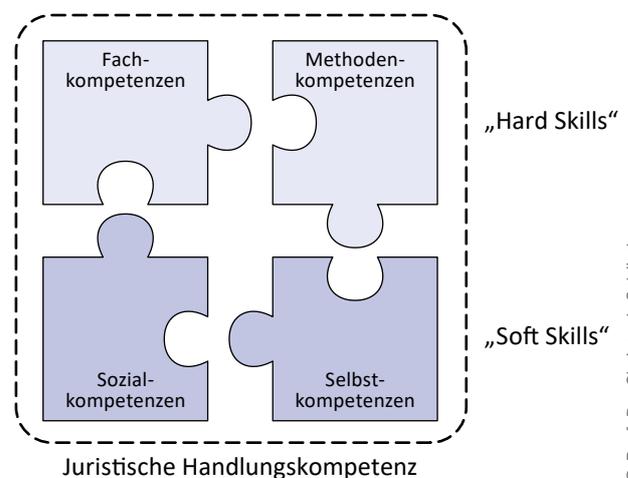
Was aber bedeutet dies konkret? Beispielsweise genügt nicht allein die Kenntnis von den Regelungen und der Bedeutung des Stammkapitals bei der GmbH.⁵ Entscheidend ist vielmehr, sich deren diverse Funktionen (u. a. Seriositätsindex, Gläubigerschutzfunktion, Bilanzielle Ausschüttungssperre) zu vergegenwärtigen, gleichzeitig aber auch dessen bilanzielle Abbildung und

Folgen daraus zu verstehen.

Daran anknüpfend ergeben sich zahlreiche praktische Aufgabenstellungen, z. B.: Wie kann das Stammkapital verändert werden? Wer ist dazu zu beteiligen und welche Schritte bedarf es hierfür? Wie sind diese zu koordinieren? Welche Auswirkungen haben Stammkapitalveränderungen für die Gesellschafter/Gesellschaftsgläubiger? Wie sind diese zu kommunizieren? Wie ist die beschließende Gesellschafterversammlung einzuberufen und zu moderieren? Wie können die erforderlichen Mehrheiten (mind. ¾-Mehrheit, vgl. § 53 II 1 GmbHG) organisiert und etwaige Konflikte zwischen den Beteiligten gelöst werden? etc.

Bereits dieses Beispiel zeigt, dass der rechtliche Berufsalltag mehr erfordert als ein umfangreiches – und unverzichtbares (1.) Fach- und (2.) Methodenwissen (sog. „Hard Skills“). Erfolgreiche Juristen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zusätzlich auf die juristische Arbeitswelt bezogene (!) (3.) Sozial- und (4.) Selbstkompetenzen (sog. „Soft Skills“) besitzen und diese vier Kompetenzbereiche symbiotisch im Sinne einer „Juristischen Handlungskompetenz“ einsetzen, um die an sie herangetragenen lebenspraktischen Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Zu Unrecht fokussieren sich daher bislang Empfehlungen zum „Juristischen Lernen“ oftmals allein auf – nach wie vor natürlich zentrale – Juristische Metho-



© Prof. Dr. Christoph Schärfl

dik mit ihrem Spezifikum der (gutachterlichen) Falllösung. Entscheidend ist vielmehr auch (!) eine speziell an den Bedürfnissen des juristischen Arbeitsmarktes orientierte Schulung

- der kommunikativen Kompetenzen (u. a. Moderations- und Verhandlungstechniken, Legal Writing, Präsentations-

1) Empfehlung des Rates vom 22.05.2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR), ABl. EU C-189, 15 ff.

2) Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), verabschiedet am 22.03.2011, abzurufen unter <https://www.dqr.de> (zuletzt besucht am 25.07.2021).

3) Kultusministerkonferenz, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) vom 16.02.2017, abzurufen unter <https://www.hrk.de/themen/studium/qualifikationsrahmen/> (zuletzt besucht am 25.07.2021).

4) Weinert, vergleichende Leistungsmessung in Schulen – eine umstrittene Selbstständigkeit, in: ders., Leistungsmessung in Schulen, 2001, 17 ff.

5) Grundlegend dazu Schärfl, Die Doppelfunktion des Stammkapitals im europäischen Wettbewerb: Reformüberlegungen zum deutschen GmbH-Recht, 2016.

- tions- und Visualisierungsfähigkeiten, Stimmtraining⁶),
- der sozialen Kompetenzen (u. a. Team(führungs)fähigkeit, Networking-Kompetenz, Konfliktlösungs- und Mediationstechniken) sowie
- der Führungskompetenzen (u. a. Projektmanagementtechniken, Beratungs- und Coachingkompetenzen; Motivationstechniken) als Bestandteile der Sozialkompetenz, aber auch der personalen Kompetenz (u. a. Zeitmanagementtechniken, Selbstreflexionsfähigkeit, Wertschätzung und Toleranz, Lerntechniken) und
- der mentalen Kompetenz (u. a. Selbstmotivationstechniken, Stressresilienz, Kreativität) als Elemente der Selbstkompetenz.⁷

Das Jurastudium sollte deshalb als ganzheitlicher Persönlichkeits- und (Professioneller) Identitätsfindungsprozess verstanden und dementsprechend auch bewusst kompetenzorientiert ausgestaltet werden, mithin also neben den klassischen Lehr-/Lernformaten weitere Bausteine (z. B. Moot Courts⁸, Law Clinics, simulierte Führungskräftemeetings, Legal Writing-Aufgaben [etwa die Erstellung eines juristischen Blogs] oder Verhandlungssimulationen) aufnehmen.

Damit werden künftige Juristengenerationen bestmöglich auf die tatsächlichen Herausforderungen der

Berufspraxis vorbereitet und die Studierenden bei Ihrer Entwicklung zu „Juristenpersönlichkeiten“ mit werthetisch gefestigter professioneller Identität unterstützt.

Wie studiere ich „kompetenzorientiert“?

Was kann der einzelne Studierende tun, um „kompetenzorientiert“ zu studieren und seine Juristische Handlungskompetenz zu entwickeln? Empfehlenswert ist – soweit angeboten – die Teilnahme an Moot Courts, an studentischen Law Clinics oder Kursen zum Legal Writing⁹ oder zur Vertragsgestaltung¹⁰. Aber auch außerhalb derart vereinzelt angebotener curricularer Veranstaltungen kann jeder Einzelne aktiv an seiner Persönlichkeit und seiner professionellen Identität arbeiten und versuchen, die im klassischen Jurastudium¹¹ im Vordergrund stehenden Fach- und Methodenkompetenzen durch geeignete Soft Skills zu komplettieren. Versuchen Sie doch beispielsweise, Ihre Lernergebnisse zu einem kurzen Blogbeitrag zusammenzufassen und laienverständlich aufzubereiten. Visualisieren¹² Sie die Gliederungsstruktur Ihrer nächsten Falllösung in einer Mindmap und präsentieren Sie Ihre Lösung in einem kurzen Erklärvideo¹³ oder einem Erklärpodcast¹⁴. Erstellen Sie zum nächsten Meinungsstreit ein wissenschaftliches

Poster¹⁵ bzw. einen OnePager und üben Sie dessen Präsentation.

Noch effektiver ist gerade im Bereich der Soft Skills die Arbeit in einer Lerngruppe¹⁶: Hier lernen Sie nicht nur die Teamorganisation und Zeitmanagement, sondern können auch innovative Lehr-/Lernformate ausprobieren.

Nutzen Sie doch beispielsweise Ihre nächste Lerngruppe zu einem simulierten Führungskräftemeeting¹⁷: Einer der Teilnehmer erstellt als „Fachreferent“ eine etwa 15-minütige Präsentation zu einem Fachthema und dessen falllösungstechnischer Umsetzung (z. B. Bedeutung des Erklärungsbewusstseins mit dazugehörigem aktuellem Fall¹⁸). Die Präsentationsergebnisse werden im Vorfeld der Veranstaltung auf ca. einer Seite zusammengefasst und – zusammen mit dem dazugehörigen Fall – allen Teilnehmern der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung auf den AG-Termin zur Verfügung gestellt. Jeder der Teilnehmer hat hierbei die Aufgabe, mind. eine Frage zum Arbeitsgruppenthema und – wenn möglich – auch eine passende Antwort hierauf vorzubereiten.

Nach erfolgter Präsentation beginnt die Fragerunde. Einer der AG-Teilnehmer spielt dabei den Diskussionsleiter und moderiert diese. Als Fachexperte sollte zunächst der „Referent“ die Frage beantworten, anschließend wird diese in der gesamten Runde diskutiert. Am

SIMULIERTES FÜHRUNGSKRÄFTEMEETING

Phase 1: Vorbereitung

- „Experte“ bereitet Kurzpräsentation zu Sitzungsthema einschließlich eines dazu passenden Übungsfalles vor und erstellt Wissenschaftliches Poster/OnePager.
- Restliche Teilnehmer bereiten Fall und mind. eine zusätzliche Frage zum Thema vor.

Phase 2: Kurzpräsentation und Fragerunde

- „Experte“ hält Kurzvortrag und beantwortet Fragen
- Diskussionsleiter führt durch das „Führungskräftemeeting“
- Restliche Teilnehmer stellen Fragen und diskutieren die aufgeworfenen Probleme-/lösungen

Phase 3: Feedback und Ergebnissicherung

- Arbeitsgruppenteilnehmer geben Feedback zum Vortrag, zur Fragenbeantwortung und zur Moderationsleistung
- Ergänzung des vorbereiteten OnePagers

- 6) Dazu etwa *Bolz-Fischer*, Der Wirtschaftsführer für Junge Juristen 2020/2021, S. 87 ff.
- 7) Ausführlich dazu demnächst *Schärftl*, Kompetenz-Footprint (im Erscheinen).
- 8) Aus der zahlreichen Literatur z. B. *Funk/Wissmann*, Hidden Figures: Internationale Moot Courts aus der Coaching Perspektive, ZDRW 2000, S. 49 ff.
- 9) *Foster*, Legal Writing Skills, 2019.
- 10) Dazu etwa *Otte*, Der Wirtschaftsführer für Junge Juristen 2020/2021, S. 21 ff.
- 11) Anders beispielsweise im Rahmen der Wirtschaftsjuristenausbildung, siehe z. B. das für den Landeslehrpreis Baden-Württemberg nominierte PaPST [= Personal and Professional Skill Training] an der *SRH Hochschule Heidelberg*.
- 12) *Stary/Unger*, Concept Maps – Die Visualisierung juristischer Inhalte, in: *Berendt/Fleischmann/Schaper/Szczyrba/Wiemer/Wildt*, Neues Handbuch Hochschullehre, Stuttgart, C2.15 (38. EL).
- 13) Dazu *Arnold/Zech*, Kleine Didaktik des Erklärvideos. Erklärvideos für und mit Lerngruppen erstellen und nutzen, Braunschweig, 2019.
- 14) Vgl. etwa *Eickelberg*, ZDRW 2020, S. 412 ff.
- 15) *Lang*, Wissenschaftliche Poster: Vom Kongressabstract bis zur Postersession, 2018.
- 16) Zu den Vorteilen einer privaten Arbeitsgemeinschaft exemplarisch *Lange*, Jurastudium erfolgreich, 2015, S. 307 ff.
- 17) Dazu ausführlich *Schärftl*, Methodenvorstellung Simuliertes Führungskräftemeeting (im Erscheinen).
- 18) Z. B. BGH, NJW 2021, 1159 ff.

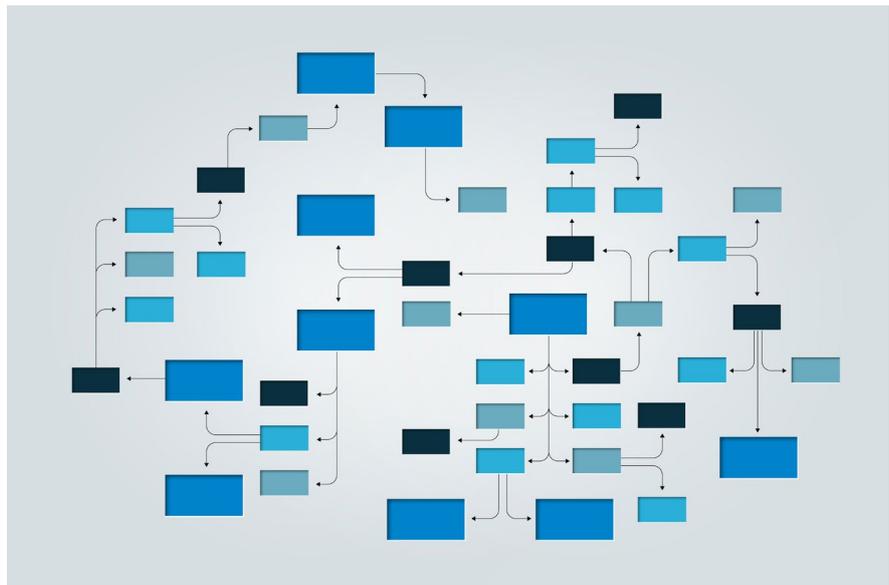
Ende der Arbeitsgruppensitzung werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst, der in der Vorbereitungsphase ausgeteilte OnePager ergänzt und die Präsentations- und Moderationsleistung bewertet.

Idealerter adressiert auf diese Weise jede Arbeitsgruppensitzung mehrere Dimensionen der Juristischen Handlungskompetenz: Während die Vorbereitung der Präsentation und Fragen sowie die gutachterliche Falllösung primär die Fach- und Methodenkompetenzen verbessern, wobei der Referent aufgrund seiner Lehrendenrolle einen besonderen Lernzuwachs erfährt¹⁹, verbessert die Kurzpräsentation selbst das selbstsichere Auftreten sowie die Präsentations- und Visualisierungsfähigkeiten.

Die Fragerunde sorgt dabei dafür, dass alle Beteiligten vertieft in die behandelte Materie mit ihren vielschichtigen Frage- und Problemstellungen eintauchen, wobei gerade der Referent besonders „gefordert“ wird und seine juristischen Argumentations-, aber auch Improvisations- und Überzeugungsfähigkeiten verbessert.²⁰

Umgekehrt steigern die übrigen Teilnehmenden ebenfalls ihre Kommunikations- und Feedbackfähigkeiten²¹, wobei der damit verbundene Rollenwechsel nicht nur zu einer vertieften Behandlung des Stundenthemas führt, sondern gleichzeitig auch wertvolle Einblicke gibt, wie die eigene juristische Handlungskompetenz verbessert werden kann.

Last, but not least führt die spezifische Rollenzuweisung zur Aktivierung sämtlicher AG-Mitglieder und vermeidet damit eine – in der Praxis oft feststellbare – ein-



Mindmapping: Strukturierung der Gedanken durch Visualisierung.

© kubko – stock.adobe.com

seitige Verantwortlichkeit Einzelner für den Lernerfolg der jeweiligen Einheit.

Anregungen zur sofortigen Umsetzung

Gerade im Bereich der SoftSkills sind das Modelllernen²² und die praktischen Erfahrungen von zentraler Bedeutung. Die Wenigsten werden gute Redner allein durch Lesen eines Rhetorikbuches! Auch wenn daher die theoretischen Grundlagen sicher wertvoll und erkenntnisfördernd sind, empfiehlt sich unbedingt ein Ausprobieren.

Visualisieren Sie doch gleich die in Ihrem nächsten Übungsfall enthaltenen Kernprobleme auf einem OnePager oder nutzen Sie die nächste Arbeitsgrup-

pensitzung für ein simuliertes Führungskräftemeeting. Erleben Sie den Mehrwert, aber auch den Spass und die Inspiration des kompetenzorientierten Studierens – viel Erfolg bei Ihrem Jurastudium!

ZUM AUTOR

Dr. Christoph Schärftl, LL.M., ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht, IPR sowie Deutsches und Internationales Zivilverfahrensrecht an der SRH Hochschule Heidelberg sowie Prodekan für Forschung und Studiengangsleiter des Masterprogramms Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Zudem ist er Rechtsanwalt und Of Counsel bei GSK Stockmann (Büro Heidelberg).



Prof. Dr. Christoph Schärftl, LL.M., SRH Hochschule Heidelberg
christoph.schaertl@srh.de

19) Zum „Lernen durch Lehren“ vgl. jüngst Artmann, ZDRW 2021, 149 ff.

20) Zur Bedeutung der Überprüfung und Reflexion des Gelernten im sozio-kulturellen Austausch stellvertretend Schärftl, ZDRW 2020, S. 280 ff., 284.

21) Interessant sind neuerdings gerade vermehrt in Hard- und Softwareverträgen enthaltene juristische Feedbackklauseln, vgl. nur Klein, GRUR-Prax 2021, S. 99 ff.

22) Grundlegend zum Cognitive Apprenticeship-Modell Collins/Brown/Newmann, University of Illinois, Technical Report Nr. 403, 1987 (abzurufen unter https://www.ideals.illinois.edu/bitstream/handle/2142/17958/ctrstreadtechrepv01987i00403_opt.pdf?sequence=1) sowie Brown/Collins/Duguid, Educational Researcher 18 (1989), 32 ff., 37 ff.

Lars Gußen

Umgang mit juristischen Fachtexten im Studium

Teil 2 – Bearbeitung juristischer Fachtexte

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft. Rechtswissenschaftliche Arbeit erzeugt Texte. Bei der Entstehung fließen wiederum andere Texte ein, die zunächst gefunden, ausgewertet und eingearbeitet werden müssen. Nach Unterscheidung der Fachtextsorten in Teil 1¹ erläutert Teil 2 die aktive Bearbeitung juristischer Fachtexte durch systematische Auswertung mit einem Blick auf digitale Tools.

Einleitung

Zur Bearbeitung juristischer Fachtexte gibt es typische Kriterien und Arbeitsschritte. Bei einigen dieser Arbeitsschritte können digitale Tools sehr hilfreich sein. An der richtigen Stelle gezielt eingesetzt tragen sie zur Erleichterung, Beschleunigung und vor allem zur besseren Organisation und Strukturierung der Textbearbeitung bei.

Die wissenschaftliche Bearbeitung eines Fachtextes an sich können digitale Tools aber nicht vollständig ersetzen. Deshalb steht im Fokus die Systematik der Textbearbeitung in eher „analoger“ Hinsicht, mit einem Blick auf mögliche und sinnvolle digitale Unterstützung.

Fachtexte liest man eher selten linear von vorne nach hinten wie z. B. einen Roman. Die Lektüre von Fachtexten gibt regelmäßig Anlass abzusetzen, zu markieren,

im Gesetz nachzuschlagen, Querverweise herzustellen, Notizen zu fertigen usw. oder über das Gelesene zu reflektieren, um es zu verarbeiten.

Auch die Zielrichtung der Textbearbeitung variiert: Geht es um eine konkrete Aufgabe, z. B. eine Hausarbeit? Bearbeitet man einen Text in Anlehnung an eine Veranstaltung (z. B. Vor- und Nachbereitung einer Vorlesung), oder soll ein Thema selbstständig erarbeitet werden?

Die folgende Grafik liefert eine Übersicht zur intensiven, systematischen Bearbeitung² juristischer Fachtexte verschiedener Textsorten³.

Die dargestellten Bausteine werden nicht zwingend immer vollständig abgearbeitet, sondern je nach Zielrichtung, Aufgabe und Textart der eigenen Ausarbeitung unterschiedlich gewichtet. Dies bedarf einer gewissen Erfahrung und Routine, die sich erst entwickeln muss. Gerade zu Be-

ginn eines Studiums ist dabei ein erstes Erarbeitungsschema hilfreich, sollte aber auch nur als Einstieg verstanden werden. Verwechseln Sie nicht „systematisches Arbeiten“ mit dem anfänglichen „schematischen Arbeiten“. Schemata sind hilfreiche Arbeitsmittel, jedoch kein Selbstzweck. Sie sind eher das „Sprungbrett“ hin zu einem systematischen Verständnis der Textbearbeitung und des Studiums insgesamt ausmacht.

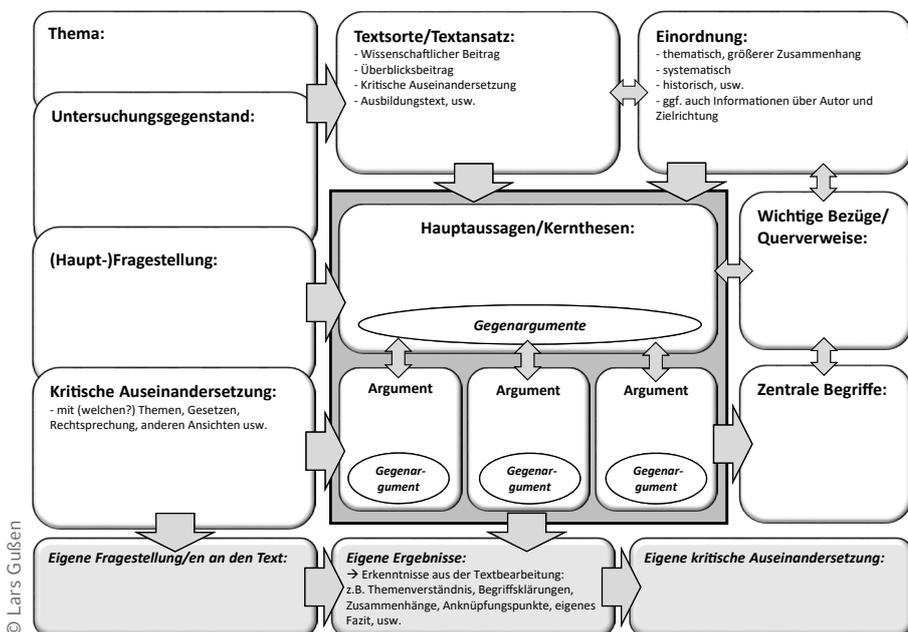
Die weiteren Erläuterungen sollen auch die Wechselbeziehungen zwischen den Elementen verdeutlichen, die grafisch in den Pfeilen zum Ausdruck kommen. Pfeile in eine Richtung bedeuten etwa „führt zu“, „leitet über zu“ usw., Pfeile in zwei Richtungen kennzeichnen wechselseitige Beziehungen, die zu einer mehrfachen gegenseitigen Beeinflussung einzelner Komponenten führen können, also als Arbeitsschritte ggf. auch mehrfach wechselnd zu durchdenken sind.

Es handelt sich (nur) um eine empfohlene Arbeitsmethodik, die jeweils individuell angepasst werden muss auf die Aufgabe, Textart usw. Gerade in arbeitsreichen Phasen – wie z. B. während einer (ersten) Hausarbeit – kann aber eine solche systematische Herangehensweise sehr helfen.

Thema

Das Thema ist der erste wichtige Baustein, den es zu erarbeiten gilt. In aller Regel liefert der Text selbst ein Thema als Titel gleich mit. Ganz so simpel ist

Bearbeitung eines juristischen Fachtextes im Überblick



1) Vgl. Teil 1 des Beitrags Gußen, Juristische Textsorten kennen und unterscheiden, Der Wirtschaftsführer für junge Juristen, April 2021.

2) Entstanden auf Basis der Grundidee „Fachtext aus der Vogelperspektive“ von Neumann, Schreiben im Geschichtsstudium, 2. Auflage 2021, S. 52.

3) Zu den fachspezifischen Textsorten, vgl. Gußen (Fn. 1).

aber schon dieser Punkt nicht gemeint. Es soll auch Texte geben, die am eigenen Thema vorbei geschrieben sind. Zusammen mit dem Untersuchungsgegenstand sollte die inhaltlich-thematische Zuordnung des Texts eingegrenzt und möglichst genau bezeichnet werden, weil weitere wichtige Bearbeitungsschritte darauf aufbauen.

Untersuchungsgegenstand

Nicht immer formuliert der Autor den Untersuchungsgegenstand so genau selbst und noch seltener bezeichnet er ihn auch als Untersuchungsgegenstand. Hinweise können sich z. B. in einem Untertitel finden, bei einem Buch oft im Klappentext, im Vorwort oder (vor allem auch bei Aufsätzen) in einem Einleitungsabsatz usw.

Sie sollten dabei auch in der Lage sein, zu überprüfen und zu beurteilen, ob der genannte Untersuchungsgegenstand evtl. gar nicht den Themenanspruch erfüllt, evtl. sogar das selbst gesetzte „Thema verfehlt“. Das wiederum könnte ein Ansatz für kritische Auseinandersetzungen mit dem Text sein.⁴

(Haupt-)Fragestellung

Thema und Untersuchungsgegenstand leiten über zur zentralen Fragestellung. Auch die ist vom Autor selbst nicht unbedingt deutlich formuliert und/oder kann auch komplex sein. Gerade dann ist eine frühzeitige intensive Herausarbeitung der zentralen Fragestellung empfehlenswert.

Textsorte/Textansatz

Der erste Schritt hier ist eine Einordnung der Textsorte als solcher, um einen tieferen Zugang zur inhaltlichen Auseinandersetzung vorzubereiten. Im zweiten Schritt sollte dann ein vorhandener detaillierterer Ansatz erarbeitet und verdeutlicht werden. Dabei geht es vor allem um die Zielrichtung des Texts.

Einordnung

Einordnung meint die Positionierung des Texts in verschiedenen Kontexten, z. B. historisch in die Epoche der Entstehung, den Zeitgeist, die gesellschaftlichen/politischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entstehung, systematische Bezüge zu anderen Texten und Autoren. Auch die Einordnung der Person des Autors kann zur Interpretation des Texts wichtig sein. Hier kommt erstmalig digitale Unterstützung sinnvoll ins Spiel, nämlich zur



© yayasya – stock.adobe.com

Digitale Unterstützung bei der Verarbeitung von Fachtexten.

Recherche der Kontexte zum bearbeiteten Text.

Kritische Auseinandersetzung des Textes mit anderen Themen

Gefragt ist hier, ob sich der Text selbst kritisch mit einem bestimmten Thema oder anderen Texten auseinandersetzt.⁵ „Kritisch“ ist nicht zwingend mit negativer Grundeinstellung gleichzusetzen. Der Begriff ist mit verschiedenen Bedeutungen belegt. Denken Sie an „Buchkritik“ oder „Filmkritik“, die durchaus positiv ausfallen können. Es geht um die inhaltliche Beurteilung anhand bestimmter Maßstäbe, nicht nur um „Kritisieren“ im Sinne von „Bemängeln“.

Digitale (Fach-)Datenbanken, Literaturverwaltungs- und Wissensorganisationsprogramme sind hierbei sehr hilfreich. Zum einen lässt sich in digitalen Datenbanken⁶ zuverlässig und schnell nach Querverbindungen zu anderen Texten suchen (wer zitiert/verweist auf wen?), zum anderen helfen Verwaltungs- und Organisationsprogramme⁷ dabei, die gefundenen Erkenntnisse zu systematisieren und so den Überblick zu erleichtern.

Hauptaussagen/Kernthesen

Ziel der Bearbeitung von Fachtexten ist vor allem, zentrale Hauptaussagen bzw. Kernthesen herauszuarbeiten. Neben ihrer inhaltlichen Bedeutung dienen sie vor allem auch der eigenen Arbeitsorga-

nisation. So kommen z. B. bei der Recherche für argumentative Abschnitte oder Meinungsstreitigkeiten in einer Hausarbeit schnell viele Texte zusammen. Diese lassen sich mit sauber herausgearbeiteten Hauptaussagen in ihrer Bedeutung schnell und effizient zuordnen, vergleichen, gewichten, gegenüberstellen etc. Sie sollten aber nicht nur auf ein Hauptargument fokussieren, sondern auch einzelne Argumente und Argumentationsgänge bearbeiten. Einzelargumente können für sich stehen, oft dienen sie aber als Bausteine des Hauptarguments bzw. zur argumentativen Unterstützung der Kernthese. Gerade diese Zusammenhänge erfordern eine saubere Herausarbeitung auch der Einzelargumente.

4) Dazu unten „Eigene kritische Auseinandersetzung mit dem Text“.

5) Dies ist eben zu unterscheiden von Ihrer kritischen Auseinandersetzung mit dem Text, dazu unten „Eigene kritische Auseinandersetzung mit dem Text“.

6) Als exemplarische Beispiele sind hier u. a. „Beck online“, „Juris“, „Wolters Kluwer online“ zu nennen, die von vielen Hochschulen lizenziert und so auch Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

7) Als Beispiel für ein solches Programm, das ebenfalls von vielen Hochschulen auch Studierenden zugänglich gemacht wird, ist hier „Citavi“ zu nennen. Es kombiniert die reine Literaturverwaltung mit einer Wissensorganisation. Ein durchaus komplexes, aber funktionsstarkes Tool, in das es wert ist, sich frühzeitig einzuarbeiten. Je früher das geschieht, desto größer und länger (für eine Vielzahl von zu schreibenden Arbeiten) ist der Nutzen.



So gelingt die Hausarbeit: Markieren von Textstellen, Querverweise herstellen, Notizen fertigen.

Wichtige Bezüge/Querverweise

Fachtexte stehen thematisch selten isoliert für sich, sondern in einem größeren thematischen Kontext.⁸ Innerhalb dieses Kontexts entstehen Bezüge, die zum einen zur Auslegung und Interpretation des Texts selbst dienen. Zum anderen bringen diese Bezüge Sie im Thema weiter und können weitere Recherchansätze liefern.

Einerseits stellen Sie selbst gedanklich Bezüge bei der Bearbeitung des Textes her und zum anderen bringt der Text seinerseits solche Bezüge mit (die Sie selbst so gar nicht unmittelbar hergestellt hätten). Hat der bearbeitete Text einen Quellenapparat bzw. ein Literaturverzeichnis, so liefert ein systematischer Blick hierauf wertvolle Anhaltspunkte für die Einordnung des Texts, z. B. wo steht der Text im Gesamtdiskurs zum Thema, welche weiteren Texte, Autoren, Positionen gibt es dazu noch?

Des Weiteren bieten sich gerade hier der Einsatz digitaler Hilfsmittel wie digitale Bibliothekskataloge und besonders (Fach-)Datenbanken an, die oft solche Querverweise beinhalten.

Zentrale Begriffe

Zentrale Begriffe sollten herausgearbeitet und falls unbekannt oder unklar recherchiert werden. Das sind nicht immer nur diejenigen, die gleich ins Auge springen oder vom Autor herausgestellt werden. Wissenschaftliche Bearbeitung heißt, eine eigene Position und Sichtweise einzunehmen, auch zu einem Text. So können in Ihrer Einschätzung auch andere Begriffe „zentral“ werden, als in der des Autors.

Zentral sind auch die zunächst unbekannt oder unklaren Begriffe. Sie müssen geklärt werden, um ihre Bedeutung beurteilen zu können, allein

dadurch werden sie „zentral“ für die Textbearbeitung.

Eigene Frage/n an den Text

Eigene Fragen an den Text zu entwickeln, ist ein wichtiger Baustein, um sich den Text zu eigen zu machen, oder um ihm eine eigene Sichtweise entgegen zu stellen. Beides ist unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftlichkeit nicht nur möglich, sondern wünschenswert. Gemeinsam mit den beiden folgenden Punkten findet hier also ein Perspektivwechsel statt, von der *BE*arbeitung des fremden Textes hin zur *ER*arbeitung eigener Positionen zum Text.

Eigene Ergebnisse

Für die wissenschaftliche Erarbeitung eines Textes genügt selten eine einfache Auflistung der Inhalte und Argumente des Autors. Sie sollten stets versuchen, zu einer eigenen Einschätzung oder zumindest einer eigenen Form der Darstellung der Ergebnisse zu gelangen. Je nachdem, wie bedeutsam die Ergebnisse und Aussagen des Textes für Ihre weitere Arbeit sind, ist ein genaues Festhalten der eigenen Ergebnisse hilfreich. Bei Bearbeitung mehrerer zusammenhängender Texte können vor allem Verbindungen und Gegenüberstellungen der Texte deutlicher herausgearbeitet und übersichtlicher gestaltet werden. Eine solche weiterführende Zusammenstellung eigener Ergebnisse kann vor allem auf den zuvor an den Text gestellten eigenen Fragen aufbauen.

Eigene kritische Auseinandersetzung mit dem Text

Besonders die Gegenüberstellung der eigenen Ergebnisse mit den Kernaussagen des Textes führt zu einer eigenen kritischen Auseinandersetzung mit dem Text. Auch für diese gilt, dass „kritisch“ in wissenschaftlichen Zusammenhängen nicht bedeutet, eine negative Grundeinstellung einzunehmen, sondern eine neutrale. Es geht darum, unvoreingenommen an Gedanken, Argumente, Darstellungen heranzugehen und sich diese nicht ungeprüft zu eigen zu machen. Vielmehr wird von einem neutralen Standpunkt aus eine eigene professionelle, d. h. informierte und reflektierte Sichtweise angestrebt.

LITERATURTIPP

Lars Gußen: Wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium, eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik, utb-Verlag, 2020, 222 Seiten, 20,00 €

Das Buch erläutert zugeschnitten auf Studienanfänger, was man im Jurastudium können und wissen muss, wie die Grundlagen des juristischen Gutachtenstils, Informationsbeschaffung, den Umgang mit juristischen Texten sowie die richtige Technik und Taktik beim Schreiben juristischer Hausarbeiten und Klausuren. Damit werden typische Anfängerfehler und Motivationskiller vermieden und der Einstieg ins Jurastudium erleichtert.



8) Deshalb die Empfehlung zu einer genauen eigenen „Themenfestlegung“ und „Einordnung“, s. o.

Eine ausführlichere Auseinandersetzung steht vor allem dann an, wenn Sie mit einzelnen Aussagen oder dem Text im Ganzen nicht übereinstimmen.

Auch, wenn Sie dem Text insgesamt oder im Wesentlichen zustimmen, sollten Sie dafür zumindest argumentativ nachvollziehbare Gründe haben und sich eben nicht auf unkritische, d. h. unreflektierte Übernahme von Aussagen beschränken, sondern zu einer eigenen reflektierten Sicht gelangen.

Digitale Tools können nur schwerlich IHRE eigenen Einschätzungen zum Text liefern. Aber bei der Strukturierung und

Zuordnung der eigenen Ergebnisse wie auch der kritischen Auseinandersetzung können vor allem digitale Tools zur „Wissensorganisation“⁹⁾ die Arbeit wesentlich erleichtern.

Digitale Tools im „analogen“ System gezielt einsetzen

Die Betrachtung des Gesamtsystems wissenschaftlicher Textbearbeitung und der Einzelarbeitsschritte andererseits zeigt, dass digitale Tools an mehreren Stellen von großem Nutzen sein können. Die Textbearbeitung an sich als kognitiven Vorgang mit der an verschiedenen Stellen erforderlichen

Meinungsbildung, Einschätzung und argumentativen Abwägung vollständig ersetzen, kann ein digitales Tool nicht.

Zur effizienten Unterstützung ist daher nicht nur die Kenntnis und Bedienung verschiedener Digitaltools erforderlich, sondern vor allem die – zunächst „analoge“ – Beherrschung der Arbeitsschritte und des grundlegenden Systems insgesamt. Zielgerichtet eingesetzt können digitale Tools die Textarbeit sehr erleichtern, beschleunigen und vor allem die Arbeitsorganisation verbessern.

9) Vgl. Fn. 8.

ZUM AUTOR

Lars Gußen ist als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Zudem ist er Lehrbeauftragter der Frankfurt University of Applied Sciences sowie freiberuflicher Trainer und Dozent für allgemeine Hochschuldidaktik, juristische Arbeitstechnik und Fachdidaktik, u. a. für das Justizministerium Rheinland-Pfalz.



Lars Gußen
Rechtsanwalt, Berlin
lars.gussen@fachdidaktik.info

Professor Dr. Dirk Heckmann/Sarah Rachut

Elektronische Fernprüfungen: eine Frage von Fairness und Vertrauen

Genau ein Jahr nachdem das erste „Pandemiesemester“ an den deutschen Hochschulen mit zahlreichen Prüfungen, zumeist als Fern- bzw. Online-Prüfungen, endete, gerät die Prüfungspraxis ins Visier der Datenschützer: „Kritik an Spähsoftware: Massive Eingriffe in Freiheit der Studenten“, heißt es in jüngsten Schlagzeilen. Ob diese Kritik berechtigt ist, klärt der nachfolgende Beitrag aus dem Blickwinkel der beiden Verfasser der bundesweit ersten Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen (BayFEV).

Das Dilemma von Hochschulprüfungen während einer Pandemie

Als die sog. Corona-Pandemie im März 2020 Deutschland mit voller Wucht erreichte, mussten nicht nur die Menschen, sondern auch Behörden, Unternehmen und Institutionen „auf Distanz“ gehen. Solange es keinen wirksamen Impfstoff in ausreichender Menge gab (und damit war – trotz sensationeller wissenschaftlicher Erfolge – nicht vor 2021 zu rechnen), waren Kontaktbeschränkungen das Gebot der Stunde.

Auch wenn dies zahlreiche Grundrechtseinschränkungen bedeutete, weil der Gebrauch vieler Freiheitsrechte, aber auch

die ebenfalls grundrechtlich geschützte berufliche oder kulturelle Entfaltung mit engem Kontakt einer Vielzahl von Menschen einhergehen, war dies durch die überragende Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) verfassungsrechtlich gerechtfertigt.¹⁾

Für die Hochschulen bedeutete dies: War die Umstellung auf digitale Lehre noch gut zu bewältigen, weil solche Formate schon seit langem erprobt wurden (so etwa an der Virtuellen Hochschule Bayern seit 2001), betrat man mit elektronischen Fernprüfungen bzw. Online-Prüfungen – die außerhalb von Prüfungsräumen der Hochschulen, zumeist in den Wohnungen der zu Prüfenden stattfanden – regelrecht Neuland.

Dabei waren die Hochschulen einem Dilemma ausgesetzt: Egal wie man in der akuten Pandemie Prüfungen, insbesondere Klausuren organisieren wollte, stets wurde zumindest ein Grundrecht verletzt²⁾. Präsenzprüfungen kollidierten mit dem Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, Online-Klausuren mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (zumindest solange es keine

1) Vgl. Heckmann, Praktische Konkordanz von Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten, in: Heinemann/Matusiewicz, Rethink Healthcare, 2021, S. 299 ff.

2) S. hierzu auch den Beitrag von Birnbaum in dieser Ausgabe S. 44 ff.

dezidierte Rechtsgrundlage hierfür gab) und ein Verschieben der Prüfung mit dem Prüfungsanspruch aus Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG.

In dieser Situation galt es, mit Fingerspitzengefühl, transparent und kooperativ mit Vertretern der Studierenden einen pragmatischen Weg aus diesem Dilemma zu suchen, um parallel dazu schnellstmöglich eine Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen zu schaffen, die genau jenen Fairnesskriterien entsprechen sollte, die in der Dilemma-Situation interessengerecht entwickelt wurden. Diese Kriterien, die im Folgenden losgelöst vom Rechtsrahmen in einem bestimmten Bundesland dargestellt werden, gilt es am Ende auf die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) zu beziehen. In ihr liegt auch die Antwort auf die eingangs aufgeworfene Frage, inwiefern mit solchen Online-Prüfungen immer auch massive Grundrechtseingriffe verbunden sein müssen. Die Verfasser sehen bei rechtskonformer Gestaltung viel mehr Chancen als Risiken.

Fairnesskriterien für elektronische Fernprüfungen

Elektronische Fernprüfungen ermöglichen unabhängig von der aktuellen Pandemie eine neue Art des Prüfens. Sie sind dabei jedoch nicht das technologische Abbild der Präsenzprüfungen, sondern zeichnen sich durch eigene Charakteris-

tika aus. Unterschiede ergeben sich insbesondere daraus, dass die Hochschulen nicht auf die örtliche Prüfungsumgebung Einfluss nehmen können und sich der Prüfungsort oftmals in einem besonders geschützten Bereich, der Wohnung der Studierenden, befindet.

Der Grundsatz der Chancengleichheit verpflichtet die Hochschulen sicherzustellen, dass die Prüflinge gleiche Prüfungschancen haben. Dies umfasst auch, dass ein Mindestmaß an Fairness garantiert wird, somit Täuschungshandlungen zu einem gewissen Grad verhindert und erkannt werden können.³ Das dabei auf Seiten der Hochschulen bestehende Aufsichtsbedürfnis schützt somit mittelbar auch die Belange der Studierenden.

Der Umstand, dass sich elektronische Fernprüfungen in einem besonders grundrechtssensiblen Bereich bewegen, die Studierenden aber gleichzeitig bedeutend mehr Einflussmöglichkeiten auf die Prüfung selbst haben und sich dabei die Prüfungsbedingungen individuell stark unterscheiden können, lenkt den Blick im Besonderen auf die Frage der Fairness.

Fairness ist hierbei nicht nur Ausdruck der Chancengleichheit aus Art. 3 GG, sondern zugleich Voraussetzung für das Vertrauen in die Prüfungsform, die (Lern-) Motivation der Studierenden und die Erprobung eines neuen Prüfungsformates, welches das Potential hat, das Hochschulprüfungswesen nachhaltig zu verändern.

Transparenz und Information – Basis für Vertrauen

Transparenz- und Informationspflichten ergeben sich bereits aus den bestehenden rechtlichen Vorgaben, wie etwa den Regelungen der DSGVO. Sie sind dabei nicht als reiner Selbstzweck zu verstehen, sondern erfüllen wichtige Funktionen: So sind sie Voraussetzung dafür, dass die rechtlichen Entscheidungs- und Einschätzungsräume auch ausgenutzt werden und dienen mittelbar und unmittelbar dem (Grund-)Rechtsschutz der betroffenen Personen selbst.

Dem Datenschutzrecht ist das Spannungsverhältnis zwischen sich gegenüberstehenden Grundrechten und Interessen immanent. Weder ein Recht auf Datenschutz (vor der DSGVO Recht auf informationelle Selbstbestimmung), noch ein Recht auf Datennutzung gelten absolut. Durch die Ausgestaltung bestimmter Verfahren und Rechte (wie Informationspflichten und Auskunftsrechten) wird indes sichergestellt, dass ein etwaiges Ungleichgewicht ausgeglichen wird.

Konkret verfügen die Hochschulen zusammen mit den oftmals eingesetzten Softwareanbietern gegenüber den Studierenden über ein erhebliches Informationsübergewicht. Durch die Informationspflichten wird dieses relativiert und eine freie und selbstbestimmte Entscheidung der Studierenden überhaupt erst ermöglicht. Darüber hinaus sind Transparenz und Information – ganz unabhängig von den konkreten rechtlichen Vorgaben – grundlegend für das Vertrauen der Beteiligten. Nur wer nachvollziehen kann, was wie und warum geschieht, wird sich letztlich auch für die elektronische Fernprüfung entscheiden.

Befürchtungen, die zu Hemmungen gegenüber dem neuartigen Prüfungsformat führen könnten, lassen sich von Vornherein effektiv abbauen. Häufig bestehen z. B. Fragen hinsichtlich der zulässigen Aufsichtsmaßnahmen, dem konkreten Ablauf der Prüfung oder dem Umgang mit technischen Störungen. Diese gilt es auch mittels praktischer Übungsmöglichkeiten zu beantworten.

Wahlrecht der Studierenden

Die besonderen Umstände einer elektronischen Fernprüfung machen zudem ein

Elektronische Fernprüfung: Der Prüfungsort befindet sich oftmals in der Wohnung der Studierenden, einem besonders geschützten Bereich.



3) Forgó/Graupe/Pfeiffenbring, Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, 2016, 34, 36f.

Wahlrecht der Studierenden erforderlich. Die Prüfenden können die individuellen Gegebenheiten nicht einschätzen und dadurch nicht für eine faire Prüfung garantieren. Eine Pflicht zur Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung wäre daher unverhältnismäßig.

Die Prüflinge hingegen können einschätzen und entscheiden, ob die individuellen örtlichen Gegebenheiten einer ruhigen Prüfungsumgebung entsprechen und sie bereit sind, der Aufsichtsperson einen Einblick in ihre häusliche Umgebung zu gewähren, oder ob sie die Klausur lieber „bekannt und bewährt“ in den Räumen der Hochschule schreiben möchten.

Im Rahmen der aktuellen Pandemie ist des Weiteren zu beachten, dass auch eine Präsenzprüfung nicht immer als Alternative gesehen werden kann, wenn dadurch kein „echtes“, wahrhaftiges Wahlrecht ermöglicht wird. So waren Präsenzprüfungen zeitweise aufgrund der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht, oder nur für einen kleinen Teil, der Prüfungskohorten möglich; hinzu kommen Ein- und Ausreisebeschränkungen, Quarantäneregulungen und das individuelle, möglicherweise gesteigerte Gesundheitsrisiko. Hier bedarf es daher weiterer Alternativen, wie das zeitliche Verschieben von Prüfungen ohne Nachteile im Studienverlauf, um ein Wahlrecht zu gewährleisten.

Das Wahlrecht, das im Datenschutzrecht vor allem aus dem Bereich der Einwilligung bekannt ist, verfolgt im Rahmen der geschaffenen Rechtsgrundlagen einen etwas anderen Zweck. Es dient gerade nicht dazu, eine von der DSGVO vorgesehene freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung zu ermöglichen – die Möglichkeit einer solchen Freiwilligkeit ist bereits rechtlich umstritten⁴ –, sondern ist vielmehr Ausfluss der Verhältnismäßigkeit der Rechtsgrundlage selbst. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Fernprüfung erfolgt daher nicht aufgrund einer Einwilligung, sondern bereits aufgrund einer bestehenden Rechtsgrundlage.

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für elektronische Fernprüfungen in den Landeshochschulgesetzen oder eigenen Verordnung ist gegenüber isolierten Regelungen der Hochschulen aus zwei Gründen vorzuziehen: Einerseits machen die Grundrechtseingriffe und die auf Seiten der Rechtfertigung erforderliche dezidierte Abwägungsentscheidung



© Goodideas – stock.adobe.com

Mit Fairness zum Erfolg.

im Wege der praktischen Konkordanz ein Handeln des parlamentarischen Gesetzgebers notwendig.⁵ Andererseits ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Verarbeitung aufgrund einer Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO) gegenüber einer Einwilligungslösung (nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) vorzuziehen.⁶

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – immer und überall

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt bei elektronischen Fernprüfungen, die selbst ein breites Spektrum von möglichen Prüfungssituationen umfassen, herausragende Bedeutung zu. Nutzt man technische Hilfsmittel – wie einen Computer zur Durchführung von Prüfungen – so erreicht man dadurch nicht nur gewisse Annehmlichkeiten, sondern öffnet zugleich das Tor für weitere Einsatzfelder.

Der Einsatz von Technik per se ist dabei weder pauschal als negativ noch positiv zu bewerten. Es erfolgt nicht ein Einsatz nur um der Technik willen, vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es hierdurch zu Eingriffen in den Rechtskreis kommt, und ob diese gerechtfertigt werden können, oder eben nicht.

Im Zuge der Pandemie haben sich eine Vielzahl von Anbietern für sog. Proctoring-Lösungen aufgetan. Sie versprechen vor allem, Täuschungshandlungen zu verhindern und dadurch die Prüfungen „besser“ oder „sicherer“ zu machen. Einerseits erfolgt dies durch Softwarelösungen, die verhindern sollen, dass die Prüflinge auf unzulässige Inhalte bei der Klausurbearbeitung zugreifen. Andererseits gilt es vor allem durch die Nutzung von Kamera und Mikrophon, eine Aufsicht in der heimischen Umgebung zu ermöglichen. In beiden Bereichen kommt es zu grundrechtlichen Eingriffen (in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

bzw. das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), die zunächst auch einen legitimen Zweck, nämlich die Durchführung von chancengerechten Prüfungen, verfolgen.

Oftmals werden die eingesetzten Mittel auch geeignet sein, ab der Stufe der Erforderlichkeit wird es jedoch kniffliger. Es zeigt sich schnell, dass bestimmte Maßnahmen, wie das Aufstellen weiterer Kameras, eine Rundumüberwachung, eine dauerhafte Speicherung oder die Auswertung von Verhaltensmustern mittels einer KI schlicht unverhältnismäßig und daher rechtswidrig wären.

Hier werden die Unterschiede der verschiedenen Prüfungsformate deutlich. Bei elektronischen Fernprüfungen stehen eben nur bestimmte Aufsichtsmöglichkeiten im Vergleich zu einer Prüfung im Hörsaal bereit. Diese Divergenzen gilt es nicht mit aller (technischen) Gewalt auszugleichen, sondern durch andere, z. B. didaktische Komponenten auszugleichen und den verbleibenden Rest schlicht hinzunehmen.

Weitergehendes Vertrauensprinzip – Anstoß eines Paradigmenwechsels

Wenn es um den Einsatz von Technologien in besonders sensiblen Bereichen geht (man denke ebenso an den Gesundheitssektor) kommt dem Vertrauen der Beteiligten eine Schlüsselrolle für deren Erfolg zu. Für staatliche Hochschulen kommen die Auswirkungen des sogenannten *privacy paradox* hinzu.

Wir neigen im Allgemeinen dazu, bei der Verarbeitung von personenbezogenen

4) Albrecht/Mc Grath/Uphues, ZD 2021, 80, 82 f.

5) Heckmann/Rachut in Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 21 Rn. 51 f.

6) Heckmann/Rachut (Fn. 5), § 21 Rn. 55 f.

Daten durch öffentliche Stellen deutlich kritischer und zurückhaltender zu sein, als wir dies im Umgang mit unseren Daten bei großen privaten Unternehmen wie Facebook, Amazon oder Google sind. Die Hochschulen sind hier daher besonders gefordert, das notwendige Vertrauen aufzubauen. Denn Vertrauen ist nicht nur notwendig, um elektronische Fernprüfungen erfolgreich durchführen zu können, sondern umgekehrt hätte ein Misstrauen gegenüber diesem Prüfungsformat sicherlich ein Scheitern dieses ambitionierten Projekts zur Folge.

Die Hochschulen müssen dabei nicht nur das Vertrauen der Studierenden gewinnen, sondern ihnen dieses auch im gleichen Maße entgegenbringen. Die Einflussmöglichkeiten der Studierenden und damit auch ihrer Verantwortung für die Prüfungsumgebung hat einen Einflussverlust der Hochschulen zur Folge. Dieses Minus gilt es nun nicht im Wege eines „technischen Aufrüstens“ zu kompensieren, sondern mit einem vertrauensvollen Miteinander auszugleichen. Denn die Studierenden haben sich in der Regel bewusst und aus eigenem Interesse für ein bestimmtes Studienfach entschieden.

Es wird dennoch – wie auch bei Präsenzprüfungen – keine hundertprozentige Sicherheit vor Täuschungsversuchen geben. Ein kleiner Anteil an Studierenden wird bestehende Vertrauensräume zum eigenen Vorteil ausnutzen. Doch das Verhalten dieser einzelnen Personen darf nicht dazu führen, dass der Gesamtheit der Studierenden unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen auferlegt, in ihre Grundrechte weitergehend eingegriffen und das Vertrauensverhältnis zerstört wird. Die elektronische Fernprüfung ist eine Herausforderung für das bestehende Hochschulprüfungswesen, sie kann aber als Sprungbett für einen Paradigmenwechsel dienen. Denn sie bietet nicht nur die Chance für mehr Vertrauen, sondern bietet auch die Gelegenheit zu

mehr kompetenzorientierten Prüfungen (die zugleich die Möglichkeiten von täuschungsbereiten Prüflingen drastisch reduzieren).

Ausblick: Die BayFEV als Musterverordnung

Die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) vom 16. September 2020⁷ ist rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft getreten⁸. Sie ist damit bundesweit die erste Rechtsgrundlage für dieses neue Prüfungsformat und hat zugleich Vorbildcharakter: weitere Bundesländer haben die BayFEV fast wörtlich übernommen, in vielen anderen Bundesländern gibt es Rechtsgrundlagen im Hochschulgesetz oder auch auf Satzungsebene der Hochschulen, die in wesentlichen Punkten der BayFEV nachempfunden wurden.

Dass man das Regelungsregime in Bayern als ausgewogen und „mustergültig“ ansieht, zeigt auch das kürzlich veröffentlichte IT-Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte.⁹ Es misst insbesondere § 4 Abs. 4 BayFEV die Bedeutung eines (seinerseits verfassungskonformen) „Prüfungsmaßstabs“ zu und prüft dementsprechend die als problematisch ausgemachten Funktionen der Prüfungssoftware an den in dieser Vorschrift aufgestellten Anforderungen.

Dabei kommt es zu dem Ergebnis, dass bestimmte Funktionen die Informationssicherheit und Vertraulichkeit beeinträchtigen können und in diesem Fall nicht den Anforderungen genügen, Prüfungen auf dieser Basis somit rechtswidrig machen. In ähnlicher Weise beklagt der Landesdatenschutzbeauftragte in Baden-Württemberg eine rechtswidrige Prüfungspraxis. Hervorgehoben wird dort etwa die Aufzeichnung der Prüfung oder die Anfertigung von Persönlichkeitsprofilen.

Ohne die konkreten Fälle, die solcher Kritik zugrunde liegen, zu kennen und hier

zu benennen, fällt jedenfalls eines auf: Offenbar wird eine solche Prüfungspraxis beklagt, die sich nicht an die Vorgaben der BayFEV oder vergleichbarer Regelungen in anderen Bundesländern hält – insbesondere weil nur rudimentäre Regelungen, wie eben in Baden-Württemberg, getroffen wurden.

Tatsächlich wurden die Standards der BayFEV mit dem bayerischen Datenschutzbeauftragten im Vorfeld abgestimmt und dies ist auch in die fruchtbare Diskussion mit den Studierenden und der Professorenschaft eingeflossen. Herausgekommen ist ein Ergebnis, das von allen Seiten als fair bezeichnet wurde, in dem nicht jegliche Kontrolltechnik zum Zuge kam, nur um auch den letzten Täuschungsversuch noch aufzudecken.

Das Grundprinzip „Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“¹⁰ kennzeichnet letztlich auch den Paradigmenwechsel, den sich Hochschulen zu eigen machen sollten:

Je fairer, transparenter und didaktisch besser Lehre und Prüfungen verlaufen, je weniger Kontrollbedürfnis man überhaupt erst schafft, um so weniger Anlass sehen verführbare Prüflinge, vermeintliche Ungerechtigkeiten durch Täuschungshandlungen ausgleichen zu müssen.

Redliche Prüflinge müssten ohnehin überhaupt nicht kontrolliert werden, die unverbesserlich rücksichtslosen mögen täuschend durch die Prüfung(en) kommen – ihr Leben meistern sie damit noch lange nicht (oder – wie Frank William Abagnale Junior – zu einem sehr hohen Preis).

7) GVBl. Bayern, S. 570.

8) Zur Zulässigkeit dieser Rückwirkung vgl. Heckmann/Rachut (Fn. 5), § 21 Rn. 53.

9) https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2021/07/GFF_IT-Gutachten_Proctoring-Spaehtsoftware-gegen-Studierende.pdf abgerufen am 23.07.21.

10) Heckmann/Rachut, COVuR 2021, 194.

ZU DEN AUTOREN

Prof. Dr. Dirk Heckmann ist Inhaber des Lehrstuhls für Recht und Sicherheit der Digitalisierung sowie Direktor des TUM Center for Digital Public Services an der Technischen Universität München. Die Schwerpunkte seiner interdisziplinären Forschung liegen seit mittlerweile 25 Jahren in den Bereichen Digitale Bildung, Digitale Verwaltung und Digitalisierung im Gesundheitswesen. Ass. jur. Sarah Rachut ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heckmann sowie Geschäftsführerin des TUM Center for Digital Public Services.



Prof. Dr. Dirk Heckmann,
Center for Digital Public
Services, TU München
dirk.heckmann@tum.de



Sarah Rachut, Ass. jur.,
Center for Digital Public
Services, TU München
sarah.rachut@tum.de

Markus Ullmann

Wie digitales Lernen gelingen kann

Spätestens seit den Maßnahmen infolge der Covid-19 Pandemie ist klar: Die Digitalisierung macht auch vor der juristischen Lehre nicht halt. Es liegt nahe, dass dies auch das Lernen beeinflusst. Doch wie kann das bereits vorhandene Lernangebot um digitale Inhalte sinnvoll ergänzt werden?

Lernpsychologische Grundlagen

Auskunft darüber, ob oder inwieweit digitale Lerninhalte ergänzend herangezogen werden sollten, kann der modernen Lern- und Gedächtnisforschung entnommen werden. Einmal gelernte Informationen unterliegen einem Vergessensprozess. Er beginnt bereits unmittelbar nach der Informationsaufnahme und nimmt zu Beginn sehr schnell und später langsam zu.¹ Um ihm entgegenzuwirken, sollte der Lernstoff mehrfach in bestimmten zeitlichen Abständen wiederholt werden.² Allerdings erscheint das mehrfache passive Lesen als eine sehr zeitaufwendige und wenig effektive Methode, um den Vergessensprozess aufzuhalten.

Effektivität durch Aktivität

Nur wenn aufgenommene Informationen aktiv reproduziert werden, können sie in das Langzeitgedächtnis übergehen und dem Gedächtnis erhalten bleiben.³ Dies kann erreicht werden, indem zu einem bestimmten Abschnitt oder zu einer

Sinneinheit Fragen selbst formuliert und später beantwortet werden, so dass ein innerer Dialog („eine Art schizophrener Zwiegespräch“⁴) zustande kommt. Ferner ist der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass Vergessen selbst Teil des Lernprozesses ist. Als wirkungsvoll hat es sich herausgestellt, den Lernstoff nicht direkt nach dem ersten Lernen zu rekapitulieren, sondern erst nach einer Pause über das Gelernte erneut zu reflektieren.⁵

Besonderheiten des juristischen Lernens

Vieler Vorurteile zum Trotz geht es im Jurastudium nicht darum, Gesetzestexte oder bloße Definitionen auswendig zu lernen. Juristisches Lernen muss darauf ausgerichtet sein, Arbeitsweisen zu entwickeln, um Rechtsprobleme und die dahinter verborgenen Wertungen erkennen und sodann in ein systematisches Grundgerüst einfügen zu können. Zu groß ist die Fülle an Rechtsgebieten, um jedes Spezialproblem auswendig zu lernen. Stattdessen ist es zielführend,

Kompetenzen zu erwerben, um ein unbekanntes Problem primär anhand der Gesetzessystematik lösen zu können.

Prüfungen simulieren – Schreiben üben

Viele Examierte werden zustimmen, dass sie sich selbst noch nach Jahren des Examenstermins an die meisten Klausursachverhalte erinnern können. Bereits dies deutet darauf hin, dass Informationen in der Klausursituation besonders gut aufgenommen werden können. Denn in der Klausursituation wird das vorhandene Wissen auf einen zuvor unbekanntem Sachverhalt angewandt und damit aktiv rekapituliert. Wer das Ziel hat, ein gutes Examen zu schreiben, der muss eben genau dies trainieren – das Klausurschreiben. Dies bringt es mit sich, ausreichend Klausuren unter Examensbedingungen in der vorgegebenen Zeit zu üben und diese anschließend nachzubereiten.

Konsequenzen für das digitale Lernen

Vor dem Hintergrund der genannten lernpsychologischen Erkenntnisse bestehen diverse Ergänzungsmöglichkeiten durch digitale Lernelemente.

Digitale Lernmedien erstellen

Um den Lernstoff aktiv zu rekapitulieren, bietet sich das Erstellen eigenen Lernma-

EIN BEISPIEL

Nahezu alle Studierende kennen den § 434 BGB und die in § 434 I 1, 2 vorgenommene Differenzierung zwischen dem subjektiven Fehlerbegriff (§ 434 I 1), dem subjektiv-objektiven Fehlerbegriff (§ 434 I 2 Nr. 1) und dem rein objektiven Fehlerverständnis (§ 434 I 2 Nr. 2). In Übungsklausuren ist festzustellen, dass vorschnell auf den objektiven Fehlerbegriff in § 434 I 2 Nr. 2 abgestellt wird, ohne die vorhergehenden Alternativen zu prüfen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Mangel nach § 434 I 1 oder ein solcher nach § 434 I 2 Nr. 2 vorliegt, hat tiefgreifende Auswirkungen, die sich anhand der Gesetzessystematik erschließen lassen: Liegt ein Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1 vor, so würde ein etwaiger vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss einen auf § 434 I 1 beruhenden Mangel nicht erfassen. Denn eine Beschaffenheitsvereinbarung wäre aus Sicht des Käufers sinnentleert, würde sie von dem gleichermaßen zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Gewährleistungsausschluss umfassen.⁶ Ferner ist im Fall des Verstoßes gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung die Pflichtverletzung regelmäßig als erheblich anzusehen, weshalb – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangt (vgl. § 281 I 3) oder der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden könnte (vgl. § 323 V 2).⁷

1) *Ebbinghaus*, Über das Gedächtnis, 1885, § 29, S. 103 f.

2) *Ebbinghaus* (Fn. 1), § 2, S. 5.

3) *Lammers*, JuS 2015, 289, 290 m.w.N.; *Karpicke*, Current Directions in Psychological Science, 2012, 157, 162 m.w.N.

4) *Lammers*, JuS 2015, 289, 291.

5) *Karpicke/Bauernschmidt*, Journal of Experimental Psychology Learning Memory and Cognition, 2011, 1250, 1253 ff.

6) BGH, NJW 2007, 1346, 1349; 2017, 3292, 3294; kritisch hierzu *Faust*, in: BeckOK, 58. Edition 01.05.2021, § 444 BGB, Rn. 6 m.w.N.

7) BGH, NJW 2017, 153, 155.

terials an. Als Format kommen bspw. digitale Karteikarten⁸ oder digitale Skripten in Betracht. Karteikarten bieten hierbei den Vorteil, dass der Lernstoff automatisch in trennbare Sinneinheiten aufgeteilt und mit einer spezifischen Frage verknüpft wird.

Das Erstellen digitaler Lernmaterialien bietet gegenüber papierbasierten Lernmaterialien den Vorteil, dass diese auf dem Smartphone oder Tablet gespeichert und so stets verfügbar sind. Wartezeiten, beispielsweise bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, können so genutzt werden, um Karteikarten zu wiederholen.

Ein weiterer Vorteil digitaler Karteikarten besteht in der Funktion mancher Anbieter, im Nachgang der Bearbeitung der Karteikarte den Schwierigkeitsgrad der beantworteten Frage bewerten zu können. In Abhängigkeit von dem empfundenen Schwierigkeitsgrad wird die Karteikarte anschließend einem spezifischen Wiederholungsintervall zugeordnet. In der Folge werden dem Benutzer die am jeweiligen Tag zu bearbeitenden Karteikarten automatisch auf dem Smartphone angezeigt. Ferner ermöglichen die Anbieter digitaler Karteikarten eine umfangreiche Statistikanalyse, die den eigenen Wissensstand und den Übungsbedarf erkennen lassen.

Digitale Lehrveranstaltungen

Informationen werden am besten durch eine Kombination verschiedener Sinne aufgenommen. So ist es effektiver, eine (Online-)Vorlesung zu besuchen, in der das Gesprochene („hören“) bspw. durch Powerpoint-Präsentationen („sehen“) untermauert werden und man gleichzeitig den vermittelten Stoff – zumindest in Stichworten – mitschreibt („tasten“).

Noch vor wenigen Jahren wurden rein online basierte Lehrveranstaltungen als zu aufwendig und damit praktisch kaum durchführbar bezeichnet.⁹ Im Zuge der Covid-19 Pandemie ist es jedoch in der universitären Landschaft durchweg gelungen, Lehrveranstaltungen auf digitale Formate umzustellen. Universitäre Vorlesungen und Vorträge aus vielfältigen Rechtsgebieten finden sich zum Teil sogar auf frei zugänglichen Onlineplattformen.¹⁰ Flankiert werden die universitären Lehrangebote von Lehrveranstaltungen privater Anbieter.¹¹

Live-Veranstaltungen

Erstens sind hierbei sog. Live-Veranstaltungen auszumachen, an der Lehrende und Lernende zu einem bestimmten Termin, also zeitgleich über eine Videokonferenz-Plattform teilnehmen.

Der offensichtliche Nachteil eines solchen Formats besteht darin, dass zwi-

schen Lehrenden und Lernenden kein unmittelbarer physischer Kontakt zustande kommt. Dies kann jedoch dadurch ausgeglichen werden, dass sich die Lernenden unter Freischaltung von Ton und Bild oder zumindest durch Beteiligung im Chat aktiv in die Live-Veranstaltung einbringen.

Ferner ist es möglich, die Veranstaltungen aufzuzeichnen. Dies ermöglicht zum einen eine Wiederholung der Veranstaltung. Zum anderen kann eine verpasste Veranstaltung flexibel an einem anderen Tag nachgeholt werden.

On-Demand-Veranstaltungen

Zweitens existieren Veranstaltungen, die bereits aufgezeichnet wurden und on-demand, also auf Abruf, verfügbar sind. Insoweit besteht aus lernpsychologischer Sicht allerdings die Gefahr, dass der Zuhörer in Passivität verharret. Zumindest sollten die Veranstaltungen durch interaktive Elemente (bspw. Wissensfragen) angereichert werden, die den Lernenden aus seiner passiven Rolle herausbefördert.¹²

Vorteilhaft an dem Lernangebot privater Anbieter ist, dass diese auf ihre Veranstaltungen zugeschnittenes Lernmaterial (kostenpflichtig) zur Verfügung stellen,

Digital und flexibel: gemeinsames Lernen über Konferenzplattformen.



8) Z. B. repetico.de, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; apps.ankiweb.net, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; brainyoo.de/karteikarten-app, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.

9) Zwickel, JA 2018, 881, 886.

10) Aus dem Zivilrecht etwa: Stephan Lorenz, lorenz.userweb.mwn.de/podcastallg.htm, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Matthias Fervers, jura.uni-muenchen.de/personen/ff/fervers_matthias/podcasts/index.html, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Michael Beurskens, youtube.com/c/MichaelBeurskens/videos, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Martin Fries, youtube.com/channel/UCC1h-eGZ2i7KjsZ8VtFUVHA, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; aus dem Strafrecht etwa: Jens Bülte, youtube.com/watch?v=cL20n5uD_fs, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Hans Kudlich, fau.tv/course/id/234, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; aus dem öffentlichen Recht beispielsweise: Hubertus Gersdorf, youtube.com/channel/UCH HcXmzh5ku2TkV8Wl7xnuw/videos, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Stephanie Schiedermaier, youtube.com/channel/UCR-zh2413jfgBgLoDC4AGhg/videos, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; Fabian Michl, youtube.com/channel/UCpyCW C7e_Oj1HARTBkKhEw/videos, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.

11) lecturio.de, zuletzt abgerufen am 20.07.2021; juracademy.de, zuletzt abgerufen am 20.07.2021. Auch die Präsenzrepetitorien haben ihr Lehrangebot in Zeiten der Covid-19 Pandemie auf Onlineveranstaltungen umgestellt, vgl. bspw. repetitorium-hemmer.de/?n=2256; alpmannschmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.

12) So bei lecturio.de/jura/1-staatsexamen.kurs, zuletzt abgerufen am 20.07.2021.

wodurch eine effektive und zeitnahe Nachbereitung der Veranstaltung möglich ist.

Private Lerngruppen über digitale Konferenzplattformen

Drittens haben sich private Lerngruppen und Arbeitsgemeinschaften als besonders lerneffektiv erwiesen.¹³ Da sich die Gruppenmitglieder kennen, sinkt die Schwelle, sich aktiv zu beteiligen. Bei der Darstellung von Rechtsproblemen kann der Vortragende an der Reaktion der Gruppenmitglieder überprüfen, ob er das Problem selbst verstanden hat. Denn nur derjenige, der den Lernstoff selbst verinnerlicht hat, kann ihn anderen verständlich erklären.

Zudem trauen sich die Mitglieder einer privaten Lerngruppe erfahrungsgemäß eher als in einer gut besuchten Vorlesung, Verständnisfragen zu stellen. Solche Lerngruppen digital über Konferenzplattformen abzuhalten, hat praktische Vorteile: Lange An- und Abfahrtswege werden vermieden. Auch können Treffen flexibler vereinbart werden.

Übungsklausuren

Im Grundsatz sollten Klausuren in dem Format geübt werden, das auch abgeprüft wird. Muss eine E-Klausur bewältigt werden, sollte das Schreiben am PC trainiert werden. Handelt es sich um eine „analoge“ Klausur, sind Papier und Stift das Mittel erster Wahl.

Auch wenn die Universitäten im Zuge der Covid-19 Pandemie dazu übergegangen sind, E-Klausuren anzubieten, finden die Examensklausuren des ersten Staatsexamens ausschließlich analog statt. Studierende in der Examensvorbereitung sind also gehalten, Klausuren auf „analogem“ Wege zu lösen.

Diverse Anbieter¹⁴ ermöglichen es heutzutage, in Online-Klausurenkursen, eventuell mit einer nachfolgenden Besprechung im Videoformat sowohl analog geschriebene als auch digital verfasste



© castelberry – stock.adobe.com

Digitale Karteikarten: Der Lernstoff lässt sich in trennbare Sinneinheiten aufteilen und mit spezifischen Fragestellungen verknüpfen.

Klausuren zu korrigieren. Einer zügigen Nacharbeit der Klausuren kommt zugute, dass die korrigierten Klausuren den Bearbeitern regelmäßig per E-Mail zugesandt werden. Dies verkürzt die Versanddauer.

Fazit

Letzten Endes bleibt es den Studierenden selbst überlassen, inwieweit sie sich auf digitale Lerninhalte einlassen möchten. Der Prozess des Lernens ist individuell und in einem solchen Ausmaß von persönlichen Erfahrungen geprägt, dass ein allgemeingültiges Patentrezept nicht ausgestellt werden kann. So sind auch Gefahren mit einer kompletten Umstellung auf digitale Lerninhalte – wie sie im Zuge der Covid-19 Pandemie erfolgte – verbunden.

Das Fehlen jeglicher Präsenzveranstaltungen kann zur Demotivation oder gar zur sozialen Isolation Lernender führen.

Der Studierende sieht sich in die Rolle des Einzelgängers gezwungen, der mangels Anwesenheit in der Bibliothek oder im juristischen Seminar weder einen festen Lernort hat noch soziale Kontakte zu anderen Studierenden pflegen kann.

Digitale Lernangebote dürften aus Sicht der meisten Lernenden folglich kein geeignetes Substitut für Präsenzlehre darstellen. Allerdings können sie das analoge Lehrangebot sinnvoll ergänzen und den Lernprozess abwechslungsreicher gestalten.

13) S. hierzu auch den Beitrag von *Zwickel* in dieser Ausgabe S. 11 ff.

14) Z. B. juracademy.de/jura/klausurenkurs/complexe/12/ohne-besonderes-verwr/1, zuletzt abgerufen am 20. 07. 2021; jura-online.de/blog/jura-online-klausurenkurs-1-examen/, zuletzt abgerufen am 20. 07. 2021. Zum Vergleich zwischen den verschiedenen Anbietern, vgl. jurbutler.de/klausurenkurs-jura-examen-vergleich/, zuletzt abgerufen am 20. 07. 2021.

ZUM AUTOR

Markus Ullmann ist seit April 2020 Rechtsreferendar am Landgericht Konstanz und absolviert aktuell ein Ergänzungsstudium an der Universität Speyer. Auf seiner Homepage (markusullmann.com) finden Sie Lernmaterialien aus dem Bereich des öffentlichen Rechts sowie Podcasts zu politischen Themen.



Markus Ullmann, Rechtsreferendar, Konstanz
ma.ullmann@gmx.net

Silke Gloßner, LL.M./Dr. Bettina Mielke/Dr. Thomas Strauß

Virtuelle Lehreangebote: Erfahrungen mit der Online-Ausbildung im Rechtsreferendariat

Mit Beginn der Corona-Pandemie musste in der Ausbildung der Rechtsreferendare* kurzfristig die Stoffvermittlung von Präsenzarbeitsgemeinschaften auf digitalen Unterricht umgestellt werden. Dabei wurden in den drei bayerischen Oberlandesgerichtsbezirken München, Nürnberg und Bamberg verschiedene Ansätze und Ideen erprobt. Von der Kooperation auf Ausbilderseite zwischen den Standorten profitierten Referendare wie Dozenten.¹

Der Startschuss

Am Freitag, den 13. März 2020, erreichte um 14.12 Uhr die Ausbildungsstellen der drei bayerischen Oberlandesgerichte eine E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, mit der im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona-Virus und der deshalb angeordneten Schulschließungen in Bayern ab dem kommenden Montag, den 16. März 2020, auch alle angebotenen Unterrichtsveranstaltungen für Rechtsreferendare abgesagt wurden.

Um die Stoffvermittlung ohne Präsenzveranstaltung zu gewährleisten, waren nun schnelle Lösungen gefragt. Zudem standen ein neuer Einstellungstermin zum 1. April 2020² und damit einhergehend mehrwöchige Einführungslehrgänge vor Ort unmittelbar bevor. Die Ausbildungsreferenten sowie die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter³ gingen daher noch am selben Tag daran, nach neuen Wegen zu suchen. Dabei war ihnen von Anfang an die Vorgehensweise freigestellt. An Möglichkeiten standen neben Videokonferenzen über verschiedene Anbieter u. a. der Einsatz von Podcasts, vertonten PowerPoint-Folien etc. im Raum. Ab Mitte März 2020 erfolgte die Stoffvermittlung bis zu einer ersten Rückkehr in den „Normalbetrieb“ Ende Mai 2020 ausschließlich in digitaler Form. Ab Herbst 2020 musste – je nach Standort und Inzidenzwerten – erneut schrittweise auf Online-Veranstaltungen umgestellt werden. Erst seit Juni 2021 können an allen Standorten wieder Präsenzeinheiten durchgeführt werden, wobei derzeit Präsenzunterricht mit digitalen Angeboten kombiniert wird.

Dabei zeigt sich, dass der jüngste Einstellungsjahrgang (Einstellung zum 1. April 2021) durch die Erfahrungen an der Universität und im privaten Umfeld mit

Konferenzplattformen und virtuellem Unterricht gut vertraut ist und keinerlei „Berührungsängste“ mehr mitbringt.

Auswahl geeigneter Videokonferenztechnik

Wie an Schulen und Universitäten bestand die erste Herausforderung darin, geeignete Videokonferenzsysteme zu finden. Entscheidende Auswahlkriterien waren Qualität, Benutzerfreundlichkeit, Stabilität und Datensicherheit. Was heute einfach und fast schon selbstverständlich klingt, war „damals“ noch echtes Neuland. Die Entscheidung für die verschiedenen Anbieter fiel an den jeweiligen Standorten durchaus unterschiedlich aus. Gleichwohl setzte man von Anfang an auf Kooperation und Austausch zwischen den Standorten und den Gerichtsbezirken.

Gerade in der Anfangsphase wurde zudem aktiv das Feedback der Referendare eingefordert, um die Online-Unterrichtskonzepte im Dialog mit den Lernenden zu entwickeln und zu optimieren. Damals neue Erfahrungswerte (und jetzt schon fast „Binsenweisheiten“) sind:

- Die Aufmerksamkeitsspanne der Zuhörenden vor einem Bildschirm ist deutlich kürzer als bei Präsenzveranstaltungen,
- die Hemmschwelle gerade der schwächeren Teilnehmer, sich online zu melden und Fragen zu stellen, ist deutlich höher und
- die Tendenz mancher Zuhörer, sich durch Ausschalten der Kamera unsichtbar machen zu wollen.

Einsatz von Lernplattformen

An einem Ausbildungsstandort wurde zudem die E-Learning-Plattform Moodle genutzt, die eine Universität im Wege der

„Amtshilfe“ bereitstellte. Die Software bietet die Möglichkeit, Arbeitsmaterialien digital zur Verfügung zu stellen, erlaubt die Einrichtung virtueller Kursräume, beinhaltet ein Kursmanagement-System von der Stellung der Aufgaben bis zur Überprüfung der termingerechten Bearbeitung und ermöglicht die Kontaktaufnahme über Chats und Foren.

Auf der Plattform wurden vertonte und für den Online-Unterricht angepasste PowerPoint-Präsentationen eingestellt. Dies erlaubt ein erneutes Anhören im weiteren Verlauf der Ausbildung, etwa zu Wiederholungszwecken.

Da sich herausgestellt hat, dass der Face-to-Face-Kontakt wichtig ist, entschloss man sich aber auch hier, die ursprünglich eingerichteten Frage-und-Antwort-Foren durch Videokonferenzen in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Einheit zu ersetzen.

Experimentieren mit verschiedenen Gruppengrößen

Neben den technischen Herausforderungen gab es praktische Fragen, wie

*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

1) Wir danken RinOLG *Tina Haase*, RinOLG *Christine Haumer* und RiLG *Bernd Wätzold* für ihre Unterstützung zu diesem Beitrag.

2) Im Freistaat Bayern werden zweimal im Jahr, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober, Rechtsreferendare eingestellt.

3) In Bayern werden die Arbeitsgemeinschaften im ersten Jahr des Referendariats von besonders qualifizierten und erfahrenen Richtern geleitet. Sie sind während ihrer Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiter von Rechtsprechungsaufgaben freigestellt und damit hauptamtlich in der Ausbildung tätig. Daneben gibt es nebenamtlich Unterrichtende, die ihre Dozententätigkeit neben ihrer Haupttätigkeit bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder als Rechtsanwälte, Notare etc. ausüben.

die nach der idealen Gruppengröße. Es wurde mit verschiedenen Gruppengrößen experimentiert, z. B. einer größeren Gruppe mit einem Dozententeam. Dabei zeigte sich, dass bei kleinerer Gruppenstärke die Kamera seltener ausgeschaltet wird und die Mitarbeit aktiver ist.

Je nach Unterrichtsinhalt eignet sich damit die eine Gruppengröße besser als die andere: Für Klausurbesprechungen in reinen Klausurenkursen kann die Gruppe größer sein, für die Vermittlung der Grundlagen gerade zu Beginn des Referendariats empfiehlt sich hingegen der Unterricht in kleineren Gruppen.

Experimentieren mit verschiedenen Didaktik-Instrumenten

Um der schnelleren Erschöpfung beim virtuellen Unterricht vorzubeugen, kamen verschiedene Instrumente zur Erprobung: So wurden PowerPoint-Foliensätze verdichtet und mit relevanten Normen, Rechtsprechungsseiten, Klausurtexten etc. angereichert. Fragen an die Runde wurden eingeblendet und es gab Abstimmungsfragen oder ein kleines Quiz, um den Dialog mit den Zuhörern aufrecht zu erhalten und zum Mitmachen und „Dranbleiben“ zu ermuntern.

Die Whiteboard-Funktion wurde als Tafelersatz für graphische Darstellungen oder zur Ideensammlung in den virtuellen Unterricht eingebunden. Gruppenarbeit war über elektronische Breakout Rooms möglich, Gruppenergebnisse konnten erstellt und die Dokumente für alle Teilnehmer eingeblendet und vorgestellt werden.

Insoweit bleibt der digitale Unterricht nicht hinter den Möglichkeiten des Präsenzunterrichts zurück. Großer Beliebtheit bei den Zuhörenden erfreuten sich auch die Fragerunden vor oder nach Unterrichtspausen. Insbesondere schwächere Teilnehmer nutzten diese Möglichkeit gerne.

Als hilfreich erwiesen sich häufige Pausen. Allein durch ein kurzes Aufstehen am Schreibtisch, ein Durchlüften oder eine Tasse Kaffee fiel das anschließende Zuhören wieder leichter. Teilweise wurden die Unterrichtszeiten etwas gekürzt und dafür zusätzliche digitale Unterrichtseinheiten, v. a. zur Wiederholung, angeboten.



Pausen sind wichtig, auch beim Online-Unterricht.

© mangpor2004 – stock.adobe.com

Klausuren

Die mindestens einmal monatlich angebotenen Übungsklausuren wurden ab März 2020 in der Regel zu Hause geschrieben. Der Klausursachverhalt wurde morgens per E-Mail versandt, in fünf Stunden eigenverantwortlich zu Hause bearbeitet und die Lösung anschließend in elektronischer Form (abfotografiert und in ein PDF-Dokument umgewandelt) zurück geschickt.

Teilweise konnten die Klausuren mit einem Textverarbeitungsprogramm geschrieben werden, auch wenn dies noch nicht dem Vorgehen im Examen entspricht (das E-Examen wird in Bayern für 2023 bzw. 2024 angestrebt).

Zusatzveranstaltungen

Veranstaltungen wie das beliebte Planspiel zur Simulation einer Gerichtsverhandlung wurden in eine virtuelle Form überführt (angelehnt an § 128a ZPO). Diese vor der Pandemie in einem Sitzungssaal durchgeführte Veranstaltung soll an manchen Standorten auch künftig ein virtuelles Planspiel bleiben. Außerdem gab es in ganz Bayern weitere freiwillige digitale Zusatzangebote wie Rhetorikkurse oder Workshops zum Verhandlungsmanagement. Schließlich konnten sogar die einwöchigen Mediationsseminare in (zumindest teilweiser) digitaler Form angeboten werden, um den Erwerb dieser wichtigen Schlüsselqualifikation in Pandemiezeiten zu ermöglichen. Die Veranstaltungen nahmen die

Referendare sehr gut an und gaben nahezu ausschließlich positives Feedback.

Fazit

Bei allen Herausforderungen, die die virtuellen Lehrangebote besonders anfangs mit sich brachten, konnte nicht nur der gesamte Prüfungsstoff vermittelt werden, sondern auch der Erwerb der Schlüsselqualifikationen war trotz Lockdowns nahezu unvermindert möglich. Dabei bewährte sich, dass es keine bayernweiten Vorgaben zur Gestaltung der Umstellung auf Online-Veranstaltungen gab, sondern alle nach den besten Umsetzungsmöglichkeiten suchten und sich dabei gegenseitig unterstützten.



Silke Gloßner, LL.M.
(Georgetown), Richterin,
OLG München, haupt-
amtliche Arbeitsgemein-
schaftsleiterin, München
silke.glossner@olg-m.
bayern.de



Dr. Bettina Mielke, M.A.,
Vors. Richterin, OLG Nürn-
berg, Leiterin der Abteilung
für Rechtsreferendare und
juristische Staatsprüfungen
bettina.mielke@olg-n.
bayern.de



Dr. Thomas Strauß, Richter,
OLG Nürnberg, haupt-
amtlicher Arbeitsgemein-
schaftsleiter, Regensburg
thomas.strauss@lg-r.
bayern.de

Pia Suttarp

Als Juristin bei einem Arbeitgeberverband: Das Beste aus zwei Welten

Bei der Jobsuche übersehen Juristen oft einen attraktiven Arbeitgeber: Verbände. Der Beitrag gibt einen Überblick über die vielfältigen Betätigungsfelder in einem Arbeitgeberverband am Beispiel von Südwestmetall, dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg.

Als Juristin bei einem Arbeitgeberverband tätig werden? Weder im Studium, noch im Referendariat habe ich darüber jemals nachgedacht. Aber nicht, weil ich es mir nicht hätte vorstellen können, sondern weil ich es einfach nicht auf dem Schirm hatte.

Im Jurastudium war ich – und ich denke, so geht es den meisten – auf die typischen juristischen Berufe fokussiert: Richter, Staatsanwalt oder Anwalt. Als ich im Frühjahr 2020 mein zweites juristisches Staatsexamen abgelegt hatte, standen für mich bei der Jobsuche folgende Dinge im Vordergrund: Ich wollte gern als Anwältin tätig sein und zwar spezialisiert in einem Rechtsgebiet. Hierfür erhoffte ich mir von meinem zukünftigen Arbeitgeber ein „Mentoring“, um schnell viel zu lernen und gut zu werden in dem, was man künftig jeden Tag tut.

Zudem war mir nach der langen Ausbildung ein faires Einstiegsgehalt wichtig und eine gute Work-Life-Balance. Bei

der Jobsuche musste ich dann allerdings feststellen, dass es gar nicht so einfach ist, diese Faktoren unter einen Hut zu bekommen.

Kein Umsatzdruck, angenehme Arbeitszeiten und ein gutes Einstiegsgehalt

Bereits die Stellenausschreibung des Arbeitgeberverbands Südwestmetall machte deutlich, dass der Job hier das Beste aus zwei Welten vereint. Die Arbeitsweise im Verband ist mit der in einer Kanzlei vergleichbar:

- direkter Kontakt zu den Mitgliedsunternehmen, die unsere Mandanten sind, und
- regelmäßiges Auftreten vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Trotzdem gibt es keinen Umsatzdruck. Dies ermöglicht es, jedem zu bearbeitenden Fall die hierzu erforderliche Zeit zu widmen. Der Druck von „billable hours“ in Kanzleien lässt dies oft nicht zu.

Darüber hinaus kann man sich über angenehme Arbeitszeiten, ein gutes Einstiegsgehalt und sogar einen Geschäftswagen freuen, der auch privat genutzt werden darf. Positiv ist zudem, dass wir in unserer Bezirksgruppe eine kleine vertraute Gruppe sind, aber es im Hintergrund immer „den Verband“ mit seinen insgesamt 160 Beschäftigten gibt. Angestellt ist man also bei einem großen Arbeitgeber, der viele Möglichkeiten bietet wie Schulungen oder Veranstaltungen zu speziellen Rechtsgebieten. Dadurch hat man oftmals das Gefühl, in einem Unternehmen zu arbeiten, ist aber in seiner Tätigkeit praktischer orientiert mit mehr Mandantenkontakt. Südwestmetall ist der Arbeitgeberverband der größten und stärksten Branche Baden-Württembergs: der Metall- und Elektroindustrie (M+E). Als branchenübergreifender Zusammenschluss der tarifgebundenen M+E-Industrie organisiert der Verband über 650 Unternehmen. Wir beraten unsere Mitgliedsunternehmen in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts. Wir betreuen und führen arbeits- und sozialrechtliche Gerichts- und sonstige Verfahren, beispielsweise Schlichtungs- und Einigungsstellen. Außerdem konzipieren und halten wir Schulungen, Seminare oder Arbeitskreise. Seit Corona bieten wir diese auch in Form von Webinaren an.

Kein reiner Schreibtisch-Job

Schön ist, dass wir die Arbeit nicht nur vom Büro aus leisten, sondern (wenn nicht gerade eine Pandemie wütet) auch viel bei den Unternehmen vor Ort sind. Die Tätigkeit ist also bei Weitem kein reiner Schreibtisch-Job, sondern bietet vielfältige Abwechslung. Kein Tag ist hier wie der andere und man wird rechtlich immer wieder aufs Neue

Südwestmetall: Das imposante Verbandsgebäude im Schwarzwald.



gefordert, so auch die Erfahrung meiner Kollegen, die teilweise schon sehr lange bei Südwestmetall sind. Anders als bei Anwaltskanzleien, die von vielen ihrer Mandanten oft nie wieder etwas hören, wenn der Fall abgeschlossen ist, haben wir unsere Mitgliedsunternehmen als festen „Kundenstamm“.

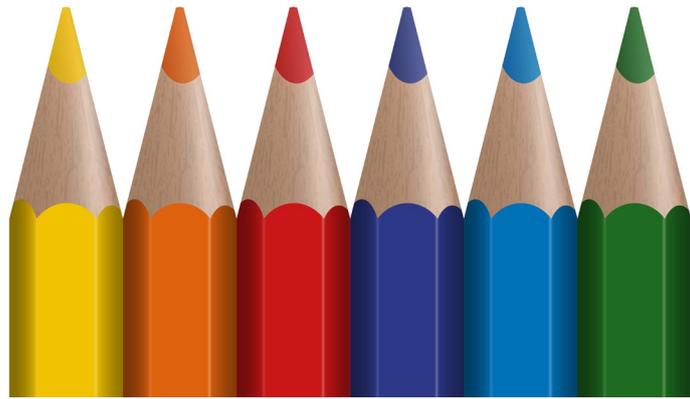
Bei unseren Mitgliedsunternehmen handelt es sich um Konzerne, aber auch um kleine und mittelständische Familienunternehmen. Allein das ist schon sehr abwechslungsreich. Durch den regelmäßigen Kontakt lernt man die Unternehmen und die dortigen Ansprechpartner im Laufe der Zeit immer besser kennen. Dies hilft dabei, die Beratung durch individuelle Lösungen besser anzupassen. Man kennt die Themen der Unternehmen und kann auf diese Weise enger und konstruktiver zusammenarbeiten. Diese Art der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist schon sehr besonders in einem juristischen Beruf.

Der Berufseinstieg als Verbandsjurist

Der Berufseinstieg wurde mir bei Südwestmetall leicht gemacht. Gleich zu Beginn steht mir ein Mentor zur Seite. Angenehm ist auch, dass wir in der Bezirksgruppe alle dieselben Rechtsgebiete bearbeiten und somit jeder der Kollegen weiterhelfen kann und das auch sehr gerne macht. Die Türen sind immer offen für Fragen.

Neben dem „Mentoring“ eröffnet Südwestmetall von Anfang an Schulungsmöglichkeiten bis hin zum Fachanwaltslehrgang, um die Tätigkeit und die Tiefe des Arbeits-, Sozial- und Tarifrechts kennen zu lernen. Gleichzeitig wurde mir viel Vertrauen entgegengebracht, so dass ich von Beginn an persönlichen Kontakt zu den Mitgliedsunternehmen hatte und deren Anfragen selbstständig bearbeiten konnte.

Bei der Tätigkeit hier im Verband geht es nicht darum, jedes Rechtsproblem bis ins letzte wissenschaftliche Detail zu zerlegen. Vielmehr erwarten unsere Mitglieder von uns, vom Ergebnis her zu denken. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gilt es also, kreative Lösungen zu finden und diese dann durch diplomatisches Verhandeln durchzusetzen. Dazu gehören auch ein gewisser Pragmatismus und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit. Wer lieber lange detaillierte



Es gibt vielfältige Arbeitsbereiche für Juristinnen und Juristen bei Südwestmetall.

Gutachten hinter verschlossenen Türen anfertigt und menschenförmig ist, hätte sicherlich keinen Spaß an der Verbandsarbeit.

Die Fähigkeit, priorisieren zu können, ist hier aufgrund der Vielzahl an Mitgliedsunternehmen und der damit einhergehenden Fälle genauso wichtig wie eine gewisse Organisationsfähigkeit. Da wir als sozialpolitischer Verband nicht nur klassische Anwaltsarbeit leisten, sondern durch Ehrenämter und die Tätigkeit in paritätisch besetzten Gremien über den „juristischen Tellerrand“ hinausblicken, ist zudem ein Interesse für wirtschaftliche und politische Zusammenhänge von Vorteil.

Ich selbst stand von meinen Interessengebieten eigentlich immer zwischen Wirtschaft, Politik und Jura. Für Jura habe ich mich letztlich entschieden, weil ich mich schon immer gerne eingesetzt habe, wenn ich etwas ungerecht fand. Genau das ist dann aber im Jurastudium irgendwo zwischen der forderungsentkleideten Hypothek und den Theorien zum Erlaubnistatbestandsirrtum verloren gegangen.

Die trockene Theorie im Jurastudium hat es einem da nicht immer leichtgemacht. Umso schöner finde ich es, mich jetzt in meiner neuen Tätigkeit wieder einsetzen zu können und dabei gleichzeitig mit politischen und wirtschaftlichen Themen in Berührung zu kommen.

Übrigens besteht für Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren.

Verbandstätigkeit in Pandemiezeiten

Wie überall bestimmt momentan auch bei uns die Pandemie den Arbeitsalltag – nicht nur in Bezug auf die Fragen der Mit-

gliedsunternehmen. Schon vor Corona hat Südwestmetall seine Mitarbeiter technisch gut ausgerüstet. Dies ermöglichte es, auch in Pandemiezeiten ohne großartige Neuananschaffungen optimal von zu Hause aus arbeiten zu können.

So können wir z. B. auf unsere Beratungs- und Prozessakten direkt über den Laptop zugreifen oder hierüber auch im mobilen Office Anrufe entgegennehmen. Damit ist immer eine unkomplizierte Erreichbarkeit für unsere Mitgliedsunternehmen sichergestellt. Ferner nutzen wir die Spracherkennungssoftware Dragon Legal, um Schriftsätze und dergleichen nach dem Diktat direkt in Textform umzuwandeln.

Auch den Bereich „Legal Tech“ haben wir während der Pandemie konsequent weiterentwickelt. So stellen wir unseren Mitgliedsunternehmen zahlreiche „Legal Tech Tools“ zur Verfügung (z. B. einen Kündigungs- und Aufhebungsvertragsgenerator), die eine automatisierte juristische Unterstützung bieten und dazu beitragen, die Effizienz des rechtlichen Arbeitens weiter zu erhöhen. Bestimmt hat die Situation – wie bei den meisten Arbeitgebern – dazu beigetragen, dass diese Prozesse beschleunigt wurden – immerhin ein positiver Aspekt.

Trotzdem lebt die Verbandsarbeit auch zu einem großen Teil von Veranstaltungen und Beratungen bei den Mitgliedsunternehmen vor Ort. Ich freue mich, hoffentlich bald auch diesen Bereich der Tätigkeit noch besser kennenzulernen.



Pia Suttarp, Syndikusrechtsanwältin, Südwestmetall e.V. Bezirksgruppe Schwarzwald-Hegau
Suttarp@suedwestmetall.de

Baker McKenzie.

Baker McKenzie
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Bethmannstraße 50–54
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/29908-0
Telefax: 069/29908-108
www.bakermckenzie.com
www.facebook.com/BakerMcKenzieDeutschland
www.instagram.com/bakermckenzie_germany
www.linkedin.com/company/16233170
www.xing.com/companies/baker%26mckenzie
https://twitter.com/BMKarriere

Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Branche Geschäftstätigkeit:

Über uns

Innovativ, interessiert, multikulturell, technikaffin und neugierig – das ist „The New Lawyer“. Bei uns arbeiten Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsjuristen, Projektmanager und Kollegen, die sich für Law Firms begeistern, in Teams zusammen und entwickeln Lösungen für komplexe rechtliche Fragen. Als Hauptsponsor und einer der Gründungs-kooperationspartner von „Reinvent Law“, dem ersten Legal Innovation Hub in Kontinentaleuropa, bieten wir spannende Perspektiven in punkto Legal Tech und Digitalisierung. Wir arbeiten in unserer Kanzlei über Grenzen, Märkte und Industrien hinweg zusammen, in 77 Büros weltweit. In Deutschland vertreten rund 200 Anwälte in unseren Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München die Interessen ihrer Mandanten.

Praktikum, Referendariat, juristische Mitarbeit, Berufseinstieg

“Life with Baker”

Sie möchten wissen, wie „Life with Baker“ für Sie aussehen kann? Ganz einfach: Als „Law Firm of the Future“ bieten wir Ihnen einen Arbeitsplatz, der Ihnen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und ermöglicht, Ihre Talente optimal einzubringen. Themen wie z.B. Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung begreifen wir als Chance und setzen dabei auf neue Technologien. Wir schätzen Kollegen, die stets einen Schritt voraus denken und mit uns gemeinsam innovative Projekte begleiten. Es stehen Ihnen alle Türen offen. Werden Sie kreativ und selbst Innovation Ambassador – wie bereits einige unserer Associates.

Was wir Ihnen bereits in der Ausbildung bieten

Mit dem **Career Mentorship Program** bieten wir Ihnen als Nachwuchsjurist ein aufeinander abgestimmtes Programm, das Sie langfristig in Ihrer Ausbildung begleitet, mit zahlreichen Bausteinen wie unserer Mentorship University, der Möglichkeit, ins Ausland zu gehen, Legal English Kursen, einem jährlichen Summer Camp, Entwicklungsgesprächen u.v.m. Sie haben einen Mentor als „Türöffner“ zur Seite und arbeiten mit unseren Anwälten auf Mandaten mit. Sie erweitern kontinuierlich Ihr Netzwerk, lernen, unternehmerisch an Aufgaben heranzugehen und treffen regelmäßig ihre Mentee-Kollegen zum Erfahrungsaustausch.

Als Referendar, Praktikant oder juristischer Mitarbeiter profitieren Sie von unserem **Law Clerk Program**. Mit diesem spannenden Programm (Repetitorien, Teilnahme an ausgewählten Seminaren, Stammtische u. v. m.) begleiten wir Sie während Ihrer gesamten Zeit bei uns.

Was wir Ihnen als Berufseinsteiger bieten

Wir begleiten Sie auf Ihrem Karriereweg von Tag eins an. Sie partizipieren an globalen und lokalen Entwicklungsprogrammen, lernen für Ihre nächsten Schritte, betreiben Networking und entwickeln sich kontinuierlich weiter. Unsere Inhouse University, e-Learning Programme und European Associate Meetings mit Associates aus ganz Europa sind Beispiele, wie wir Sie für Ihre Karriere fit machen. Mit dem Talent Management und Business Development „Booster“ fördern und unterstützen wir Ihre unternehmerischen Ideen, besonders in Sachen Digitalisierung, Innovation und Unternehmertum.

Wir bieten Ihnen flexible Karrieremodelle, z.B. den Associate Alternative Track. Als Alternative zum Partner Track bietet dieser Weg spannende Mandatsarbeit bei geringeren Stundenanforderungen und weniger Business Development Aktivitäten. Und mit unserer Initiative „bAgile“ ermöglichen wir Ihnen, Arbeitsplatz und -zeit flexibel zu gestalten.

Aufgabengebiete

In den folgenden Praxisgruppen bieten wir Ihnen spannende Karriereperspektiven:
Arbeitsrecht, Automotive, Banking & Finance, Compliance, Energierecht, Gesellschaftsrecht (M&A, Venture Capital/Private Equity, Aktien- und Kapitalmarktrecht, China, Asien), Gewerblicher Rechtsschutz, Immobilien- und Baurecht, IT-Recht, Kartellrecht, Life Science, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Patent Litigation, Pharmarecht, Reorganisation, Tax, Trade & Commerce, Zivilprozesse/Schiedsverfahren/Alternative Streitbeilegung

Ansprechpartner

Melita Mesaric, Senior Manager Recruiting & Employer Branding
Tel. 069/29908-555
melita.mesaric@bakermckenzie.com



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft

Hausanschrift:

Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 030/2033-1100
Telefax: 030/2033-1105
www.arbeitgeber.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.

Zahl der Beschäftigten: 130

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht und Tarifpolitik, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Volkswirtschaft und Internationales, Europa

Wir suchen

Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen, englische Sprachkenntnisse

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Arbeitgeberverbände

Wir suchen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Arbeitgeberverbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Maria Schimmel, Telefon: 030/2033-1121



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Scharnstraße 2

70563 Stuttgart

Telefon: 0711/7385-0

Telefax: 0711/7385-340

mail@boorberg.de

www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag

Zahl der Beschäftigten: rund 200

Wahlstation und Traineeprogramm

Ausbildungsplätze: Referendarstellen in der Wahlstation, Lektorats- und Redaktionsassistenten

Der Richard Boorberg Verlag ist ein seit über 90 Jahren unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen und als juristischer Fachverlag mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München erfolgreich.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz, Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ab.

Anforderungen

Referendariat: Sie haben Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl.

Lektorats- und Redaktionsassistenten: Wir erwarten fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus.

Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsstudiums. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen unseres Unternehmens kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

Tätigkeitsbereiche für Lektorats- und Redaktionsassistenten

Sie erhalten einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott

E-Mail: m.ott@boorberg.de

BMW GROUP

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Petuelring 130
80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil
Zahl der Beschäftigten: ca. 120.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 15650

EnBW

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht, Revision, Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit:
Energie, Telekommunikation, Infrastruktur
Zahl der Beschäftigten: rund 25.000

Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 5 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere (bitte gewünschten Standort angeben).

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037
E-Mail: m.dueker@enbw.com



HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Kanzleiprofil:

HAVER & MAILÄNDER berät seit 1965 Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und Privatpersonen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfe- und Vergaberecht, Bankrecht, Medien- und IT-Recht sowie Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 30 Anwälte in Stuttgart und Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze

jährlich 6-10
Referendare lernen die vielfältigen Rechtsgebiete des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts kennen, in denen HAVER & MAILÄNDER berät. Die intensive fachliche Ausbildung durch einen erfahrenen Mentor umfasst die Mitarbeit an aktuellen Mandaten, die Teilnahme an Gerichts- und Mandantenterminen sowie den persönlichen Austausch mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger sind auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig und haben neben der eigenverantwortlichen Tätigkeit bei anspruchsvollen Aufgabenstellungen rasch eigenständigen Mandantenkontakt. Gute englische Sprachkenntnisse sowie ein ausgeprägtes Interesse an Wirtschaftsrecht sind erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner
E-Mail: ah@haver-mailaender.de, Telefon: 0711/22744-35



HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Briener Straße 9/Amiraplatz
80333 München
Internet: www.heussen-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit fast 150 Anwälten, Notaren und Steuerberatern im In- und Ausland.

Zahl der Beschäftigten: 240

Referendariat und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

Anforderungen

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für unsere in- und ausländischen Mandanten tätig sind. Wir legen besonderen Wert auf Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter insbesondere mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Berater-tätigkeit auf höchstem Niveau.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care. China, French, Spanish & Latin American Desk, Sweden, Turkish Desk.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Philip Herbst

E-Mail: karriere@heussen-law.de

Telefon: 089/29097-0

Telefax: 089/29097-200

E R N S T K L E T T

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft

Klett Gruppe

Rotebühlstraße 77

70178 Stuttgart

Telefon: 0711/6672-1172

Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung

Zahl der Beschäftigten: 8400

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht

E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB

Amundsenstraße 6

71063 Sindelfingen

Telefon: 07031/863-511

Telefax: 07031/863-599

E-Mail: info@k-m-z.de

www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Strafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 in Sindelfingen, davon 12 RAe, weiters ca. 22 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich 4-6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und

Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

LICHTENSTEINKÖRNER

Lichtenstein & Körner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

jährlich 2–4
Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Gründig-Schnelle,
E-Mail: kerstin.gruendig-schnelle@lkpa.de



Deutsche Lufthansa AG
Konzernrechtsabteilung, FRA CJA
Lufthansa Aviation Center, Airportring
60546 Frankfurt am Main
www.lufthansa.com | http://be-lufthansa.com

LUFTHANSA GROUP

Branche: Luftverkehr

Zahl der Beschäftigten: Konzernweit rund 100.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze: bis zu drei Ausbildungsplätze parallel

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare (m/w/d) in die praktische Arbeit der Syndikusrechtsanwält:innen einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

Qualifikationen:

Neben einem mindestens mit der Note „befriedigend“ im Pflichtfach abgeschlossenen ersten Staatsexamen erwarten wir ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie sehr gute Englischkenntnisse.

Ansprechpartnerin:

Frau Christina Puhle
Telefon: +49 69 696-91300
E-Mail: fracja@dlh.de

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26–46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer

Zahl der Beschäftigten: konzernweit rund 72.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzulieferer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

Ausbildungsplätze: jährlich ca. 20 Referendare (m/w/d) und 5–10 Berufseinsteiger (m/w/d)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w/d) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung, einer umfangreichen Kooperation mit Kaiserseminare, der Teilnahme an unserer MB Akademie, Aktenvortragstrainings sowie einem wöchentlichen Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w/d) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Ansprechpartner:

Stefanie Müller, E-Mail: stefanie.mueller@menoldbezler.de

RWT

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte Unternehmensberater · Personalberater · IT Consultants

RWT Anwaltskanzlei GmbH
Charlottenstraße 45 · 72764 Reutlingen
www.rwt-gruppe.de

Banche/Geschäftstätigkeit

Die RWT zählt mit 300 Mitarbeitern an den Standorten Reutlingen, Stuttgart und Albstadt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland. Die zugehörige RWT Anwaltskanzlei GmbH ist als große Wirtschaftskanzlei mit derzeit 18 Anwälten in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerrechts tätig.

Tätigkeitsfelder

Wir sind eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei und beraten überwiegend inhabergeführte, mittelständische Unternehmen in allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, vor allem im Gesellschaftsrecht, IT-/Datenschutzrecht, Wirtschaftsvertragsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Medizinrecht und Steuerrecht. Wir bieten flache Hierarchien in fachspezifischen Teams und frühzeitigen Mandantenkontakt sowie flexible Arbeitszeitmodelle. Unsere Mandanten schätzen unser praxis- und lösungsorientiertes Arbeiten sowie unseren ganzheitlichen Ansatz.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Kein Bock auf Großkanzlei, aber trotzdem anspruchsvoll arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Ansprechpartner

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung an
Günter Deumelhuber, Leiter Personal
+49 7121 489 524, personal@rwt-gruppe.de



SLP Anwaltskanzlei GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Tel. 07121/38361-0
Fax 07121/38361-99
www.arbeitsrecht.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

Zahl der Beschäftigten: 25 MA an den Standorten Reutlingen, München und Heilbronn, davon 11 Rechtsanwälte

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer

Nebentätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

Ansprechpartnerin:

Susanne Tourlas
bewerbung@arbeitsrecht.com

SÜDWESTMETALL

Südwestmetall, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.
Türlenstraße 2
70191 Stuttgart
Telefon: 0711/7682 104
Telefax: 0711/7682 199
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeberverband
Zahl der Beschäftigten: 240

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle als auch in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljurist als Syndikusrechtsanwalt (m/w/d) mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes

Thümmel, Schütze & Partner

RECHTSANWÄLTE

TSP

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Urbanstraße 7
70182 Stuttgart
Telefon: 0711/1667-0
Fax: 0711/1667-290
www.tsp-law.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

TSP ist eine unabhängige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit rund 50 Anwältinnen und Anwälten an vier Standorten in Deutschland und einer Niederlassung in Singapur. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung von Unternehmen, Banken und der öffentlichen Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts mit starker internationaler Ausrichtung.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Exzellente juristische Qualifikationen und sehr gute Englischkenntnisse sind Grundvoraussetzungen. Genauso wichtig ist, dass wir zusammenpassen und Sie kommunikativ und teamfähig sind.

Ihnen stehen alle Bereiche des Wirtschaftsrechts offen. Sie werden von Mentoren betreut und anhand praktischer Fälle an die Anwaltstätigkeit herangeführt. Frühzeitiger Mandantenkontakt ist

dabei selbstverständlich. Die Referendarstationen sehen wir als besondere Chance, spätere Berufseinsteiger (m/w/d) persönlich kennenzulernen.

Ansprechpartner:

Dr. Jan Knöbl
E-Mail: jan.knoebl@tsp-law.com
Telefon: 0711/1667-145

VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ – JUVE-Awards 2013

VOELKER zählt laut dem Magazin AZUR zu den Top-Arbeitgebern 2020

VOELKER ist der beste Arbeitgeber für das Referendariat – Region Süden – iurratio jobs award 2020

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts
Zahl der Beschäftigten: rd. 45 Berufsträger in Reutlingen, Stuttgart und Balingen

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester für 4 Wochen
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Anforderungen

Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen

haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir sind stets auf der Suche nach qualifiziertem Personal in allen Bereichen.

Ansprechpartner: Dr. Jan-David Jansing
Dipl.-Kaufmann Christian Zinn
karriere@voelker-gruppe.com

Als Koordinierungsstelle der ARD Landesrundfunkanstalten verhandeln wir Verträge für die Kabelweitersendung. Wir bieten Ihnen spannende Einblicke in das internationale Rundfunkwesen.

Zahl der Beschäftigten: 350

Anwaltsstation und Wahlstation

Ausbildungsplätze: mehrere pro Jahr

Erhalten Sie Einblicke in die Arbeit eine*s Unternehmensjurist*in und verbinden juristische Expertise mit wirtschaftl. Erwägungen: Sie unterstützen die ARD Kabelkoordination Ausland im Tagesgeschäft bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen, insb. in den Schwerpunktbereichen europäisches und internationales Urheber- und Urhebervertrags- sowie Lizenzrecht. In Absprache mit unseren Jurist*innen erstellen Sie Stellungnahmen, arbeiten an Vertragsentwürfen – insbesondere zur Kabelweitersendung – mit, führen Recherchen durch und werten Rechtsprechung aus.

Anforderungen:

Sie haben das erste juristische Staatsexamen mit Erfolg abgeschlossen und bereits erste Praxiserfahrung in den genannten Rechtsgebieten – idealerweise in der Medienbranche – gesammelt.

Für die Verhandlungen und Erstellung der Verträge und Kommunikation mit Kund*innen (mündlich und schriftlich) bringen Sie verhandlungssichere Englischkenntnisse mit.

Ansprechpartnerin:

Frau Siona Zinn, Personalreferentin
Bewerbungsportal über: www.wdr-mediagroup.com/karriere
Telefon: 0221 20 35 156

Hier könnte Ihr Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Corinna Waller
E-Mail: c.waller@boorberg.de
Telefon: 0711/73 85-204

BGB-Lernkartei
Über 1000 Stichwörter zum BGB und ihre Bedeutungen

BGB-Lernkartei
Über 1000 Stichwörter zum BGB und ihre Bedeutungen

Digitale Lernkartei

BOORBERG

Gratis testen

BOORBERG

Grundwortschatz BGB – jetzt auch als App.

BGB-Lernkartei

Über 1300 Stichwörter zum BGB und ihre Bedeutungen
Digitale Lernkartei

von Professor Dr. jur. Arnd Diring

2020, € 12,80

Gratistest und Bestellmöglichkeit unter:

www.brainyoo.de/shop/bgb-lernkartei-diringer.html

Gemeinschaftsprojekt der Brainyoo Mobile Learning GmbH, Wiesbaden, und des Richard Boorberg Verlages, Stuttgart

ISBN 978-3-415-06890-2

Mit der digitalen BGB-Lernkartei erschließen sich über 1.300 wichtige Rechtsbegriffe auf schnelle, einfache

und spielerische Weise. So trainiert man den sicheren Umgang mit der Fachsprache – online und offline.

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Isabella Norbu, Lic. en droit

Die Wahlstation bei den Vereinten Nationen in New York

Eine Station bei den Vereinten Nationen oder einer der Ständigen Vertretungen ist eine einmalige Chance, hinter die Kulissen internationaler Diplomatie zu blicken. Dieser Erfahrungsbericht über meine Wahlstation zielt darauf ab, Studierenden und angehenden Referendarinnen und Referendaren einen Einblick zu verschaffen und praktische Tipps an die Hand zu geben.*

Die Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsrat

Das Hauptquartier der Vereinten Nationen am East River in New York ist der wichtigste Standort und Hauptsitz der internationalen Organisation, die Nationen aus der ganzen Welt an einen Tisch bringt. Meine Arbeit im Rahmen der Wahlstation bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen war geprägt von der Mitgliedschaft Deutschlands im Sicherheitsrat als nichtständiges Mitglied, zuletzt von 2019 bis 2020.

Ziel des Sicherheitsrates ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Ihm ist es als einziges Organ der UN möglich, verbindliche Resolutionen zu erlassen und hierdurch insbesondere nichtmilitärischen Druck aufzubauen. Dies setzt der Sicherheitsrat unter anderem in Form von Sanktionen z. B. durch Handelsembargos um, die gegen Staaten oder gesonderte Gruppen erlassen werden, die gegen Menschenrechte oder Resolutionen verstoßen haben.

Der Sicherheitsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht, hat fünf ständige Mitglie-

der, nämlich China, Russland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und die USA, auch Vetomächte genannt. Die übrigen zehn nichtständigen Mitglieder werden nach einem festen Muster durchgewechselt und setzen sich aus Ländern aus Afrika, Asien-Pazifik, Lateinamerika und Karibik sowie West- und Osteuropa zusammen. Derzeit bemüht sich auch die Bundesrepublik um einen festen Sitz im Sicherheitsrat. In den täglichen Sitzungen (an denen ich auch teilnehmen durfte) hat sie ihre Mitgliedschaft genutzt, um Akzente zu den Themen Prävention von sexualisierter Gewalt, Abrüstung und Klima und Sicherheit zu setzen. Hierbei stehen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union stets in engem Austausch miteinander.

Aufgaben und Arbeitsalltag der Referendare

Nicht nur für Völkerrechtler empfiehlt sich die Station beim Auswärtigen Amt und den Vereinten Nationen. Neben den spannenden Einblicken in das Leben und die Laufbahn der Diplomaten beschäftigt man sich mit aktuellen politischen und

sicherheitspolitischen Themen. Referendare und Praktikanten unterstützen ihre Referenten bei Themen des humanitären Völkerrechts, des Peacebuildings, bei der Konfliktprävention uvm.

Die Aufgaben bestehen in erster Linie darin, Weisungsentwürfe vorzubereiten und diplomatische Korrespondenzen – also Berichte nach Berlin, dem Sitz der Zentrale des Auswärtigen Amtes – nach dem „same day reporting“ Grundsatz zu erstellen. Hierbei kann man ganz unterschiedlichen Themengebieten zugewiesen werden, wie z. B. humanitären oder länderbezogenen Aufgaben.

Auch wenn das klassisch Juristische und Examensrelevante hierbei wohl zu kurz kommt, gibt es auch im Rahmen der Arbeit der Bundesrepublik im Sicherheitsrat spannende juristische Aufgaben, die sich z. B. bei der Überprüfung von Sanktionsentwürfen ergeben können. Ebenso gehört die Teilnahme an den sonst für die Öffentlichkeit unzugänglichen geschlossenen Sitzungen zu den Highlights. Hier werden Experten und Sachverständige zu Themen befragt, um bestimmte Sachverhalte besser ergründen und angemessene Konsequenzen aus politischen oder humanitären Eskalationen ziehen zu können.

Allerdings führen auch die Sitzungen der Vereinten Nationen (noch) nicht zur Lösung der weltpolitischen Probleme. Viele kritisieren gerade die Vetomächte wegen ihres widersprüchlichen Verhaltens, da sie sich z. B. in Fragen der Menschenrechte in manchen Situationen selbst im Weg zu stehen scheinen.

Und doch ist die Arbeit der Vereinten Nationen einzigartig und in meinen Augen

Die Wahlstation in den USA öffnet Türen und kann für die zukünftige Karriere hilfreich sein.



*) Auch wenn nicht durchgehend in geschlechter-spezifischen Personenbezeichnungen differenziert wird, soll die gewählte Form alle anderen Formen und Identitäten ebenfalls darstellen.

notwendig, da sie wie kein anderes Organ und keine andere Institution eine Plattform bietet, auf der die Staaten der Welt zusammenkommen und miteinander in den Dialog treten können. Allein das stellt bereits den ersten Schritt zur Konfliktlösung dar.

Viele Wege führen zu den Vereinten Nationen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, während der juristischen Ausbildung zu den Vereinten Nationen zu gelangen. Bereits als Praktikant im Studium, aber auch als Referendar bietet sich in manchen Bundesländern die Verwaltungsstation und nicht zuletzt die Wahlstation für einen Auslandsaufenthalt an.

Hierbei kann man sich über das Auswärtige Amt bei den Ständigen Vertretungen in New York oder Genf bewerben, wobei die Zuweisung relativ willkürlich erfolgt. Aber auch bei der UN direkt bzw. deren Unterorganen, wie z. B. UNICEF, werden Praktika, Kurzzeitverträge oder Trainee-programme angeboten. Gute Sprachkenntnisse sind hierbei unerlässlich, da Deutsch, anders als bei der Europäischen Union, nicht Amtssprache ist.

Im Gegensatz zu den Referendarstationen sind Praktika auch für längere Zeiträume wie z. B. sechs Monate möglich. Hierbei sollte man jedoch beachten, dass Praktikanten des Deutschen Hauses nur eine geringe finanzielle Entschädigung erhalten, die nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten in der Stadt abzudecken. Referendare werden nicht zusätzlich zur üblichen Unterhaltsbeihilfe entlohnt.

New York, the Big Apple

New York City sind als Stadt keine Grenzen gesetzt. Auch wenn ich zunächst skeptisch war, warum so viele Menschen trotz horrender Mietpreise einen Hype um die Stadt machen, kann ich die Stadt am Hudson River nach den drei Monaten dort uneingeschränkt empfehlen. Gerade in der Wahlstation kann man zum ersten Mal nach Langem die Zeit für sich nutzen und mit den Kollegen, Freunden oder auch allein die Stadt erleben. Ob es die klassischen Dinge wie der legendäre Broadway und die Spaziergänge durch den Central Park sind, die Museen wie das MoMa, das Natural History Museum oder doch die unerwarteten Dinge, wie der Jazz Club in Harlem, ein Abend im



© Dr. Theresa Schweiger

East River New York: Blick aus dem Deutschen Haus auf das UN-Sekretariatshochhaus.

Harvard Club oder der BYOB Schachklub, kein Abend ist wie der andere.

Die Rooftop Bars Manhattans sind legendär. Brooklyn besticht mit seinem Backstein-Charme. In Queens, dem größten Borough der Stadt, wird (so der Tour Guide des One World Trade Centers) jede Sprache der Welt gesprochen. Wer exotisches Essen mag, ist im Queens Bezirk Jackson Heights, z. B. beim Tibeter „Phayul“ gut aufgehoben. Auch das Deutsche Haus erfreut sich mittlerweile dank des „Schnitzelmittwochs“ großer Beliebtheit bei den diplomatischen Kollegen.

Diplomatie als Karriere

Wer die Ausbildung an der Akademie am Tegler See in Berlin hinter sich gebracht hat, wird viel erleben und sich nie über ein langweiliges Nine to Five beschweren können. Zwar habe ich mich für eine andere Richtung entscheiden, kann an dieser Stelle jedoch als ehemalige Referendarin berichten, da ich sowohl meine Verwaltungsstation in der Zentrale in Berlin wie auch meine Wahlstation beim Auswärtigen Amt verbracht habe. Hierbei konnte ich tolle Ausbilder, Kollegen und gute Freunde kennenlernen.

Die Arbeit bringt fachlich wie geografisch viel Abwechslung mit sich. Insbesondere als Jurist, aber auch als Referentin oder Referent wird man als Generalist eingesetzt und wird mehr noch als in anderen Bundesministerien regelmäßig das Aufgabengebiet wechseln. Als Teil des Außenministeriums hat man Gelegenheit, die Beziehungen Deutschlands und der

Europäischen Union zum Rest der Welt zu beeinflussen.

Das Leben als Diplomat ist jedoch nicht ohne Kompromisse. Dankbarerweise haben viele der Referentinnen und Referenten im Deutschen Haus offen aus ihren Arbeitsbereichen und aus ihren Leben erzählt, um uns ein besseres Bild des Berufs zu vermitteln.

Nicht allen gelingt es, Partnerschaften und Familien mit dem konsistenten Umziehen zu vereinbaren. Die wenigsten haben Einfluss darauf, wo sie die nächsten vier Jahre verbringen werden.

Fazit

Eine Station bei den Vereinten Nationen ist eine Bereicherung, die man auf jeden Fall nutzen sollte. Sie garantiert einzigartige Einblicke in die fachliche Arbeit auf höchstem Niveau sowie interessante Kontakte. Wofür man sich letztlich auch entscheidet, Sprachfertigkeit und internationale Erfahrung werden in keinem Fall umsonst sein, weil sie für die Vorbereitung auf den diplomatischen Dienst oder auch in einer internationalen Kanzlei gewinnbringend einsetzbar sind.

Ich wünsche den Studierenden und Referendaren viel Spaß und hoffe, dass Auslandsaufenthalte nun bald wieder möglich sein werden.



Isabella Norbu, licenciée en droit (Paris), Associate, IT-Law, Cybersecurity and Data Protection, Eversheds Sutherland, München
isabellanorbu@eversheds-sutherland.com

Birgit Stotz/Stefan Kreiner

Der lange Weg vom Gesetzgebungsvorhaben zum digitalen Produkt

Vermutlich macht man sich beim Lernen und Vorbereiten für eine Klausur, eine Hausarbeit oder gar für das Examen wenig Gedanken darüber, woher eigentlich die Gesetzestexte kommen. Wie das Gesetzgebungsverfahren formal abläuft, sollte den meisten bekannt sein. Aber was passiert bei diesem Vorgang genau mit den Vorschriften und wie gelangen sie in eine Gesetzessammlung, ein Buch oder in ein Online-Produkt?

Vom Gesetzgebungsvorhaben zum konsolidierten Text

Den Start geben gesetzgebende Organe. Bundestag, Bundesrat, Bundesministerien oder die entsprechenden Organe in den Ländern oder der EU verabschieden Gesetze oder deren Änderungen, die dann in den amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht werden. Diese Verkündungsblätter sind die Grundlage und der Beginn für die Arbeit des Verlags, daraus verwertbare Gesetzestexte zu erstellen. Zuerst wollen wir die Art und Weise der Gesetzgebung besser verstehen. Dazu lohnt sich der Blick in ein Verkündungsblatt, wie zum Beispiel das Bundesgesetzblatt Teil I. Schnell wird bei der Lektüre klar, dass neu erlassene Gesetze in der Minderheit sind. Die Änderung bereits vorhandener Gesetze macht den Großteil der Arbeit im Verlag aus.

Dokumentation der erlassenen Änderungen

Damit bei der sog. Konsolidierung nicht der Überblick verloren wird, werden sämtliche Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in einer Datenbank – Fortführungsnachweis genannt – zur Überwachung eingetragen. Hier finden sich die neu erlassenen Vorschriften und zu jeder weiteren Änderung der vorhandenen Vorschriften wird der Eintrag ergänzt. Dabei werden dokumentiert:

- der Titel des Änderungsgesetzes,
- das Änderungsdatum,
- die Fundstelle im jeweiligen Verkündungsblatt und vor allem
- zu welchem Datum die Änderung in Kraft tritt.

Neben dem Fortführungsnachweis als Datenbank zur reinen Dokumentation des Vorschriftenbestandes inklusive sämtlicher Änderungen werden die Vorschrif-

ten in einer XML-Datenbank vorgehalten und bearbeitet. Der gesamte Datenbestand ist hier medienneutral gespeichert, d. h. unabhängig davon, für welches Werk er später verwendet wird. Zudem umfasst der Datenbestand die aktuell geltenden Vorschriften, aber auch bereits zurückliegende oder zukünftige Rechtsstände.

Aus diesen sog. „Schichten“ können dann Printwerke auf einem bestimmten Rechtsstand oder elektronische Produkte mit sämtlichen bisherigen und zukünftigen Fassungen produziert werden; bei letzteren ist dann sogar der Vergleich zwischen den Inhalten verschiedener Rechtsstände möglich.

Einpfelegen der Änderungen in die bestehenden Texte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdatenbank setzen die im Verkündungsblatt veröffentlichten Texte mit dem Ziel um, sie ständig auf dem aktuellsten Stand zu halten. Wichtigste Regel dabei ist das Prinzip der Authentizität. Das bedeutet, die Änderungsanweisungen des Gesetzgebers werden zu 100 % umgesetzt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob sich der Gesetzgeber an die Rechtschreibung hält oder die Änderung inhaltlich überhaupt sinnvoll erscheint, wie z. B. die Ersetzung der Bezeichnung „Abs.“ durch „Absatz“.

Auch kommt es hin und wieder vor, dass der Gesetzgeber fehlerhafte Änderungsanweisungen veröffentlicht. Passieren kann das zum Beispiel, wenn zwei Gesetzgebungsverfahren zum selben Gesetz parallel laufen und deswegen die später in Kraft tretende Änderung nicht auf dem bisher „unbekannten“, noch nicht verabschiedeten und veröffentlichten Inhalt aufsetzt. Ausnahmsweise werden kleine Unstimmigkeiten (wie zum Beispiel fehlerhafte

Kommasetzung) stillschweigend in der Rechtsdatenbank korrigiert. Die Regel ist allerdings, dass Fehler des Gesetzgebers im Vorschriftentext durch Kursivsetzung kenntlich gemacht und mittels einer Fußnote kommentiert werden.

Wie umfangreich eine Gesetzesänderung ausfällt und wieviel Arbeit dadurch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdatenbank entsteht, lässt sich der Änderung oft nicht ansehen. Gerade die kleinen, unscheinbaren Änderungen, die inhaltlich im Grunde nichts ändern, wirken sich extrem aus.

Qualitätssicherung als oberstes Gebot

Gerade weil es so wichtig ist, Vorschriftentexte original umzusetzen, damit sich Kundinnen und Kunden auch auf den Inhalt verlassen können, und weil sowohl die Auswertung der Verkündungsblätter wie auch die Konsolidierung der Vorschriften teilweise recht komplex sind, ist eine gut durchdachte Qualitätssicherung erforderlich.

Dabei werden die Auswertung und die Konsolidierung jeweils von zwei Mitarbeitern erledigt bzw. gegenseitig kontrolliert. Ein abschließendes Korrekturlesen des neuen Textes rundet den gesamten Vorgang ab. Erst nach endgültiger Freigabe der Vorschrift steht sie dann zur weiteren Verwendung in den verschiedenen Produkten zur Verfügung.

Vom konsolidierten Text zum digitalen Produkt

Konsolidierte und medienneutrale Vorschriftentexte allein helfen noch nicht weiter. Nicht nur die schiere Zahl an Vorschriftentexten ist verwirrend, auch das Angebot online ist oft unüberschaubar; von der Qualität ganz zu schweigen. Oft

sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht. Wichtig ist daher eine sinnvolle Zusammenstellung von Gesetzestexten, aber auch die damit verbundenen Funktionen, die das Lernen und Arbeiten mit Gesetzestexten erleichtern.

Auswahl und systematische Zusammenstellung

Vorschriftensammlungen, egal ob digital oder in Papierform, zeichnen sich durch eine thematische Auswahl und systematische Zusammenstellung aus. Ob das bürgerliche Recht, Arbeitsgesetze oder Vorschriftensammlungen für die Verwaltung, auch im digitalen Bereich ist eine thematische Eingrenzung sinnvoll. Auch wenn Platz und Papier bei digitalen Produkten keine Rolle spielen und eine Volltextsuche das Auffinden erleichtert – endlose Trefferlisten, durch die man sich durcharbeiten muss, schränken die Benutzerfreundlichkeit erheblich ein.

Funktionalitäten

Kein Nutzer möchte sich durch eine endlose Anzahl von PDF-Seiten scrollen. Bei einem digitalen Produkt ist es daher nicht damit getan, PDF-Seiten von Gesetzestexten zusammenzustellen. Eine echte Anwendung muss programmiert werden mit Texten, die untereinander verlinkt sind, um schnelles Hin- und Herspringen zwischen den Texten zu ermöglichen. Das Anstreichen und Unterstreichen von Texten gehören ebenso zum sinnvollen Arbeiten und Lernen mit Gesetzestexten wie das Anbringen von Verweisen und sonstigen Hinweisen.

Was aber passiert mit ihnen, wenn ein Update vorliegt? Sinnvollerweise sollen sie besonders an den Textstellen, an denen keine inhaltlichen Änderungen vorliegen, auch nach dem Update noch unverändert für den Nutzer zur Verfügung stehen. Was passiert, wenn Paragraphen oder Absätze wegfallen, an denen Markierungen vorgenommen oder Verweise eingefügt wurden? Hier muss der Nutzer darauf hingewiesen werden, dass seine Markierungen gegebenenfalls überarbeitet oder gelöscht werden müssen. Dies alles ist nur mit aufwendiger Programmierung möglich. Die Anwendung muss die geänderten Textstellen erkennen und, dass mit ihnen Verweise oder Markierungen verknüpft sind. Schließlich stellt sich auch die Frage: ist das Produkt eine Online- oder Offlinean-



© Goss Vitalij – stock.adobe.com

Sobald sich Regeln ändern, stehen oft umfangreiche Konsolidierungsarbeiten an.

wendung oder muss gar beides zur Verfügung stehen für alle unterschiedlichen gängigen Betriebssysteme? Beides hat Vor- und Nachteile: Ist das Netz überlastet oder will man beispielsweise im Zug arbeiten, ist eine Offline-Anwendung sinnvoll. Online arbeitet es sich komfortabel auf unterschiedlichen Endgeräten, zwischen denen man problemlos hin und her wechseln kann.

Was ist mit Prüfungen?

Eine der wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit digitalen Gesetzestexten ist im Bereich der Ausbildung sicherlich: „Wie werden die Prüfungen geschrieben?“.

Verständlicherweise wollen Studentinnen und Studenten Prüfungen so ablegen, wie sie gelernt haben und dabei dieselben Hilfsmittel verwenden. Bei Papiersammlungen ist das kein Problem, jeder bringt seine Gesetzestexte mit, der Prüfer kann diese kurz durchblättern und auf unzulässige Anmerkungen hin prüfen.

Digitale Produkte müssen daher auch die Möglichkeit bieten, Täuschungsversuche während der Prüfung zu verhindern. Die angebrachten Verweise und Markierungen müssen schnell und unproblematisch vom Prüfer eingesehen und auf ihre Zulässigkeit geprüft werden können.

Wird online geprüft, muss eine sichere und stabile Verbindung vorliegen. Generell muss die Frage geklärt werden, wer die Endgeräte zur Verfügung

stellt: Die Hochschule, oder bringen die Studierenden eigene Geräte mit? In letzterem Fall stellt sich dringlich die Frage der Chancengleichheit. Zum einen, was die Ausstattung der Hardware angeht, zum anderen, was die Überprüfung der Geräte vor der Prüfung betrifft. Aus Datenschutzgründen kann die Hochschule nicht einfach Computer ihrer Studierenden durchforsten.

Wird die Klausur selbst von Hand geschrieben oder ebenfalls an Rechnern getippt? Wie kann in letzterem Fall Datenverlust verhindert werden?

Fazit

Eine Vielzahl von Arbeitsschritten und Fragen sind zu beachten, bevor aus einer Gesetzesänderung eine konsolidierte Vorschrift wird und bevor diese in ein benutzerfreundliches Produkt integriert werden kann, mit dem sinnvolles Lernen und Arbeiten möglich ist.



Birgit Stotz, Lektorin,
Richard Boorberg Verlag,
Stuttgart,
b.stotz@boorberg.de



Stefan Kreiner,
Rechtsdatenbank,
Richard Boorberg Verlag,
Stuttgart,
s.kreiner@boorberg.de

Professor Dr. Christian Birnbaum

Rechtliche Aspekte von Online-Prüfungen

Die Corona-Pandemie stellt die Prüfungseinrichtungen und insbesondere die Hochschulen vor ungeahnte Herausforderungen. In anderthalb Jahren zwangsweisem Ausfall des Präsenzbetriebs kann man den Studienbetrieb nicht einfach ersatzlos stilllegen. Konsequenterweise musste der Lehr- und Vorlesungs-, aber auch der Prüfungsbetrieb teilweise (und nicht selten vollständig) digitalisiert werden. Klausuren und mündliche Prüfungen wurden überwiegend als „elektronische Fernprüfungen“ durchgeführt. Das bringt Herausforderungen sowohl in prüfungs- als auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht mit sich.

Bildungsrecht ist Landesrecht

Nirgendwo tritt die föderale Struktur in Deutschland deutlicher zutage als im Schul- und im Hochschulrecht. Jedes Land unterhält sein eigenes Hochschulgesetz sowie eine Vielzahl flankierender Gesetze und Verordnungen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Herausforderungen in der Pandemie gab es zudem keine oder wenig Abstimmung zwischen den Ländern, so dass die Länder außerordentlich unterschiedlich auf die prüfungsrechtlichen Herausforderungen reagiert haben.

Eine prüfungsrechtliche Regelungsnotwendigkeit kann sich ergeben aus der „Technisierung“ des Prüfungsgeschehens. Einige Hochschulgesetze beinhalteten schon vor der Pandemie Regelungen, die die Durchführung elektronischer Prüfungen

an besondere verordnungs- oder satzungrechtliche Anforderungen knüpfen. In diesen Fällen versteht sich aus dem Gesetz heraus, dass auf eine normative Eingehung des elektronischen Prüfungsgeschehens nicht verzichtet werden darf.

Im Übrigen mag aus den expliziten gesetzlichen Regelungen zu Konstellationen der Datenübertragung in einigen Hochschulgesetzen darauf geschlossen werden, dass ohne solche gesetzlichen Regelungen die Datenübertragung nicht erlaubt ist.

Als erstes Land hat Nordrhein-Westfalen auf die Corona-Pandemie hochschulrechtlich reagiert. Schon mit Wirkung zum 14. April 2020 ist das HG NRW um einen neuen § 82a ergänzt worden: „Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie“¹. Bereits einen Tag später trat auf Basis der neuen gesetz-

lichen Regelung die Corona-Epidemie-HochschulVO in Kraft. Sie erlaubt den vorübergehenden Erlass von Auffangregelungen durch das Rektorat, namentlich auch zum Prüfungswesen.

Mit Verordnungen aufgrund nachträglich eingeführter gesetzlicher Regelungen agieren bspw. auch Bayern und Hessen. Baden-Württemberg regelt Online-Prüfungen abschließend auf Gesetzesebene. Andere Länder, wie Berlin und Thüringen verweisen in ihren Hochschulgesetzen auf die Hochschulen als Satzungsgeber. Wieder andere Länder, wie Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, verzichten auf jegliche hochschulgesetzlichen Regelungen.

Datenschutzrechtliche Aspekte

Zu den umstrittensten Aspekten der neuen Prüfungsformate gehört der Datenschutz. Art. 6 DSGVO erlaubt die Übertragung personenbezogener Daten – wozu zweifelsohne Prüfungsleistungen gehören – nur unter den dort abschließend benannten Rechtfertigungstatbeständen. Ernsthaft diskutiert werden die Tatbestände „Einwilligung“ (Abs. 1 Satz 1 lit. a) und „Ausübung öffentlicher Gewalt“ (Abs. 1 Satz 1 lit. e).

Das Merkmal der „Einwilligung“ wird wohl wegen der strengen Anforderungen an die Freiwilligkeit derselben nicht in Betracht kommen. Zwar wird generell betont, dass dem Studierenden aus der Nichtteilnahme an der Prüfung keine

Auch bei Online-Prüfungen ist ein gutes Zeitmanagement angebracht: Die Überschreitung der vorgesehenen Bearbeitungszeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.



1) Art. 10 des Gesetzes Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV NRW, S. 218b).

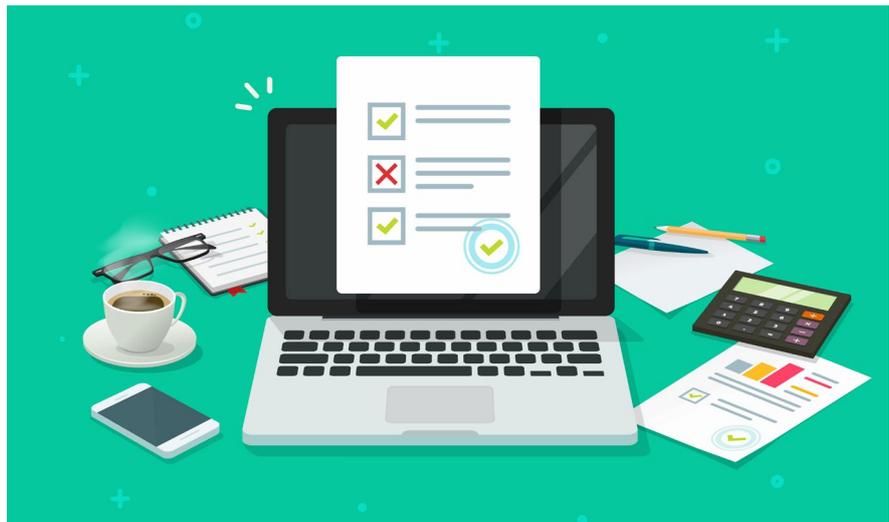
rechtlichen Nachteile erwachsen (sollen). Jedoch ist der mögliche rechtliche Nachteil nicht von der Hand zu weisen, dass mit der Nichtteilnahme an den Prüfungen die Progression im Studienverlauf beeinträchtigt wird. Wer mit dem Studium vorankommen möchte, muss sich dem vorgegebenen Prüfungsregime unterwerfen. „Freiwillig“ kann man eine solche Prüfungsteilnahme nicht nennen. Es bleibt nur die Möglichkeit der Rechtfertigung über die „Ausübung öffentlicher Gewalt“. Dafür bedarf es nach DSGVO einer rechtlichen Grundlage: Dies kann ein Gesetz, eine Verordnung oder auch eine Satzung einer Hochschule sein – freilich muss es dann eine solche auch geben, denn ohne gesetzliche Grundlage – gleichermaßen „freiändig“ – geht es nicht.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Prüfungsaufsicht, die als datenschutzrechtlich heikel gilt. Viele Hochschulen verzichten vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bedenken auf jegliche Aufsicht bei Online-Prüfungen und erlauben schlicht den Gebrauch jeglicher Hilfsmittel, ausgenommen die Täuschung. Früher nannte man ein solches Format „Kofferklausur“, heute spricht man von „Open Book“.

Das darüberhinausgehende Überwachen der Studierenden über die Webcam wird „Proctoring“ genannt; teilweise werden dabei auch Daten-Aufzeichnungen durchgeführt, um Täuschungsversuche besser identifizieren zu können. Als große Gewinner der Pandemie dürften die spezialisierten Software-Anbieter gelten. Ob dies datenschutzrechtlich zulässig sein kann, auch im Falle expliziter Grundlagen in Gesetzen oder Verordnungen, ist umstritten. Erste Gerichtsentscheidungen zugunsten der Hochschulen liegen vor², freilich lediglich aus Eilverfahren und unter der Ägide der Folgenabwägung, dass dem Studierenden jedenfalls die Überwachung auch im Falle ihrer unterstellten Rechtswidrigkeit zugemutet werden kann im Verhältnis zur Möglichkeit, dass die Hochschule ansonsten auf die Durchführung der Prüfung insgesamt verzichten würde.

Verfassungsrechtliche Aspekte

Schließlich sollte Art. 13 Abs. 1 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung – beachtet werden. In der Rechtsprechung des BVerfG ist anerkannt, dass ein „Eindringen in die Wohnung“ nicht ein körper-



© vladweil – stock.adobe.com

Open Book-Klausuren: Der Gebrauch von Hilfsmitteln ist erlaubt.

liches sein muss, sondern auch digital in die Wohnung eingedrungen werden kann. Die Beobachtung des Studierenden mit seiner Wohnung im Bildhintergrund stellt zweifelsfrei eine Beeinträchtigung des Wohnungsgrundrechts dar.

Art. 13 Abs. 1 GG gehört zu den durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkenden Grundrechten, so dass nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG im beschränkenden Gesetz das Grundrecht unter Angabe seines Artikels genannt werden muss. Dieser Maßgabe hat lediglich Bayern entsprochen (Art. 106a BayHSchG).

Freilich stellt es keinen Grundrechtsverstoß dar, wenn der Betroffene sein Grundrecht freiwillig preisgibt. Ob ein Studierender, der, wenn er einer Proctoring-Maßnahme zustimmt, weil er ansonsten an der Prüfung nicht teilnehmen darf, „freiwillig“ in diesem Sinne handelt, mag trefflich bezweifelt werden.

Prüfungsdurchführung

Mittlerweile zeichnet sich ab, wo, jenseits der Frage der normativen Grundlagen, die wesentlichen Schwierigkeiten mit den neuartigen Prüfungsgestaltungen liegen: Es sind die Aspekte „Einhaltung von Abgabefristen“ und – namentlich und insbesondere – die enorme Vielzahl von Täuschungsversuchen.

Abgabefristen einhalten

Regelmäßig werden die Prüfungsarbeiten von den Studierenden hand- oder maschinenschriftlich erstellt und nach Abschluss der Bearbeitung digitalisiert

(i. e. eingescannt und ins PDF-Format übertragen) und anschließend an die Hochschule übermittelt, via E-Mail oder mittels Hochladens auf den Server der Hochschule.

Es versteht sich, dass diese Vorgänge zusätzlichen Zeitaufwand erfordern, der der regulären Bearbeitungszeit anzuhängen ist. Üblich sind Zeitzuschläge zwischen 10 und 30 Minuten – hinlänglich, wie man meinen sollte. Tatsächlich missverstehen viele Studierende die Zeitzuschläge für die Digitalisierung als „zusätzliche Bearbeitungszeit“ und geraten dann in die zeitliche Bredouille, wenn es an die Digitalisierung und Übermittlung geht. Bei konsequenter Betrachtung ist die Überschreitung der vorgesehenen Bearbeitungszeit ein Täuschungsversuch, der zum Nichtbestehen führen kann. Die Hochschulen handhaben diese Thematik unterschiedlich streng.

Täuschungsversuche

Täuschungen und Täuschungsversuche sind ein dominantes Phänomen in den neuen Prüfungsformaten. Dies betrifft nicht nur, möglicherweise aber insbesondere die Prüfungen, in denen auf jegliches Proctoring verzichtet wurde. Die gängigen Phänomene sind die unreflektierte und unkommentierte Übernahme von Internet-Fundstellen (häufig aus Wikipedia) sowie das unerlaubte Bilden von Arbeitsgruppen.

2) OVG Schleswig, NJW 2021, S. 1407 und OVG Münster, NJW 2021, S. 1414.

Während der „Corona-Zeit“ ist in vielen Fällen rechtlich vorgesehen, dass Fehlversuche nicht als solche zählen. Auch Täuschungen sind Fehlversuche in diesem Sinne und sie bleiben damit unbestraft, es sei denn, die Hochschule hat durch abweichende Regelungen Vorsorge getroffen. Beim „Internet-Plagiiere“ ist zu beachten, dass zwar häufig der Gebrauch beliebiger Hilfsmittel ausdrücklich erlaubt ist, dass aber die erlaubte Nutzung von Referenztexten nicht von der Zitatzpflicht befreit. Wenn also durchaus erlaubterweise ein Text von Wikipedia übernommen wird, darf doch der Prüfling damit nicht den Eindruck zu erwecken versuchen, dass es

sich bei dem Text um seine eigene (und eigenständige) wissenschaftliche Leistung handele. Dieser Aspekt wird häufig übersehen, und die Zitatzpflicht ist nicht davon abhängig, ob die Studierenden hierauf ausdrücklich hingewiesen wurden. Überraschend, frappierend – ja, auch ärgerlich ist die enorme Vielzahl von unerlaubten Gruppenarbeiten. Die Studierenden schließen sich in Gruppen zusammen, üblicherweise über Facebook, WhatsApp und Telegram. Längst nicht nur die „Wackelkandidaten“, also die schwächeren Prüflinge, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es handelt sich um eine ernüchternde Massenerscheinung.

Das Entdeckungsrisiko ist hier beachtlich, weil sich häufig wiederkehrende Formulierungen finden. Auffällig ist auch, wenn fehlerhafte Antworten sich in einer Vielzahl von Arbeiten wiederholen. Manche Prüfer bauen vor, indem sie die Prüfungsarbeit in verschiedenen Varianten ausgeben – identische Rechenaufgaben bspw. aber mit unterschiedlichen Ziffern und Zahlen. Wenn Studierende Antworten geben, die nicht zur Prüfungsaufgabe passen, ist der Täuschungsversuch offenbar. Die Hochschulen gehen hier nicht selten rigide und konsequent vor. In extremen Fällen kann die Konsequenz eines Täuschungsversuchs das endgültige Nichtbestehen der Prüfung und die anschließende Exmatrikulation sein.

ZUM AUTOR

Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und anerkannter Spezialist in den Bereichen Schulrecht und Hochschulrecht. Er zählt zu den führenden Anwälten in diesen Bereichen in Deutschland, ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen, u. a. „Schulrecht Nordrhein-Westfalen“, „Mein Recht bei Prüfungen“ sowie „Online-Kommentar zum Studien- und Prüfungsrecht und zu privaten Bildungseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz“.



Prof. Dr. Christian Birnbaum, Rechtsanwalt, Siegburg
christian.birnbaum@birnbaum.de

Der Leitfaden für alle Fälle.



Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen

von Birgit Wedekind, Ltd. Magistratsdirektorin

2020, 3. Auflage, 258 Seiten, € 32,80

ISBN 978-3-415-06860-5

Der Leitfaden bietet einen umfassenden und konzentrierten Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach den §§ 68 ff. VwGO.

Das Konzept überzeugt: Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtssichere Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin.

Die 3. Auflage befasst sich intensiv mit der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 VwGO und der

Sinnhaftigkeit der Abschaffung des Vorverfahrens in Teilen oder gar in Gänze. Hervorzuheben sind auch Änderungen im Bereich der Rechtsmittelbelehrung sowie Veränderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung.

Der aktuelle Leitfaden enthält zusätzliche Muster, z.B. zur Nichtabhilfe, zur Gewährung eines Wiedereinsetzungsantrags sowie zur Benachrichtigung über die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415068605

Giuseppa Guagenti

Jura-Podcasts – eine Auswahl

In Zeiten, die von Corona erschwert und von Online-Unterricht bestimmt werden, wird immer deutlicher, wie wichtig die Digitalisierung der Lernstoffe für die heutige Generation ist. Einer der Wege, seinen Unterricht zuhause informativ und doch interessant zu gestalten, bieten sachbezogene Podcasts. Der folgende Beitrag stellt ein paar Podcasts mit juristischem Inhalt vor, die nicht nur vertrauenswürdige Informationen verbreiten, sondern durchaus auch mit Spannung überzeugen können.

Einleitung

Viele der Jura-Podcasts haben sich bereits auf diversen Online-Plattformen und Apps etabliert. Immer mehr Studierende oder auch Interessierte suchen sich die nötigen Informationen durch ihre Kopfhörer, anstatt in Büchern oder Texten.

Verfassungsblog: Corona Constitutional

Um während der globalen Pandemie als Jurist oder Juristin immer „Up-To-Date“ zu sein, bietet die Website Verfassungsblog.de den „Corona Constitutional“ Podcast von *Maximilian Steinbeis* an. Hierzu werden Experten eingeladen, die die nationalen, europäischen oder internationalen Urteile zu der Corona Pandemie auf Deutsch sowie Englisch erörtern und besprechen. Außerdem ist es als Hörer möglich, unter Angabe der E-Mail-Adresse, einen Kommentar zu hinterlassen und so eine Diskussion zu starten. Der Podcast läuft circa ½ Stunde und wird mehrfach im Monat ausgestrahlt.

Lage der Nation

Damit neben den Corona-Updates Allgemeines nicht zu kurz kommt, sorgen *Philip Banse* und *Ulf Buermeyer* für reichlich Gesprächsstoff in dem „Lage der Nation“-Podcast. Seit 2016 fassen sie hier jeden Samstag circa 1 bis 1 ½ Stunden das politische Geschehen der vergangenen Wochen zusammen, manchmal werden auch Politiker, Wirtschafts- oder Rechtsexperten interviewt, um umfassen-

de Informationen bieten zu können. Der Podcast ist auf der gleichnamigen Website kostenlos abrufbar.

F.A.Z. Einspruch

Zur Examensvorbereitung kann auch der Podcast „F.A.Z. Einspruch“ hilfreich sein. Der Podcast der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ist einer der bekanntesten zu „Recht, Justiz und Politik“. Er bespricht seit 2017 jeden Mittwoch die wichtigsten juristischen Entwicklungen und behandelt eine Vielzahl von Urteilen und Rechtsentwicklungen. Präsentiert wird er immer 1 ½ Stunden von den Journalisten *Corinna Budras* und *Constantin von Lijn-den*. Der Podcast kann auf der Website der FAZ abonniert, aber auch auf Plattformen wie Audible gehört werden.

Irgendwas mit Recht

Falls sich bei angehenden Juristen die Frage stellt, wo es nach dem Studium weiter gehen soll, interviewt *Mark Ohrendorfer* zwei bis drei Mal im Monat angehende Juristen in Form eines Podcast. Diese befassen sich mit den Karriere-möglichkeiten im juristischen Bereich und besprechen ihre eigenen Werdegänge und Erfahrungen. Der Podcasts ist sowohl auf der gleichnamigen Website als auch auf Apps wie „Apple Podcasts“ abrufbar.

Zeit Verbrechen

Der letzte Podcast richtet sich an jeden, der gerne „True Crime Stories“ ver-

schlingt. Zeit Online strahlt seit Ende April 2018 jeden zweiten Dienstag den Zeit Verbrechen True Crime-Podcast aus, aber auch diverse Apps. Hier werden sowohl alte als auch neue echte Kriminalfälle von den Redakteuren *Sabine Rückert* und *Andreas Sentker* besprochen und analysiert. Meist ist auch ein Journalist eingeladen, der entweder den Fall recherchiert oder sogar aufgedeckt hat. Der Podcast läuft immer circa 1 Stunde.

Ein weiterer „True Crime“-Podcast, der bundesweit für Aufsehen durch das hohe Maß an Brutalität sorgt, ist der „Sprechen wir über Mord“-Podcast vom SWR 2. Dieser läuft seit 2020 jeden Montag und kann kostenlos über die Website des SWR 2 aufgerufen werden.

Fazit

Natürlich sind Podcasts noch weit davon entfernt, zuverlässiger Lernstoff für angehende Juristen zu sein. Trotzdem könnten sie – vor allem bei allgemeinen Themen – sehr hilfreich sein, um den Überblick zu bewahren. Außerdem gewährleisten sie individuelles Zeitmanagement, da man jede Episode auch im Nachhinein noch anhören kann. Ob man nun auf dieses doch sehr moderne Lernmittel zugreifen möchte, ist jedem selbst überlassen. Vielleicht hat dieser Beitrag aber zumindest Ihr Interesse dafür geweckt.

Guagenti Giuseppa,
Auszubildende, Richard Boorberg Verlag,
Stuttgart
giuseppaguagentii@gmail.com

Rezension



Braunschneider, StGB AT – Das Skript, BOORBERG Basics, Richard Boorberg Verlag, 12. Auflage 2021, 384 Seiten, 24,80 €

„StGB AT – Das Skript“ von Hartmut Braunschneider, das in der Reihe BOORBERG Basics erschienen ist, enthält die für Studierende notwendigen Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts.

Der Autor ist seit 1989 als

Rechtsanwalt tätig. Darüber hinaus war er über mehrere Jahre Leiter von Arbeitsgemeinschaften und Repetitor an der Universität Köln. Seit 2003 ist er Prüfer im ersten juristischen Staatsexamen und kann daher den Leistungsstand der Studierenden gut einschätzen.

Braunschneider verspricht, einfache Dinge einfach zu erklären und die komplizierten Dinge auf die einfachen zurückzuführen. Sein Hauptanliegen ist es, das Verständnis des gesamten, klausurrelevanten Stoffes zu vermitteln. Die Systematik und die Strukturen werden aus Klausurperspektive dargestellt. Hierzu vermittelt das Skript die gebrauchsfertige Kombination Stoff – (in) Aufbau – (mit) Formulierungen. Um dies abzurunden, sind neben Aufbauschemata und Formulierungsvorschlägen auch Musterklausuren und eine Anleitung für die Erstellung von Hausarbeiten enthalten.

Das in sechs Teile gegliederte Buch trägt im Untertitel die Bezeichnung „Das Skript“, da es den Lernstoff auf das Notwendigste komprimiert. Der erste Teil behandelt in einem Überblick das System des Strafrechts. In den Teilen 2 bis 4 des Buches wird der gesamte allgemeine Teil des Strafrechts auf knapp 300 Seiten dargestellt. Den Schwerpunkt bilden die einzelnen Deliktsformen, deren Kenntnisse im gesamten Jura-Studium unerlässlich sind und sicher beherrscht werden müssen. Daran schließt sich Teil 3 zur Täterschaft und Teilnahme an sowie Teil 4 zu den Konkurrenzen. Der Autor hat dies klar und übersichtlich strukturiert. Auf jeder Seite wird am oberen Rand das jeweilige Prüfschema dargestellt, so dass genau ersichtlich ist, an welcher Stelle der Prüfung man sich befindet. So werden die in einer Fallprüfung auftretenden (potentiellen) Probleme genau an der Stelle dargestellt, an der sie in der späteren Klausurlösung auch relevant werden.

Der fünfte Teil des Buches widmet sich dem Schreiben von Klausuren. Der zumindest bis zum ersten Staatsexamen dominierende Gutachtenstil wird überblickartig dargestellt. Die praktische Umsetzung des Gutachtenstils kann in den dargestellten drei Übungsklausuren trainiert und überprüft werden. Zum Abschluss des Buches thematisiert der Autor das Anfertigen von Hausarbeiten und wie von Studieren diese Aufgabe bestmöglich zu bewältigen ist.

Der Buchaufbau und die Darstellung des materiellen Rechts erleichtern es den Studierenden ungemein, sich auf die klausurrelevanten Aspekte zu konzentrieren. Insbesondere im Strafrecht läuft man sonst Gefahr, sich in Einzelheiten und unzähligen Theorien zu verschiedenen Rechtsproblemen zu verstricken. Dabei hat man mit den einzelnen Aufbauschemata, dem Lernen der notwendigen Definitionen und dem Erkennen der Probleme an sich schon genügend Stoffmenge, die einem vertraut sein muss.

Erwähnenswert ist auch, dass das Buch im Inhaltsverzeichnis für jedes Kapitel eine ungefähre Lesezeit angibt. Dies erleichtert es, sich einen Lernplan zu erstellen und realistische Lernziele zu setzen.

Das Buch richtet sich an eine breite Zielgruppe: Es eignet sich für Anfänger, die sich erstmals mit dem Allgemeinen Teil des Strafrechts auseinandersetzen und eine Hilfestellung für Klausuren und Hausarbeiten suchen. Daneben ist es aber auch für Fortgeschrittene und Examenskandidaten geeignet, die einzelne Themenaspekte nochmals in prüfungsrelevanter Form wiederholen möchten.

Fazit: Aufgrund der ansprechenden und für ein Lehrbuch atypischen Gestaltung des Buches, insbesondere auch durch die in der Kopfzeile konsequent mitgeführten Aufbauschemata, macht es große Freude, mit dem „Braunschneider“ zu arbeiten. Durch die systematische Vermittlung allein des klausurrelevanten Stoffes kann man den Allgemeinen Teil des Strafrechts in überschaubarer Zeit erarbeiten, regelmäßig wiederholen und so jeder Strafrechtsklausur mit Gelassenheit entgegenblicken.



Sandrina Flügel, Assessorin,
Stuttgart
Sandrinafluegel@web.de

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Redaktion:** Stefanie Assmann (verantwortlich), s.assmann@boorberg.de, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Redaktionsassistentz:** Kira Ruthardt, k.ruthardt@boorberg.de | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Ana Karlovčec | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -204, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 1. Oktober 2021 | **Schutzgebühr:** € 7,80

K

Kohlhammer REFERENDARIAT



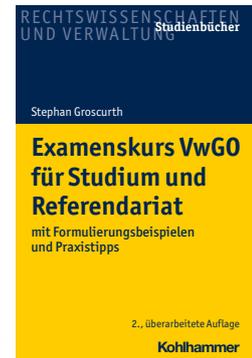
Von Dr. Helmut Kaiser, Honorarprofessor Universität Dresden und VRIOLG a. D.; Dr. Christian Kaiser, Richter am Landgericht Stuttgart.
2021, 364 Seiten. Kart. € 36,-
ISBN 978-3-17-038058-5
Kohlhammer Referendariat



Von Prof. Dr. Peter Förtschler, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen, ehem. Richter am LG Stuttgart. Dr. Hermann Steinle, Direktor des Amtsgerichts Göppingen und ehem. Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare am LG Ulm.
8., überarb. Auflage 2020
XLVII, 325 Seiten. Kart. € 42,-
ISBN 978-3-17-036198-0
Kohlhammer Referendariat



Von Dr. Rolf R. Vondung, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stuttgart a.D.; Prof. Ute Vondung, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.
10., überarb. Auflage 2019
XXXVIII, 547 Seiten. Kart. € 46,-
ISBN 978-3-17-035176-9
Kohlhammer Referendariat



Von Stephan Groscurth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin und langjähriger Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften beim Kammergericht und Prüfer beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt Berlin-Brandenburg.
2., überarb. Auflage 2020
XIX, 255 Seiten. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-038070-7
Studienbücher

Alle Titel auch als E-Book erhältlich. Leseproben und weitere juristische Studienbücher unter www.kohlhammer.de

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

Umfassende Darstellung.

Sächsisches Kommunalrecht

von Kurt Faßbender, Edgar König und Peter Musall

2021, 2. Auflage, 432 Seiten, € 39,80

Reihe Rechtswissenschaft heute

ISBN 978-3-415-07095-0

Das Kommunalrecht im Freistaat Sachsen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Auch die 2. Auflage enthält eine kompakte Darstellung der jüngsten Rechtslage sowie umfangliche Rechtsprechung und die entsprechenden Kommentierungen.

Das Lehrbuch wurde konzipiert von Autoren, die über entsprechende praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Ausbildungs- und Fortbildungssektor verfügen.

Das Werk gibt zum einen denjenigen, die sich im Rahmen ihres Studiums mit dem Kommunalrecht beschäftigen

müssen, eine Hilfestellung. Zum anderen ist es als fundierte Informationsquelle für alle gedacht, die beispielsweise vor Prüfungen ihre Kenntnisse im Kommunalrecht auffrischen möchten.

Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die Gemeinden, denen neun von elf Kapiteln gewidmet sind. Allerdings werden auch die Rechtsfragen behandelt, die Landkreise sowie die besonderen Institutionen der kommunalen Zusammenarbeit betreffen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415070950



 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 0800/7385-800 TEL 0800/7385-700
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE



Perfekt für Studium und Referendariat.

WWW.BOORBERG.DE

**Öffentliches Recht
Nordrhein-Westfalen**
Textausgabe für Studium und Referendariat
hrsg. von Dr. iur. Maximilian Heuger
2021, ca. 1340 Seiten, € 29,90
ISBN 978-3-415-07064-6

Diese Textsammlung wendet sich gezielt an Studierende der Rechtswissenschaften sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen. Sie ist

- aktuell,
- kompakt und
- maßgeschneidert für die juristische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

Diese Textsammlung bezieht daher neben dem nordrhein-westfälischen Landesrecht **Auszüge aus dem öffentlichen und zivilen Bundesrecht** mit ein, soweit diese für die Fallbearbeitung im öffentlichen Recht von Bedeutung sind.

Vom Studienbeginn bis zum Referendariat erhalten Nutzerinnen und Nutzer eine **maßgeschneiderte Sammlung** für die rechtswissenschaftliche Ausbildung im Bereich des öffentlichen Rechts. Und weil diese Sammlung alle benötigten landes-, bundes- und unionsrechtlichen Normen in einem einzigen Werk zusammenführt, entfallen Anschaffung und Transport mehrerer Bände.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564 TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0921

Die Originale.

Die Reihe Assessorexamen

unterstützt Sie bei der gezielten Vorbereitung auf das Zweite Staatsexamen. Mittels Übungsklausuren und Fällen lernen Sie schnell, worauf es für das Bestehen des Examens ankommt. Die bewährte Reihe Assessorexamen ist somit der ideale Repetitor.



Kaiser/Kaiser/Kaiser
Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen
Band I: Technik, Taktik, Formulierungshilfen

Diese kompakte Anleitung für die Anfertigung zivilgerichtlicher Entscheidungen im 2. Staatsexamen erläutert das Verfassen von Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen anhand der Auswertung **aktueller Examensklausuren**. Formulierungsbeispiele, Aufbauschemata und Tipps zur richtigen Klausurtaktik und -technik helfen bei der Vorbereitung. Die neu bearbeitete 9. Auflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis Dezember 2020 sowie die Auswertung aktueller Examensklausuren.

Kaiser/Bracker
Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen

Von Horst Kaiser und Ronald Bracker, RiLG
7. Auflage. 2020. XV, 171 Seiten.
Kartonierte € 21,90
ISBN 978-3-8006-6198-5

Kaiser/Kaiser/Kaiser
Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen

Band I: Technik, Taktik, Formulierungshilfen
Von Horst Kaiser, Jan Kaiser und Torsten Kaiser
9. Auflage. 2021. XV, 216 Seiten.
Kartonierte € 23,90
ISBN 978-3-8006-6246-3

Kaiser/Kaiser/Kaiser
Die Zivilgerichtsklausur im Assessorexamen

Band II: Wiederholung und Vertiefung
Von Horst Kaiser, Jan Kaiser und Torsten Kaiser
7. Auflage. 2021. XI, 190 Seiten.
Kartonierte € 18,90
ISBN 978-3-8006-6247-0

Kaiser/Fabian/Melwitz
Die Erb- und Familienrechtsklausur im Assessorexamen

Von Jan Kaiser, Dr. Ingo Fabian und Dr. Nikolaus Melwitz
2021. XIII, 124 Seiten.
Kartonierte € 18,90
ISBN 978-3-8006-6461-0

Kaiser/Lühl/Subatzus
Die Arbeits- und Wirtschaftsklausur im Assessorexamen

Von Jan Kaiser, Thorsten Lühl und Ulrich Subatzus
2021. XV, 123 Seiten.
Kartonierte € 19,80
ISBN 978-3-8006-6495-5

Kaiser/Kaiser/Kaiser
Die Anwaltsklausur Zivilrecht

Von Torsten Kaiser, Horst Kaiser und Jan Kaiser
8. Auflage. 2019. XV, 156 Seiten.
Kartonierte € 22,90
ISBN 978-3-8006-5943-2

Kaiser/Kaiser/Kaiser
Die Zwangsvollstreckungsklausur im Assessorexamen

Von Torsten Kaiser, Horst Kaiser und Jan Kaiser
9. Auflage. 2021. Rund 170 Seiten.
Kartonierte ca. € 23,-
ISBN 978-3-8006-6575-4
In Vorbereitung.

Kaiser/Köster/Seegmüller
Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen

Von Torsten Kaiser, Thomas Köster, RiLSG und Dr. Robert Seegmüller, RiBVerwG
5. Auflage. 2019. XXIII, 264 Seiten.
Kartonierte € 24,90
ISBN 978-3-8006-5672-1

Kaiser/Köster/Müller
Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen Niedersachsen

Von Torsten Kaiser, Thomas Köster und Andreas Müller
2021. XVII, 179 Seiten.
Kartonierte € 23,90
ISBN 978-3-8006-6497-9

Digitalisierung im Jurastudium.



Juristenausbildung 4.0 Digitalisierung in Praxis, Studium und Prüfung Tagung anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des Instituts für Rechts- didaktik der Universität Passau am 18. und 19. Februar 2019

hrsg. von Michael Beurskens,
Urs Kramer, Tomas Kuhn und
Holm Putzke

2021, 224 Seiten, € 38,80

ISBN 978-3-415-07034-9

Wie unterstützen Computersysteme die juristische Berufspraxis, und wie bereitet die Ausbildung darauf vor? Wie verändern Computer, Internet und Smartphones Studium, Referendariat und Examensvorbereitung? Wann und wie kommt das E-Examen in allen Bundesländern, und wie wird es die Prüfung verändern?

Die Jubiläumstagung des Instituts für Rechtsdidaktik am 18. und 19. Februar 2019 widmete sich der Thematik aus drei Perspektiven, die abschließend in einer gemeinsamen Podiumsdiskussion verknüpft wurden: Digitalisierung als Inhalt der Juristenausbildung, Digitalisierung und juristische Prüfungen und schließlich Digitalisierung als Mittel der Juristenausbildung. Der Tagungsband enthält sowohl die Referate als auch die abschließende Podiumsdiskussion.